

Zoll und Export 2021: Die wichtigsten Änderungen zum neuen Jahr



Liebe Leserin, lieber Leser,

zunächst noch einmal alles Gute für 2021!

Das Jahr 2021 beginnt leider so, wie das Jahr 2020 geendet hat. Vorherrschendes Thema bleibt „Corona“ und damit verbunden die pandemiebedingten Einschränkungen des Wirtschaftslebens, welche uns wohl noch eine Weile begleiten werden.

Auch das Thema BREXIT beschäftigt uns (diesmal final) zum Jahreswechsel. Weitere Änderungen gibt es beim Unionszollkodex, in der Exportkontrolle und in vielen weiteren Bereichen - dazu mehr im Innenteil.

*Wie schon in den Vorjahren habe ich Ihnen nachstehend für 2021 die wichtigsten Änderungen im Bereich Zoll und Außenwirtschaft kompakt und praxisgerecht zusammengefasst. **Bitte betrachten Sie daher die nachstehenden hundert Seiten wie ein Buffet: Nicht jedem schmeckt alles, aber ich denke, für jeden ist etwas dabei. Am besten Sie picken sich die Informationen aus dem reichhaltigen Angebot, die Sie tatsächlich benötigen.***

*Für heute wünsche ich Ihnen einen schwungvollen Start in das Jahr 2021, **voller Gesundheit, voller Glück** und natürlich **voller Erfolg**.*

Es grüßt Sie herzlich

Ihr

Stefan Schuchardt

Inhaltsverzeichnis		
01.	Zolltarif und Außenhandelsstatistik	Seite 02
02.	Umsatzsteuer und Binnenmarkt	Seite 08
03.	Die Auswirkungen des BREXIT	Seite 14
04.	Unionszollkodex und weitere Entwicklungen im Zollrecht	Seite 33
05.	Einfuhr, Zollwert und Zollschuld	Seite 39
06.	Ausfuhr	Seite 47
07.	Exportkontrolle	Seite 49
08.	Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen	Seite 72
09.	Sonstige Meldungen aus aller Welt	Seite 94



1. Zolltarif und Außenhandelsstatistik

Neues Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik 2020

Basierend auf der Kombinierten Nomenklatur 2021 (DVO (EU) 2020/1577 vom 21.09.2020; Amtsblatt (EU) L 361 vom 30. Oktober 2020) ist das „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, Ausgabe 2021“ am 1. Januar 2021 in Kraft getreten und hat damit die Ausgabe 2020 ersetzt (Kennziffer 21-01-01). Das statistische Warenverzeichnis dient der Klassifizierung der Waren für die Statistik des Warenverkehrs mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Intrastat) und mit den Drittländern (Extrastat). Die Änderungen betreffen im Jahr 2021 die siebte und achte Stelle der Zolltarifnummer, während die nächste Änderung der ersten sechs Stellen erst zum 01.01.2022 erfolgen wird (Änderungen des sog. „Harmonisierten Systems“ durch die Weltzollorganisation).

Exkurs: Weltzollorganisation

Die aktuell 183 Mitgliedstaaten der Weltzollorganisation (World Customs Organisation „WCO“) wickeln fast 98% des Welthandels ab (Mitgliederliste Kennziffer 21-01-02). Eine wichtige Aufgabe der WCO ist die Verwaltung des sog. „Harmonisierten Systems (HS)“, welches beispielsweise die Grundlage des Europäischen und des Schweizer Zolltarifs bildet. Im Rahmen des HS legt die WCO die ersten sechs Stellen einer Tarifposition fest; die Bestimmung weiterer Stellen obliegt den WCO-Mitgliedstaaten.

Die Weltzollorganisation hat im Jahr 2020 das HS 2022 angenommen. Insgesamt wird es 351 Änderungen zum aktuellen HS 2017 geben, davon die meisten im Bereich Tabak sowie Chemie (77 Änderungen im Abschnitt VI), Maschinen und Anlagen (63 Änderungen im Abschnitt XVI) aber auch bei Textil und Bekleidung, bei Metallen und bei den Beförderungsmitteln. So sollen künftig Module für Flachbildschirme als eigenständiges Erzeugnis eingereiht werden. Um die Klassifizierung zu erleichtern, sollen Chemikalien mit doppeltem Verwendungszweck in neue Unterpositionen eingereiht werden. Eine komplette Übersicht können Sie unter Kennziffer 21-01-03 anfordern.

Auch für 2021 steht auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes das komplette statistische Warenverzeichnis in einer einzigen Datei kostenlos zum Download zur Verfügung. Das komplette statistische Warenverzeichnis können Sie kostenlos unter Kennziffer 21-01-04 bei unserer Redaktion (info@export-verlag.de) anfordern. Hinweis: In dem PDF Dokument können Sie auch die praktische Suchfunktion zum Auffinden der Zolltarifnummer nutzen. Bitte beachten Sie jedoch, dass sie dann die Warennummer mit ausgewiesenen Leerzeichen nach der 4. und nach der 6. Ziffer eingeben müssen, sonst erhalten Sie keine Treffer.

Für das neue Jahr 2021 gibt es wie auch in den Vorjahren einige Änderungen. Insgesamt verlieren sieben Nummern ihre Gültigkeit und 18 neue Nummern wurden in das statistische Warenverzeichnis aufgenommen. Bei zwei Nummern (39269097 und 63079098) haben sich inhaltliche Änderungen bezüglich der ihnen zugeordneten Waren ergeben, wie das folgende Beispiel zeigt:

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2021	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2020
Kapitel 39			
3926:			
1. Unmittelbar nach der Warennummer 3926 90 50 wird die folgende neue Warennummer eingefügt:			
-- Gesichtsschutzschirme/Visiere.....	3926 90 60	St	-
2. Die Warennummer 3926 90 97 behält trotz inhaltlicher Änderung ihr Gültigkeit:			
-- andere.....	3926 90 97	-	unverändert







Eine Gegenüberstellung der geänderten Zolltarifnummern ist auf der Internetseite des statistischen Bundesamtes abrufbar. Alternativ können Sie das Dokument kostenlos unter Kennziffer 21-01-05 bei unserer Redaktion (info@export-verlag.de) anfordern.

Achtung: Es ergeben sich auch einige qualitative (inhaltliche) Änderungen der Warenbeschreibungen, sodass nicht nur Warennummern verglichen werden können. Es wäre also denkbar, dass zwar bisher genutzte Warennummern weiterhin bestehen bleiben, Ihr Produkt jedoch aufgrund einer neuen Warenbeschreibung einer anderen Zolltarifnummer zuzuordnen sein könnte. Dies ist mit einem rein maschinellen Abgleich der Zolltarifnummern nicht zu leisten.

Insgesamt sind die Änderungen überschaubar und stehen insbesondere unter dem alles beherrschendem Thema „Corona-Pandemie“, z. B. „Vaccine gegen SARS-Coronaviren“, „Gesichtsschutzschirme“, „Gesichtsschutzmasken“, „Beatmungsgeräte“, „Atmungsapparate“. Bei den Schutzmasken beispielsweise soll die differenziertere Einreihung nach Filtereigenschaft der Maske dazu führen, dass diese bei der Ein- und Ausfuhr schneller abgefertigt werden können und somit Handelsströme besser überwacht werden können.

Auch bei der Einfuhr werden die Änderungen berücksichtigt. Hier bildet der „8-Steller“ den Rumpf des TARIC (10-Steller) und des 11-Stellers (Codenummer). Das nebenstehende Schaubild stellt den Aufbau der Zolltarifnummer zusammenfassend dar.

8 5 0 2 3 1 0 0 9 0 0

Kapitel des Harmonisierten Systems (HS Chapter)	85	
Position des Harmonisierten Systems (HS-Heading)	8502	
Unterposition des Harmonisierten Systems (HS-Subheading)	8502 31	
Unterposition der kombinierten Nomenklatur/ Ausfuhr (CN-Subheading) „8-Steller“ für Ausfuhr	8502 31 00	
Unterposition des TARIC (TARIC-Subheading)	8502 31 00 90	
Codenummer des elektronischen Zolltarifs (additional TARIC Code) „11-Steller“ für Einfuhr	8502 31 00 900	

Die „alten“ Zolltarifnummern aus dem Jahr 2020 haben somit ihre Gültigkeit verloren.

Fazit: Bitte prüfen Sie, ob auch Ihr Unternehmen von diesen Änderungen betroffen ist. Häufig sind die Zolltarifnummern auf Artekelebene im Warenwirtschaftssystem hinterlegt und folglich müssen die Datensätze entsprechend angepasst werden. Außerdem wird die statistische Warennummer auch für die Zollanmeldung (Ausfuhr) benötigt und ist dort anzugeben. Sollte Ihr Unternehmen von den Änderungen betroffen sein, sollten Sie im nächsten Schritt prüfen, ob Ihnen für die betreffenden

Warennummer eventuell „verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA)“ vorliegen. Diese müssen ebenfalls an die Änderungen der Kombinierten Nomenklatur angepasst werden.

Sollte Ihr zuständiges Hauptzollamt bei der umgestellten Bewilligung vom ehemaligen „Zugelassenen Ausführer (ZA)“ auf die „vereinfachte Zollanmeldung mit förmlicher Bewilligung (SDE)“ die Angabe der achtstelligen Zolltarifnummer fordern (früher war die HS-Position i. d. R. ausreichend), so wäre diese Bewilligung zeitnah anzupassen um Verzögerungen bei Zollanmeldungen und in den vereinfachten Zollverfahren ab 01.01.2021 zu vermeiden.

Ausgewählte Einreihungsverordnungen aus 2020

Hin und wieder kommt es bei den Zollbehörden in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten zu unterschiedlichen Auslegungen des Zolltarifs. Damit die Kombinierte Nomenklatur EU-einheitlich angewendet wird, erlässt die Europäische Kommission in Einzelfällen und bei komplizierten Einreihungen unterjährig sog. „Einreihungsverordnungen“.

Für Sie als Importeur oder Exporteur sind diese Verordnungen deshalb von Bedeutung, weil die Einreihung sowohl Auswirkungen auf die Ausfuhr als auch auf die Einfuhr hat. Besonders relevant ist die richtige Einreihung natürlich für Importeure, da hier Einfuhrabgaben (Zoll, EUST) nacherhoben oder erstattet werden könnten (Frist: Innerhalb von drei Jahren nach Entstehung der Abgabenschuld). Die Einreihungsverordnungen gelten nur mit Wirkung für die Zukunft, jedoch wird Importeuren nach Auffassung des EuGH die Kenntnis der Einreihungsverordnungen unterstellt.

Nachstehend finden Sie eine Zusammenstellung einiger im Jahr 2020 erlassenen Einreihungsverordnungen. Gerne können Sie die jeweiligen Texte unter Angabe der Kennziffern kostenlos bei unserer Redaktion unter info@export-verlag.de anfordern.

- Einreihungsverordnung Band aus legiertem Stahl, Kennziffer 21-01-06
- Einreihungsverordnung Anschlussgehäuse für Maschinen und Fahrzeuge, Kennziffer 21-01-07
- Einreihungsverordnung Bedienfeld eines Autoradios, Kennziffer 21-01-08
- Einreihungsverordnung elastische Schlauchbandage, Kennziffer 21-01-09
- Einreihungsverordnung Gesalzene und getrocknete Tomatenhälften, Kennziffer 21-01-10
- Einreihungsverordnung Geschenkkarton aus Pappe, Kennziffer 21-01-11
- Einreihungsverordnung getränkte Einmaltücher aus Vliesstoff, Kennziffer 21-01-12
- Einreihungsverordnung Girlande mit LED Lichterkette, Kennziffer 21-01-13
- Einreihungsverordnung Hohlkugel aus Garnen, Kennziffer 21-01-14
- Einreihungsverordnung Holzplatten für Bettrahmen, Kennziffer 21-01-15
- Einreihungsverordnung Kabelaufrollsystem, Kennziffer 21-01-16
- Einreihungsverordnung Lösemittel für Lacke, Kennziffer 21-01-17
- Einreihungsverordnung Medaillen, Kennziffer 21-01-18
- Einreihungsverordnung Polyacryl-Elastomere, Kennziffer 21-01-19
- Einreihungsverordnung Warenezusammenstellung Beutel-Röhrchen-Bürste, Kennziffer 21-01-20



Statistisches Länderverzeichnis 2021

Für das Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (Ausgabe 2021, Kennziffer 21-01-21) haben sich gegenüber der Fassung 2020 (Stand 01.03.2020) verschiedene Änderungen ergeben. Bereits 2020 wurde „Mazedonien“ in „Nordmazedonien“ umbenannt und das Vereinigte Königreich wird nicht länger als Mitgliedsstaat der Europäischen Union geführt.

Zum 01.01.2021 wurden verschiedene Änderungen im Rahmen der Ländersystematik der Geonomenklatur (GEONOM, Verordnung (EU) 2020/1470, Kennziffer 21-01-22) in das Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik aufgenommen:

Brexit und Sonderstatus Nordirland

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs (GB) aus der Europäischen Union (EU) zum 01. Februar 2020 sowie dem Ablauf der Übergangsfrist zum 31.12.2020 muss im Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich ab dem 01.01.2021 grundsätzlich eine Zollanmeldung erstellt werden.

Damit erhält das Statistische Bundesamt Informationen zur Außenhandelsstatistik von den Zollbehörden. Ausgenommen ist der Warenverkehr mit Nordirland, obwohl auch Nordirland als Teil des Vereinigten Königreiches nicht mehr zur EU gehört. Nach dem sogenannten Nordirland-Protokoll des britischen Austrittsvertrags wird Nordirland bis auf weiteres so behandelt, als gehöre es noch zum europäischen Binnenmarkt.

Entsprechend ist der Warenverkehr zwischen Deutschland und Nordirland weiterhin über die Intrahandelsstatistik (INTRASTAT) anzumelden und es ist ab Berichtsmonat Januar 2021 der neue Ländercode „XI“ (bei der Angabe des Bestimmungs- bzw. Versandungsmittgliedstaates) zu verwenden. Dieser ist ab dem 01.01.2021 Bestandteil des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Der Ländercode „GB“ (Vereinigtes Königreich) bleibt erhalten und bezieht sich je nach Kontext entweder auf das gesamte Gebiet des Vereinigten Königreichs (beispielsweise bei der Angabe des Ursprungslandes im Rahmen von INTRASTAT-Meldungen) oder auf das Gebiet des Vereinigten Königreichs ohne Nordirland.

Im Warenverkehr mit Großbritannien (Vereinigtes Königreich ohne Nordirland) sind ab dem 01.01.2021 Zollanmeldungen abzugeben. – Der Ländercode „XU“ (Vereinigtes Königreich ohne Nordirland) ist nicht zu verwenden (Stand: 02.12.2020).



Sonstige Änderungen im Länderverzeichnis

Das französische Übersee-Département Mayotte (YT) wird Frankreich (FR) zugeordnet; ein eigener Ländercode entfällt daher für dieses Gebiet. Verschiedene Länder wurden umbenannt:

Bislang - GEONOM 2012	Ab 01.01.2021 - GEONOM 2021
St. Eustatius	Sint Eustatius
Kap Verde	Cabo Verde
Tschechische Republik	Tschechien
Falklandinseln (Malwinen)	Falklandinseln
Kirgisische Republik	Kirgisistan
Ehem. jugoslawische Republik Mazedonien	Nordmazedonien
St. Martin (niederländischer Teil)	Sint Maarten (niederländischer Teil)
Französische Süd- und Antarktisgebiete	Französische Südgebiete

Das neue Länderverzeichnis für 2021 können Sie unter Kennziffer 21-01-21 kostenlos unter info@export-verlag.de anfordern.

Intrastat 2021

Die Anmeldeschwelle zur Feststellung der Auskunftspflicht je nach Verkehrsrichtung bleibt unverändert: Für die **Warenversendung** liegt der Wert bei **500.000 Euro** und für den **Wareneingang** bei **800.000 Euro** pro Jahr.

Bitte beachten Sie auch die Auswirkungen des Brexit zum 01.01.2021. Weitere Auswirkungen dazu finden Sie in Kapitel 3 dieses Exportbriefs. Weitere Informationen zu den Auswirkungen der Änderungen im Umsatzsteuerrecht finden Sie in Kapitel 2.

Das bereits angekündigte Einstromverfahren wurde auf den 01.01.2022 verschoben. In diesem Zuge war es geplant, die Intrastat-Eingangsmeldungen abzuschaffen und lediglich Ausgangsmeldungen abzugeben. Im Vorgriff darauf wurden bereits vor einigen Jahren in der Online-Formularmaske Felder für die Eingabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und des Ursprungslandes der Ware in der Verkehrsrichtung Versendung aufgenommen. Diese Angaben sind für das Jahr 2021 freiwillig und werden erst zum 01.01.2022 verpflichtend.

Weitere Informationen und Fallbeispiele finden sich in der Publikation „Leitfaden zur Intrahandelsstatistik 2021“. Gerne können Sie Ihr Exemplar auch kostenlos unter Kennziffer 21-01-23 bei info@export-verlag.de anfordern.

Bekanntlich sind die Meldungen zur Intrahandelsstatistik spätestens am 10. Arbeitstag nach Ablauf eines Berichtsmonats an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. Das Statistische Bundesamt weist darauf hin, dass eine Fristverlängerung zur Abgabe der Intrastat-Meldungen über den 10. Arbeitstag hinaus nicht möglich ist, auch dann nicht, wenn beispielsweise für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung (UStVA) eine Dauerfristverlängerung vom Finanzamt gewährt wurde.

Sollten Sie wegen technischer Schwierigkeiten nicht in der Lage sein, termingerecht Ihre Intrastat-Meldung in Dateiform einzureichen, dann müssen Sie die Daten bis zur Behebung dieser Schwierigkeiten ggf. mit dem Onlineformular melden. Sollte aufgrund der Datenmenge eine manuelle Meldung nicht möglich sein, sollten Anmelder unverzüglich Kontakt mit dem Statistischen Bundesamt aufnehmen (Faxnummer 0611/ 75 3957). Grundsätzlich sind die Meldungen auch bei Korrekturen zwingend auf elektronischem Weg durchzuführen.

Bei Urlaub ist regelmäßig durch eine Vertretung die termingerechte Abgabe der Intrastat-Meldungen sicherzustellen. Im Fall von Betriebsferien während des Abgabetermins (10. Werktag des Folgemonats) sind alle bereits vor Beginn der Betriebsferien zur Verfügung stehenden Intrastat-Daten zu übermitteln. Noch nicht erfasste Daten sind unverzüglich nach Ende der Betriebsferien (monatsgerecht) nachzureichen.

Bitte notieren Sie folgende Abgabetermine für die Intrastat-Meldungen 2021:

- *bis 15.01.2021 für Intrahandel „Dezember 2020“*
- *bis 12.02.2021 für Intrahandel „Januar 2021“*
- *bis 12.03.2021 für Intrahandel „Februar 2021“*
- *bis 16.04.2021 für Intrahandel „März 2021“*
- *bis 17.05.2021 für Intrahandel „April 2021“*
- *bis 14.06.2021 für Intrahandel „Mai 2021“*
- *bis 14.07.2021 für Intrahandel „Juni 2021“*
- *bis 13.08.2021 für Intrahandel „Juli 2021“*
- *bis 14.09.2021 für Intrahandel „August 2021“*
- *bis 14.10.2021 für Intrahandel „September 2021“*
- *bis 12.11.2021 für Intrahandel „Oktober 2021“*
- *bis 14.12.2021 für Intrahandel „November 2021“.*



2. Umsatzsteuer und Binnenmarkt

Hinweis

In den nachstehenden Seiten wollen wir uns mit den relevanten Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer beschäftigen. Bitte beachten Sie zusätzlich die Ausführungen zum Thema „Umsatzsteuer“ wie folgt:

- Corona-Hilfspakete, Seite 33
- Zollwert, Seite 39
- Entfall der EUST-Befreiung für Kleinsendungen bis 22 EUR, Seite 40
- Brexit, Seite 14

Besitzen und verwenden einer USt.-Id.-Nr.

Bereits zum 01.01.2020 wurden im Zuge der sog. „Quick Fixes“ unter anderem die Voraussetzungen für das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung verschärft. Demnach muss der **Abnehmer** im Zeitpunkt der Lieferung eine gültige USt.-Id.-Nr. **besitzen** und **verwenden**.

Da wir in der Praxis immer wieder auf Probleme in diesem Bereich stoßen, möchte ich aus aktuellem Anlass noch einmal die Begrifflichkeiten klären.

Wer ist der „Abnehmer“?

Hierzu wird in Abschnitt 6.a.1 (10) UStAE folgendes ausgeführt:

(10) ¹Der Abnehmer im Sinne des § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG muss der Empfänger der Lieferung bzw. der Abnehmer des Gegenstands der Lieferung sein. ²Das ist regelmäßig diejenige Person/Einrichtung, der der Anspruch auf die Lieferung zusteht und gegen die sich der zivilrechtliche Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises richtet.

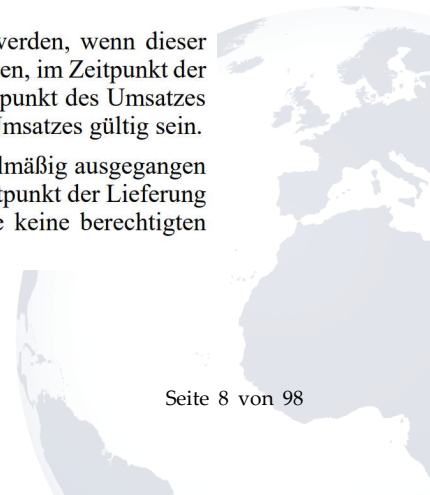
Fazit: Der Abnehmer dürfte im Regelfall derjenige sein, der eine rechtswirksame Bestellung ausgelöst hat und dafür eine Rechnung erhält. Erfolgt also – beispielsweise im Rahmen eines Reihengeschäfts – die Rechnungsstellung an einen mittleren Unternehmer und die tatsächliche Warenbewegung an dessen Kunden, so ist der Rechnungsempfänger der Abnehmer und nicht etwa der letzte Beteiligte (Lieferadresse), da der erste Lieferant keinen zivilrechtlichen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gegen den Kunden seines Kunden geltend machen kann.

Was bedeutet „besitzen“ einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer?

Hierzu wird in Abschnitt 6.a.1 (10) UStAE folgendes ausgeführt:

(12) ¹Von der Unternehmereigenschaft des Abnehmers kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn dieser gegenüber dem liefernden Unternehmer mit einer ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilten, im Zeitpunkt der Lieferung gültigen USt-IdNr. auftritt. ²Nicht ausreichend ist es, wenn die USt-IdNr. im Zeitpunkt des Umsatzes vom Abnehmer lediglich beantragt wurde. ³Die USt-IdNr. muss vielmehr im Zeitpunkt des Umsatzes gültig sein.

(13) Von einem Erwerb des Gegenstands für das Unternehmen des Abnehmers kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn der Abnehmer mit einer ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilten, im Zeitpunkt der Lieferung gültigen USt-IdNr. auftritt und sich aus der Art und Menge der erworbenen Gegenstände keine berechtigten Zweifel an der unternehmerischen Verwendung ergeben.



Bereits seit 01.01.2020 ist die umsatzsteuerliche Registrierung des Abnehmers im EU-Mitgliedsstaat des Warenerhalts eine **materiell-rechtliche Voraussetzung** für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung.

Das bedeutet, der Erwerber muss im Zeitpunkt der an ihn bewirkten Lieferung eine ihm von dem anderen Mitgliedstaat erteilte und gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzen, diese muss im Zeitpunkt des Beginns der Warenbewegung gültig sein.

Folge: Bei Nichtaufzeichnung einer (gültigen) USt-IdNr. des Abnehmers durch den Lieferer wird die innergemeinschaftliche Lieferung zwingend steuerpflichtig.

Fazit: Seit 01.01.2020 sollte die (stetige) qualifizierte Abfrage der USt-IdNr. des Lieferanten angesichts einer ansonsten drohenden Steuerpflicht zwingend beachtet werden. Hierzu sind strukturierte innerbetriebliche Prozesse einzurichten, z. B. auch über eine IT-seitig durchgeführte regelmäßige Abfrage der USt-Id.-Nr. des Abnehmers.

Exkurs: Vertrauensschutz

Um den sog. „Vertrauensschutz“ gem. § 6a (4) UStG in Anspruch nehmen zu können, ist hierzu das nachstehend abgebildete **amtliche Bestätigungsverfahren** beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu durchlaufen.



The screenshot shows the 'Bestätigung von ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern' (Confirmation of foreign VAT identification numbers) form. It includes a navigation menu on the left with options like 'Online-Bestätigung', 'Fragen & Antworten zum Bestätigungsverfahren', and 'Infos XML-RPC-Schnittstelle'. The main form area is titled 'Einfache Bestätigung' and contains input fields for 'Eigene USt-IdNr.' (with a dropdown for 'DE'), 'Abzufragendes Land' (with a dropdown), and 'Abzufragende USt-IdNr.'. A 'starten' button is at the bottom. A note states: '* Diese Felder müssen aus technischen Gründen zwingend gefüllt werden.'

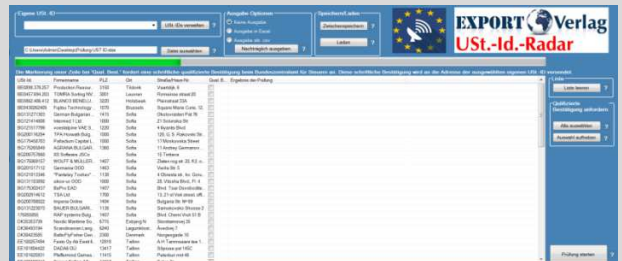
Um den Vertrauensschutz auszulösen, muss zwingend eine **qualifizierte Bestätigung** beantragt werden. Dies umfasst nach Rechtsprechung des BFH die sog. „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“. **In der Praxis ist es regelmäßig sehr kompliziert, für jede einzelne Lieferung den qualifizierten Nachweis zu erbringen, da die Einzelabfrage sehr zeitaufwendig ist.**

Bei Anfragen über das Internet besteht neben der Anfrage zu einzelnen USt-Id.-Nrn. auch die Möglichkeit, gleichzeitige Anfragen zu mehreren USt-Id.-Nrn. durchzuführen.



Exkurs:

Mit dem USt.-Id.-Radar des EXPORT-Verlags können Sie diesen qualifizierten Nachweis vollautomatisiert im Rahmen einer „Massenprüfung“ erbringen. Mit der Massenprüfung ersparen Sie sich stundenlange manuelle Eingaben Ihrer Datensätze und schaffen Rechtssicherheit.



Einfach und schnell exportieren Sie Ihre Kundendaten aus Ihrem PPS-System in eine Excel-Datei und spielen diese in den USt.-Id.-Radar ein. Mit einem Mausklick verbindet sich nun der USt.-Id.-Radar mit dem Server des BZSt, prüft sämtliche von Ihnen vorgegebenen USt.-Id.-Nummern auf Richtigkeit und fordert auf Wunsch automatisch die von Ihnen benötigte „qualifizierte Bestätigung“ beim BZSt. an. Weitere Informationen können Sie kostenlos unter Kennziffer 21-01-24 bei unserer Redaktion anfordern (info@export-verlag.de).

Überprüfung der Richtigkeit der hinterlegten Adressen

In der Praxis kommt es regelmäßig vor, dass die in den Stammdaten hinterlegten Adressen nicht mit den bei der Finanzverwaltung registrierten Adressdaten übereinstimmen. In diesen Fällen erfolgt bei Abfrage der qualifizierten Bestätigung beim Bundeszentralamt für Steuern regelmäßig die Meldung, dass die Daten nicht übereinstimmen.

Für die Berufung auf den Vertrauensschutz müssen jedoch sämtliche Daten übereinstimmen. Hilfreich ist es in diesen Fällen, die bei der Europäischen Kommission hinterlegten Daten direkt mit den Angaben des Empfängers abzugleichen.



Hierzu kann auf das „MwSt-Informationssystem (MIAS)“ unter folgendem Link zurückgegriffen werden: http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/?locale=de

Nach Eingabe der vom Kunden übermittelten USt.-Id.-Nr. und des erteilenden Mitgliedsstaates wird die hinterlegte Adresse angezeigt, nachdem auf das Feld „Prüfen“ geklickt wurde.



Was bedeutet „verwenden“ einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer?

Die Verwendung einer ihm erteilten USt.-Id.-Nr. durch den Abnehmer ist eine zusätzliche materiell-rechtliche Voraussetzung für das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung. Zu klären ist in diesem Zusammenhang noch der Begriff der „Verwendung“. In Abschnitt 3.a.2 Absatz (10) UStAE wird der Begriff der „Verwendung“ wie folgt definiert (Hervorhebungen vom Verfasser):

(10) ¹Verwendet der Leistungsempfänger eine USt-IdNr., soll dies grundsätzlich vor Ausführung der Leistung erfolgen und in dem jeweiligen Auftragsdokument schriftlich festgehalten werden. ²Der Begriff „Verwendung“ einer USt-IdNr. setzt ein positives Tun des Leistungsempfängers, in der Regel bereits bei Vertragsabschluss, voraus. ³So kann z.B. auch bei mündlichem Abschluss eines Auftrags zur Erbringung einer sonstigen Leistung eine Erklärung über die Unternehmereigenschaft und den unternehmerischen Bezug durch Verwendung einer bestimmten USt-IdNr. abgegeben und dies vom Auftragnehmer aufgezeichnet werden. ⁴Es reicht ebenfalls aus, wenn bei der erstmaligen Erfassung der Stammdaten eines Leistungsempfängers zusammen mit der für diesen Zweck erfragten USt-IdNr. zur Feststellung der Unternehmereigenschaft und des unternehmerischen Bezugs zusätzlich eine Erklärung des Leistungsempfängers aufgenommen wird, dass diese USt-IdNr. bei allen künftigen – unternehmerischen – Einzelaufträgen verwendet werden soll. ⁵Eine im Briefkopf eingedruckte USt-IdNr. oder eine in einer Gutschrift des Leistungsempfängers formularmäßig eingedruckte USt-IdNr. reicht allein nicht aus, um die Unternehmereigenschaft und den unternehmerischen Bezug der zu erbringenden Leistung zu dokumentieren. ⁶Ein positives Tun liegt auch dann vor, wenn der Leistungsempfänger (Erwerber bzw. Empfänger der Dienstleistung) die Erklärung über die Unternehmereigenschaft und den unternehmerischen Bezug objektiv nachvollziehbar vorgenommen hat und der Leistungsbezug vom Leistungsempfänger in zutreffender Weise erklärt worden ist, der leistende Unternehmer seinen Meldepflichten nach § 18a UStG nachgekommen ist und die Rechnung über die Leistung einen Hinweis auf die USt-IdNr., die nach § 18a Abs. 7 UStG in der Zusammenfassenden Meldung angegeben wurde, enthält.¹⁸

Quelle: Abschnitt 3.a.2 Absatz (10) UStAE

Fazit: Die alleinige Übernahme einer im Briefkopf des Bestellers eingedruckten USt.-Id.-Nr. ist regelmäßig nicht ausreichend, um die Unternehmereigenschaft des Erwerbers zu dokumentieren.

Empfehlung: Es empfiehlt sich, die Stammdaten der Empfänger im EU-Ausland inklusive der verwendeten USt.-Id.-Nr. und der dort hinterlegten Adressen zu überprüfen und sich diese gegebenenfalls vom Kunden bestätigen zu lassen. Diese Prüfung sollte sinnvollerweise schriftlich dokumentiert werden können. Alternativ kann die vom Abnehmer verwendete USt.-Id.-Nr. natürlich auch bei der Bestellung abgegeben werden.

Rückwirkende Rechnungsberichtigung grundsätzlich möglich

Grundsätzlich gilt, dass die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug nicht allein deshalb verweigern darf, weil eine vorgelegte Einkaufsrechnung nicht alle formellen Voraussetzungen erfüllt. In einem umfangreichen BMF-Schreiben vom 18.09.2020 (Kennziffer 21-01-25) bezieht die Finanzverwaltung Stellung zur Rückwirkung der Rechnungsberichtigung und zum Vorsteuerabzug ohne Besitz einer ordnungsmäßigen Rechnung.

Der Vorsteuerabzug kann demnach nicht allein deshalb verweigert werden, weil die dem Unternehmer vorliegende Rechnung unvollständig ist. Grundsätzlich muss die vorliegende Rechnung bestimmte Mindestbestandteile aufweisen, beispielsweise den Rechnungsaussteller, den Leistungsempfänger, die Leistungsbeschreibung, das berechnete Entgelt und die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer

Der Besitz einer Rechnung, die eine Steuerbelastung offen ausweist, ist aber nicht lediglich eine

formelle Voraussetzung für den Vorsteuerabzug, sondern zugleich materielle Voraussetzung, weil die Angabe der Steuerbelastung essenziell für den Gleichlauf der Steuerbelastung des Leistenden mit dem Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers ist. Unter Umständen kann jedoch eine solche Rechnung im Nachhinein (also mit Rückwirkung) berichtigt werden, mit der Folge, dass der Vorsteuerabzug für die berichtigte Rechnung noch für das Jahr ausgeübt werden kann, in dem die (korrigierte) Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde.

Änderungen für Online- und Versandhändler ab 01.07.2021

Der Start des E-Commerce-Pakets war ursprünglich für den 01.01.2021 geplant, jedoch kam es - vor allem wegen der Corona-Pandemie - zu einer Verzögerung und der 01.07.2021 wurde als neuer Starttermin festgelegt. Eine weitere Verzögerung ist denkbar, jedoch derzeit noch nicht im Gespräch. Das E-Commerce-Steuerpaket beinhaltet weitreichende Auswirkungen für den gesamten Versandhandel, insbesondere für die Betreiber von Online-Shops. Auch wenn die Änderungen nicht zum Jahreswechsel umzusetzen sind, sollten die Maßnahmen in den kommenden Monaten vorbereitet werden, damit diese zum 01.07.2021 fristgerecht umgesetzt werden können.

Insgesamt umfasst das Paket Maßnahmen wie folgt:

- EU-weit einheitliche Umsatzsteuer-Lieferschwelle
- Mini-One-Stop-Shops (MOSS) werden ausgeweitet
- Kleinbetragsendungen
- Steuerschuldnerschaft von Online-Plattformen

EU-weit einheitliche Umsatzsteuer-Lieferschwelle

Situation bis 30.06.2021: Wenn Unternehmer EU-weite Versandhandelsgeschäfte mit Privatpersonen tätigen, so können diese grundsätzlich solange mit der Umsatzsteuer des Versendungs-Mitgliedsstaates abgerechnet werden, wie die sog. „Lieferschwelle“ nicht überschritten wurden. Aktuell liegen die Lieferschwelle in den verschiedenen Mitgliedsstaaten in einer Bandbreite zwischen 35.000 Euro (z. B. Frankreich) und 100.000 Euro (z. B. Deutschland), jeweils gerechnet auf den Nettoumsatz. Sobald diese Schwelle überschritten wurden, muss sich der Versandhändler im jeweiligen Mitgliedsstaat umsatzsteuerlich registrieren lassen und folglich dem in dem jeweiligen Land ansässigen Kunden eine Bruttorechnung mit Ausweis der Umsatzsteuer des Bestimmungslandes ausstellen. Neben der umsatzsteuerlichen Registrierung müssen sich in einem anderen Land registrierte Verkäufer nun auch dort um Steuererklärungen, Voranmeldungen und die Einhaltung aller steuerlichen Vorgaben kümmern. In der Regel wird ein Fiskalvertreter beauftragt.

Ab 01.07.2021 gilt eine einheitliche Lieferschwelle von 10.000 Euro: Nach Erreichen dieses europaweiten Grenzwerts wird es für den Versandhändler notwendig, sich in allen Ländern zu registrieren, in die verkauft wird.

Empfehlung: Sollte Ihr Unternehmen Geschäfte mit Privatpersonen in anderen EU-Mitgliedsstaaten tätigen, so sind die Lieferschwelle im Auge zu behalten. Sobald die Nettoumsätze die Schwelle von 10.000 € überschreitet (ab 01.07.2021), sind weitere Maßnahmen einzuleiten.

Mini-One-Stop-Shops (MOSS) werden ausgeweitet

Da sich Online-Händler wegen der niedrigeren und vor allem europaweiten Lieferschwelle in mehr und mehr Ländern registrieren lassen müssen, wurde das OSS-Verfahren angepasst, um hier für eine leichtere Abwicklung der Steuer zu sorgen. Mit dem Verfahren müssen sich Online-Händler nicht mehr in mehreren Mitgliedstaaten registrieren, sondern können die anfallende Umsatzsteuer in allen Ländern von einer zentralen Anlaufstelle aus abwickeln. In der Bundesrepublik Deutschland ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig. Die Nutzung des OSS-Verfahrens ist freiwillig, jedoch sinnvoll und empfehlenswert.

Empfehlung: Sobald Sie erkennen, dass die Lieferschwelle überschritten wird, müssen Sie handeln. Wir empfehlen dann ab 01.07.2021 die Registrierung beim BZSt als zentrale Anlaufstelle. Alternative: Wer sich nicht für das OSS entscheidet, der muss sich in den betreffenden Ländern um alle Umsatzsteueraufgaben und -pflichten kümmern. Dies setzt regelmäßig eine lokale Registrierung voraus.

Entfall der Steuerbefreiung von Kleinbetragsendungen

Derzeit gilt eine Einfuhrumsatzsteuerbefreiung für Waren aus Drittländern mit einem Warenwert bis zu 22 Euro. Diese Steuerbefreiung wird abgeschafft, um einen entstehenden Wettbewerbsnachteil für EU-Unternehmen zu vermeiden. Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen zur 22-Euro-Grenze im Abschnitt „Einfuhr“.

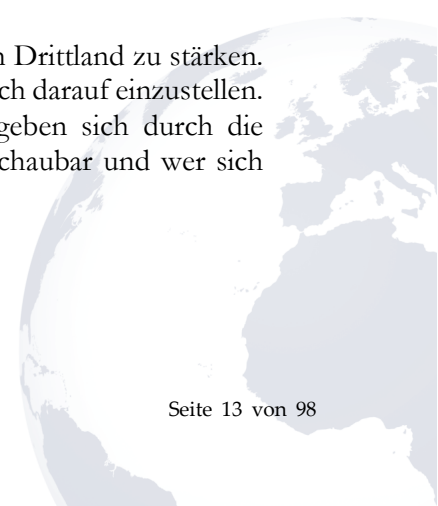
Neue Umsatzsteuer-Regelungen für Betreiber von Marktplätzen

Für die Betreiber von Online-Marktplätzen (z. B. Amazon oder Ebay) wird die umsatzsteuerliche Haftung verschärft. Beginnend ab 01.07.2021 können die Marktplatzbetreiber bei sogenannten „B2C-Lieferungen“ (neuhochdeutsch für „business to consumer“) bis zu einem Warenwert von 150 Euro für die Abführung der Umsatzsteuer verantwortlich gemacht werden.

Sollten Sie Ihre Produkte über derartige Plattformen anbieten, so ist davon auszugehen, dass die Marktplatzbetreiber die steuerliche Registrierung der Anbieter genauer und auch regelmäßiger prüfen werden.

Fazit und Empfehlung

Ziel der Maßnahmen ist es, europäische Anbieter gegenüber Anbietern aus dem Drittland zu stärken. Die Maßnahmen greifen erst zum 01.07.2021 und insofern besteht genug Zeit, sich darauf einzustellen. Wir empfehlen, die weitere Entwicklung zu beobachten, möglicherweise ergeben sich durch die anhaltende Corona-Pandemie noch Änderungen. Die Maßnahmen sind überschaubar und wer sich rechtzeitig kümmert, kann sich Wettbewerbsvorteile sichern.



3. Die Auswirkungen des Brexit

Es ist vollbracht: Nachdem das Vereinigte Königreich bereits zum 01.02.2020 die Europäische Union verlassen hat und die Übergangsphase am 31.12.2020 geendet hat, gelten seit 01.01.2021 neue Regeln unter anderem für den Waren- und Dienstleistungsverkehr der EU mit dem Vereinigten Königreich. Pünktlich zum Weihnachtsfest wurde uns dann noch am Heiligabend (24.12.2020) ein mit über 1.200 Seiten sehr umfangreiches „Handels- und Kooperationsabkommen“ (Kennziffer 21-01-26) unter den Baum gelegt. Im Folgenden sollen die praktischen Auswirkungen seit 01.01.2021 behandelt werden. Dabei wird auch schon das neue Abkommen behandelt, wenngleich viele Fakten und auch die dazugehörige EU-Verordnung zum Redaktionsschluss (31.12.2020) noch nicht vorliegen.

Auswirkungen in Bereich der Umsatzsteuer

Grundsätzliches

Nachfolgend werden wir die Konsequenzen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU im Hinblick auf die Umsatzsteuer beleuchten. Detaillierte Angaben hierzu finden Sie im BMF-Schreiben vom 10.12.2020 (Kennziffer 21-01-27).

Grundsätzlich ist das Vereinigte Königreich für umsatzsteuerrechtliche Zwecke seit 01.01.2021 als Drittlandsgebiet anzusehen. Eine Ausnahme gilt für Nordirland, für welches nach wie vor die Regeln wie für den EU-Binnenmarkt gelten.

Somit ist bei der Umsatzbesteuerung des Warenverkehrs mit dem Vereinigten Königreich zwischen Großbritannien und Nordirland zu unterscheiden. Während Großbritannien jetzt Drittlandsgebiet ist, wird Nordirland auch nach dem 31. Dezember 2020 behandelt, als würde es zum Gemeinschaftsgebiet gehören. Es gelten also die Vorschriften für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen.

Auswirkungen Bestätigungsverfahren von USt.-Id.-Nummern

Nach dem 31. Dezember 2020 wird eine Prüfung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern für im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmer (Länderpräfix „GB“) durch inländische Unternehmer im Bestätigungsverfahren nicht mehr möglich sein. Ab dem 1. Januar 2021 können Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit dem Länderpräfix „XI“ im Bestätigungsverfahren geprüft werden.

Warenlieferungen

Für Warenbewegungen zwischen einem Mitgliedstaat und Großbritannien, die vor dem 1. Januar 2021 beginnen und nach dem 31. Dezember 2020 enden, gibt es eine Übergangsregelung wie folgt: Es gelten hier die Regelungen für die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs. Folglich ist für Lieferungen, die vor dem 1. Januar 2021 beginnen, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmer (Länderpräfix „GB“) zu verwenden. Es gelten die üblichen Verbringungsnachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen. Achtung: Im Warenverkehr mit GB sind die bisher bekannten Vereinfachungsregeln für innergemeinschaftliche Reihen- und

Dreiecksgeschäfte nicht mehr anwendbar. Das bedeutet, dass Unternehmen aus GB eine umsatzsteuerliche Registrierung in der EU benötigen würden, wenn diese die genannten Vereinfachungen weiter in Anspruch nehmen wollen.

Endet eine vor dem 1. Januar 2021 in Großbritannien begonnene Beförderung oder Versendung eines Gegenstands nach dem 31. Dezember 2020 im Inland, handelt es sich bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen um einen innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 1a UStG). Aus Vereinfachungsgründen wird auf eine Umsatzbesteuerung des Erwerbs verzichtet, wenn der Unternehmer nachweist, dass der Vorgang nach dem 31. Dezember 2020 der Einfuhrumsatzbesteuerung unterlegen hat (Zollanmeldung).

Sonstige Leistungen

Grundsätzlich gilt die obenstehende Frist auch für die Erbringung von „sonstigen Leistungen“. Anders verhält sich die Sachlage bei Dauerleistungen, deren Erbringung vor dem 1. Januar 2021 begonnen hat und nach dem 31. Dezember 2020 enden wird. Für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung ist der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung maßgeblich. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist die Leistung mit Beendigung des entsprechenden Rechtsverhältnisses ausgeführt. Fazit: Beginnt die Erbringung einer sonstigen Leistung vor dem 1. Januar 2021 und endet nach dem 31. Dezember 2020, sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beendigung für die Beurteilung der gesamten Leistung maßgeblich.

Auswirkungen im Bereich Ausfuhrverfahren aus der EU

Seit 01.01.2021 sind Warenlieferungen in das Vereinigte Königreich zollrechtlich zur Ausfuhr anzumelden.

- **Sonderfall:** Wie üblich gilt für Kleinsendungen, bei denen der statistische Warenwert der Ausfuhrsendung unter 1.000 € oder das Sendungsgewicht unter 1.000 kg liegt die Vereinfachung der mündlichen Zollanmeldung. Diese Vereinfachung gilt nicht für die Ausfuhr genehmigungspflichtiger Güter.
- **Normalfall:** In allen anderen Fällen (also im Regelfall) ist eine Ausfuhranmeldung im Normalverfahren abzugeben (ATLAS-Ausfuhr). Voraussetzung dafür ist eine EORI-Nummer und ein Zugang in das IT-System ATLAS, welcher bei unseren Lesern sicherlich vorhanden sein dürfte.

Die Ausfuhranmeldung erfolgt über ATLAS. Im Feld 1 „Art der Anmeldung“ wird die Codierung „EU“ angegeben (wie auch schon bisher für die Länder CH, IS, LI, NO, TR, RS und MK).

Die ISO-alpha2-Codierung (für elektronische Zollanmeldungen) ist für das Vereinigte Königreich (ohne Nordirland) GB, für Nordirland ist die ISO-alpha2-Codierung XI. Achtung: Die Kennung XU ist bei Zollanmeldungen nicht zulässig.

Empfehlung: Prüfen Sie, inwieweit bestehende Bewilligungen angepasst werden können (z.B. Erweiterung des Länderkreises, Veredelungs- und Lagerorte in GB) oder auch neue zollrechtliche Bewilligungen zu beantragen sind, insbesondere die Bewilligung für den Betrieb eines Verwahrungslagers bei der Einfuhr von Waren aus dem Vereinigten Königreich oder aktive bzw.

passive Veredelungsverfahren etc. Hinweis: Für Neuanträge sollten Bearbeitungsfristen durch die Zollverwaltung eingeplant werden. Gegebenenfalls sind Referenzbeträge für eine Gesamtsicherheit zu erhöhen.

Zollrechtliche Bewilligungen

Sind bei bestehenden Bewilligungen für zollrechtliche Vereinfachungen keine Länder oder Länderkreise erfasst, ist eine Anpassung/Ergänzung der Bewilligung in Folge des Brexit nicht erforderlich. Dies gilt beispielsweise für bestehende Verfahrenserleichterungen wie SDE (Simplified Declaration, früher ZA = Zugelassener Ausfühler).

Sofern konkrete Drittländer Bestandteil der Bewilligung sind (z.B. bei der passiven Veredelung das "Veredelungsland"), empfiehlt es sich, Anträge zeitnah beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen.

Versandverfahren NCTS

Im Übrigen ist das Vereinigte Königreich schon am 30.03.2019 dem NCTS-Verfahren (gemeinsamen Versandverfahren) beigetreten. Insoweit ist gesichert, dass die abgabenfreie Beförderung von Waren von EU-27 nach GB sowie umgekehrt im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens unter NCTS weiter möglich sein wird.

Besonderheit: Warenverkehr mit Nordirland

Das im Austrittsabkommen festgeschriebene Nordirland-Protokoll legt fest, dass Nordirland Teil des britischen Zollgebiets bleibt, aber alle relevanten Binnenmarktregeln der EU in Nordirland Anwendung finden sowie der EU-Zollkodex angewandt wird. Dies bedeutet, dass Nordirland zwar zum Zollgebiet von GB gehört, aber zollrechtlich so behandelt wird, als ob es zum Zollgebiet der Union gehören würde. Fazit: Warenverkehre mit Nordirland müssen weiterhin zur Intrahandelsstatistik angemeldet werden, es ist das Länderkürzel „XI“ zu verwenden. Weitere Ausführungen zur Anmeldung der Intrahandelsstatistik finden Sie im Abschnitt 1 dieses Exportbriefs unter der Rubrik „Intrastat“.

Einführen in das Vereinigte Königreich

Der britische Zoll informiert auf seiner Website, dass die Abwicklung der Einfuhr von Waren aus der EU in das Vereinigte Königreich von Januar bis Juli 2021 stufenweise eingeführt wird. Unternehmen wird damit ein längerer Zeitraum eingeräumt, die Importanforderungen in Ihre Unternehmensabwicklungen einzubinden und die britische Zollverwaltung kann sich sukzessive auf die neuen Anforderungen einstellen. Die drei Stufen sind wie folgt:

- ab Januar 2021: für die Einfuhr von Waren können Importeure Dokumente mit Mindestangaben vorlegen und die Zollformalitäten bis zu sechs Monate später vervollständigen. Bei eventuell anfallenden Zöllen und Abgaben kann solange ein Aufschub gewährt werden, bis die Zollformalitäten abgeschlossen sind. Beim Import von Alkohol, Tabak und Gefahrgut sind dagegen vollständige Importerklärungen abzugeben. Ein Konto zur

Abwicklung der Einfuhrumsatzsteuer ist einzurichten und ein Antrag auf verlängerte Importfrist zu stellen. An den Grenzstellen bzw. zugelassenen Plätzen werden Warenkontrollen bei lebenden Tieren, gefährlichen Pflanzen und Pflanzenprodukten durchgeführt. Diese müssen zudem vorab angemeldet werden.

- ab April 2021: alle Produkte tierischen Ursprungs z. B. Fleisch, Tiernahrung, Honig, Milch und Produkte aus Ei sowie alle regulierten Pflanzen und Produkte aus Pflanzen unterliegen einer Vorabanmeldung; alle relevanten Dokumente und Gesundheitszeugnisse sind vorzulegen
- ab Juli 2021: für alle Waren sind vom Importeur die Importerklärungen zu erstellen und die anfallenden Zölle zu entrichten; sämtliche Gesundheits- und Sicherheitszertifikate sind während der Importprüfung und der Entnahme von Warenproben vorzulegen. Die Kontrolle von Tier- und Pflanzenimporten erfolgt direkt an den britischen Grenzkontrollstellen.

Am 13. Juli 2020 hat die britische Regierung hierzu das UK Border Operating Model veröffentlicht:

[The Border Operating Model - GOV.UK \(www.gov.uk\)](https://www.gov.uk/government/news/the-border-operating-model)

Dort finden sich technische Einzelheiten zu den Abläufen an der Grenze zur EU nach Ende der Übergangsphase. Es wird erklärt, auf was sich Händler, Spediteure, Häfen und Frachtführer einstellen müssen. Zusätzliche Informationen finden Sie auf der Webseite der Britischen Regierung:

[Government accelerates border planning for the end of the Transition Period - GOV.UK \(www.gov.uk\)](https://www.gov.uk/government/news/government-accelerates-border-planning-for-the-end-of-the-transition-period)

In Zollangelegenheiten herrscht im Vereinigten Königreich eine starke „Dienstleistermentalität“. Möglicherweise wurden auch Sie angehalten, mit der Incoterms®-Klausel DDP in das Vereinigte Königreich zu verkaufen. **Davon raten wir grundsätzlich ab, da das Problem der Ansässigkeit des Importeurs im Vereinigten Königreich zu lösen ist.**

Falls Sie oder Ihr britischer Geschäftspartner Hilfe bei der Zollabwicklung im Vereinigten Königreich benötigen, kann der Einsatz eines Zolldienstleisters sinnvoll sein. Hierzu haben die britischen Behörden eine Datenbank mit Zolldienstleistern im Vereinigten Königreich zur Verfügung gestellt:

[List of customs agents and fast parcel operators - GOV.UK \(www.gov.uk\)](https://www.gov.uk/government/news/list-of-customs-agents-and-fast-parcel-operators)

Auswirkungen im Bereich Warenursprung und Präferenzen

Im Bereich „Warenursprung und Präferenzen“ sind zum Jahreswechsel zwei unterschiedliche Sachverhalte zu betrachten.

- Zum einen geht es um den Handel der verbliebenen EU-Mitgliedsstaaten (EU27) mit den Partnerstaaten, mit denen die EU sogenannte „Präferenzabkommen“ unterhält. Aus dieser Perspektive haben sämtliche im Vereinigten Königreich erbrachten Vorleistungen in der Nacht vom 31.12.2020 zum 01.01.2021 ihren Präferenzursprung verloren. Folglich müssen sämtliche Erzeugnisse, Vormaterialien oder jeder Be- oder Verarbeitungsvorgang für die Bestimmung

des präferenziellen Ursprungs einer Ware als „nicht Ursprungserzeugnis/-komponente“ betrachtet werden.

- Zum anderen geht es um Erzeugnisse, welche nach dem 01.01.2021 der im neuen Handels- und Kooperationsabkommen genannten Bedingungen zwischen der EU27 und dem Vereinigten Königreich geliefert werden.

Im folgenden Abschnitt werden daher beide Aspekte entsprechend behandelt.

Erster Aspekt: UK Präferenzursprungswaren haben zum 31.12.2020 den Präferenzursprung für den präferenziellen Warenverkehr mit anderen Partnerstaaten verloren

Ursprungsnachweise, die vor Ablauf des Übergangszeitraums (31.12.2020) in der EU oder im Vereinigten Königreich ausgestellt oder ausgefertigt wurden, können nur dann für eine Präferenzbehandlung anerkannt werden, wenn die tatsächliche Warenlieferung bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt ist. Daraus folgt:

- Die weitere Verwendung derartiger Ursprungsnachweise für EU-Ursprungswaren im Rahmen von Kumulierungsbestimmungen ist ausgeschlossen.
- Lieferantenerklärungen, die vor dem 1. Januar 2021 im Vereinigten Königreich ausgefertigt wurden, verlieren automatisch ihre Gültigkeit.
- Wurden diese hingegen in den EU27 Mitgliedstaaten ausgefertigt, so sind die jeweiligen Lieferanten dazu verpflichtet, ihre Kunden darüber zu informieren, wenn die von ihnen ausgefertigte Lieferantenerklärung für die gelieferte Ware aufgrund von maßgeblichen Anteilen von GB-Erzeugnissen seit 1. Januar 2021 nicht mehr gültig ist (Präferenzkalkulationen prüfen!).
- Ermächtigte bzw. registrierte Ausführer müssen in ihren Ursprungskalkulationen sicherstellen, dass UK-Ursprungszeugnisse ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr als EU-Ursprungskomponenten berücksichtigt werden.
- Ggf. müssen Lieferketten entsprechend angepasst werden. Im Einzelfall kann es auch erforderlich sein, das zuständige Hauptzollamt darüber zu informieren, dass die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der vereinfachten Verfahren nicht mehr vorliegen.

Achtung: Die vorstehenden Ausführungen finden auf Nordirland in gleicher Weise Anwendung wie auf das übrige Vereinigte Königreich.

Zweiter Aspekt: Das Handels- und Kooperationsabkommen tritt ab 01.01.2021 vorläufig in Kraft

Das neue Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich soll auf Vorschlag der EU-Kommission zum 01.01.2021 zunächst befristet bis 28.02.2021 vorläufig angewendet werden. Eine förmliche Ratifizierung mit dem Ziel eines regulären Inkrafttretens soll nachgeholt werden. Der Text des Abkommens wurde von der Europäischen Kommission

veröffentlicht (Kennziffer 21-01-26, Vorsicht: 1.256 Seiten – deutsche Fassung Kennziffer 21-01-26a). In diesem Abkommen wird unter anderem der präferenzielle Warenverkehr mit Ursprungserzeugnissen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU-27 seit dem 1. Januar 2021 geregelt.

Beim Blick in das Abkommen werden Sie feststellen, dass sich die präferenziellen Ursprungs- und Verfahrensregeln weitgehend an denen des Freihandelsabkommens der EU mit Japan (EU-Japan-EPA) orientieren. Dies gilt auch für die in der Liste mit den produktspezifischen Regeln verwendeten Formulierungen und Abkürzungen, was bei vielen Exporteuren sicherlich keine große Freude auslösen wird.

Das Abkommen sieht neben einer eingeschränkten bilateralen Kumulierung (für Vormaterialien mit Ursprung in der jeweils anderen Vertragspartei) auch eine vollständige bilaterale Kumulierung (für Vormaterialien, die in der jeweils anderen Vertragspartei be- oder verarbeitet wurden, ohne dabei den Ursprung zu erlangen) vor. Zu diesem Zweck sind im Abkommen in Appendix 1 und 2 Lieferantenerklärungen abgebildet. Eine diagonale oder multilaterale Kumulierung ist nicht vorgesehen.

Präferenznachweise

Für Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei kann in der anderen Vertragspartei eine Zollpräferenzbehandlung in Anspruch genommen werden. Dies erfolgt auf Antrag des Einführers, der für die Richtigkeit seines Antrags und die Einhaltung der Voraussetzungen des Abkommens verantwortlich ist. Als Grundlage für einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

Möglichkeit 1: Erklärung zum Ursprung für Ausfuhren/ Einfuhren

Wie in anderen Freihandelsabkommen ist ein in der Ausfuhrvertragspartei ausgefertigter Präferenznachweis vorgesehen, hier in Form einer „Erklärung zum Ursprung“ (im Folgenden EzU) des Ausführers wie folgt:

(Period: from _____ to _____ ⁽¹⁾)

The exporter of the products covered by this document (Exporter Reference No ... ⁽²⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... ⁽³⁾ preferential origin.

..... ⁽⁴⁾

(Place and date)

.....

(Name of the exporter)



Wie ersichtlich ist eine Referenznummer des jeweiligen Ausführers anzugeben. Ausführer aus der Europäischen Union können die obenstehende Erklärung bis 6.000 € ohne Angabe einer Referenznummer abgeben. Sobald der Wert der Ursprungserzeugnisse in einer Sendung 6.000 Euro überschreitet, ist die REX-Nummer in der EzU anzugeben. Ausführer aus dem Vereinigten Königreich geben hierfür unabhängig von Wertgrenzen die EORI-Nummer an.

Die Erklärung zum Ursprung kann - nach den Bestimmungen der Ausfuhr-Vertragspartei - für eine einzelne Lieferung ausgefertigt werden oder aber für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse für einen in der EzU angegebenen Gültigkeitszeitraum von maximal 12 Monaten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt zu werden.

Daneben kann der Antrag - wie auch schon im Abkommen mit Japan - unter bestimmten Voraussetzungen mit der „Gewissheit des Einführers“, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt, begründet werden. Hierfür ist jedoch in der Regel eine Verbundenheit zwischen Einführer und Ausführer und die Sicherstellung des (elektronischen) Zugriffs des Einführers auf die Kalkulationsunterlagen des Ausführers erforderlich (siehe Abkommen mit Japan). Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Als Ursprungsangabe können angegeben werden: „Vereinigtes Königreich“ oder „Europäische Union“.

Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

Neue Codierungen für ATLAS-Einfuhr

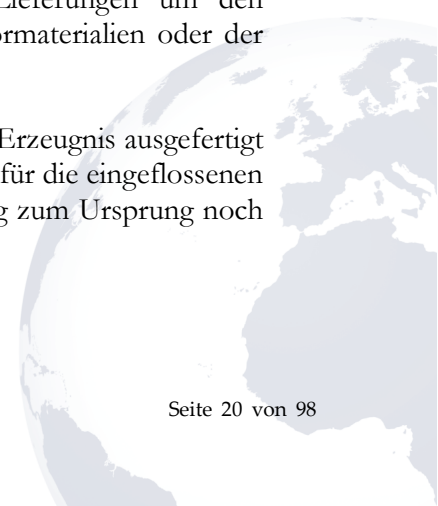
Bei der Einfuhr in die EU ist die jeweilige Grundlage mit einer eigenen Codierung in der Zollanmeldung anzugeben:

- U116 EzU
- U118 EzU für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse
- U117 Gewissheit des Einführers

Möglichkeit 2: Lieferantenerklärungen als Vorpapier

Liefertenerklärungen dienen als Vorpapier für innergemeinschaftliche Lieferungen um den Präferenzursprung der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien oder der Handelswaren zu belegen.

Das Problem ist also: Bevor eine Erklärung zum Ursprung für ein bestimmtes Erzeugnis ausgefertigt werden kann, müssen unter Umständen entsprechende Lieferantenerklärungen für die eingeflossenen Vormaterialien vorliegen. Damit wäre folglich die Ausfertigung einer Erklärung zum Ursprung noch nicht möglich.



Vor diesem Hintergrund wurde noch am 31.12.2020 mit der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/2254 (Kennziffer 21-01-68) eine Ausnahmeregelung wie folgt geschaffen:

Artikel 1

Unbeschadet der Artikel 61 und 62 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission dürfen Ausführer für die Zwecke der Anwendung des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits bis zum 31. Dezember 2021 Erklärungen zum Ursprung für Ausfuhren in das Vereinigte Königreich auf der Grundlage von Lieferantenerklärungen, die der Lieferant nachträglich vorlegen muss, unter der Bedingung ausfertigen, dass sich die Lieferantenerklärungen bis zum 1. Januar 2022 im Besitz des Ausführers befinden.

Hat der Ausführer diese Lieferantenerklärungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht in seinem Besitz, so teilt er dem Einführer dies spätestens am 31. Januar 2022 mit.

Demnach soll es während eines Übergangszeitraums zulässig sein, dass Ausführer für die Zwecke der Anwendung des Abkommens bis zum 31. Dezember 2021 Erklärungen zum Ursprung für Ausfuhren in das Vereinigte Königreich auf der Grundlage von Lieferantenerklärungen, die der Lieferant nachträglich vorlegen muss, unter der Bedingung ausfertigen, dass sich die Lieferantenerklärungen bis zum 1. Januar 2022 im Besitz des Ausführers befinden. Hat der Ausführer diese Lieferantenerklärungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht in seinem Besitz, so muss er dem Einführer dies spätestens am 31. Januar 2022 mitteilen.

Die Zollverwaltung arbeitet aktuell (Stand 30.12.2020) ein Merkblatt mit den Ursprungs- und Verfahrensregeln für das Vereinigte Königreich aus. Außerdem wird die Datenbank Warenursprung und Präferenzen online zeitnah aktualisiert.

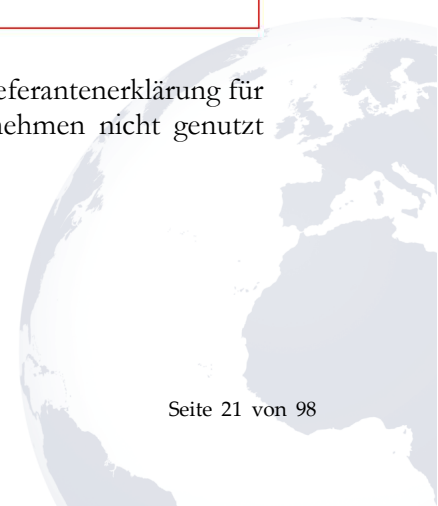
Artikel 4 des Abkommens sieht eine Ursprungskumulierung wie folgt vor:

Artikel ORIG.4: Ursprungskumulierung

1. Ein Erzeugnis mit Ursprung in einer Vertragspartei gilt als Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei, wenn es in dieser anderen Vertragspartei als Vormaterial bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird.

2. Eine Behandlung, die in einer Vertragspartei an einem Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft durchgeführt wird, darf bei der Ermittlung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei ist, berücksichtigt werden.

Zu diesem Zweck sind im Abkommen unter Appendix 1 und 2 Muster einer Lieferantenerklärung für Kumulierungszwecke gezeigt, welche vermutlich Anfangs von vielen Unternehmen nicht genutzt werden dürfte.



Das neue Abkommen sieht eine zehnpromtente „Allgemeine Toleranz“ wie folgt vor:

Artikel ORIG.6: Toleranzen

1. Erfüllt ein Erzeugnis aufgrund der Verwendung eines Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft bei seiner Herstellung die Voraussetzungen des ANHANGS ORIG-2 [Erzeugnispezifische Ursprungsregeln] nicht, so gilt dieses Erzeugnis dennoch als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, sofern
 - a) das Gesamtgewicht der bei der Herstellung von Erzeugnissen der Kapitel 2 und 4 bis 24 des Harmonisierten Systems verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, ausgenommen verarbeitete Fischereierzeugnisse des Kapitels 16, 15 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet;
 - b) der Gesamtwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bei allen anderen Erzeugnissen, ausgenommen Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems, 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder
 - c) für ein in die Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems eingereichtes Erzeugnis die in den Bemerkungen 7 und 8 von ANHANG ORIG-1 [Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnispezifischen Ursprungsregeln] festgelegten Toleranzen gelten

Außerdem ist unter bestimmten Bedingungen die Kalkulation mit Durchschnittspreisen möglich. Hierzu heißt es in Bemerkung 4 zur Berechnung des Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft wie folgt: „*der Wert der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft kann nach den in der Vertragspartei allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen auf der Grundlage der Formel des gewogenen Durchschnittswerts oder einer anderen Methode zur Bewertung des Bestands berechnet werden.*“ (Hervorhebung vom Verfasser)

Das Vereinigte Königreich hat in den letzten beiden Jahren eigene Freihandelsabkommen geschlossen und sich dabei weitgehend am Abkommenstext der Europäischen Union/Gemeinschaft orientiert. Weitere Abkommen sollen in diesem Jahr folgen. Damit ist für britische Firmen von einer gewissen Kontinuität hinsichtlich der Abkommen auszugehen. Da nun das mit der EU ausgehandelte Abkommen doch stark vom bisherigen Standard (z. B. Abkommen mit CH, NO etc.) abweicht, ist von der Anwendung von diagonalen oder multilateralen Kumulierungen mit dem Vereinigten Königreich nicht auszugehen.

Exkurs: Nichtpräferenzialer Ursprung: Ursprungszeugnis

Für Waren mit Ursprung im „Vereinigten Königreich“ darf ab 01.01.2021 der Zusatz „Europäische Union“ nicht mehr genannt werden. Stattdessen ist der nationale Ursprung „United Kingdom“ bzw. der dem United Kingdom zugeordnete Iso-Alpha-2 Code „GB“ zu verwenden. Hilfsweise kann die Ursprungsangabe „Great Britain“ verwendet werden.

Der Nachweis der Ursprungseigenschaft erfolgt grundsätzlich wie für Drittlandserzeugnisse üblich, beispielsweise

- Ursprungszeugnis, das von einer im Ursprungsland bzw. Herkunftsland berechtigten Stelle ausgestellt wurde;

- Sonstiges Geschäftspapier mit Ursprungsangabe, die von einer zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen berechtigten Stelle bestätigt wurde.
- Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung, die von einer zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen berechtigten Stelle bestätigt wurde.

Ausnahmeregelung: Innerhalb eines Zeitraums von maximal 3 Jahren bzw. bis zum früheren In-Kraft-Treten eines EU-VK-Handelsabkommens und dem Vorliegen entsprechender Präferenznachweise dürfte die IHK ab dem Ende der Übergangsphase zusätzlich folgende, im Vereinigten Königreich ausgestellte Ursprungsnachweise anerkennen:

- Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung, die den Ursprung im Vereinigten Königreich, in der EU und/oder in einem EU-27-Mitgliedsstaat ausweist (auch ohne Bestätigung durch eine zur Ausstellung von UZ berechtigten Stelle);
- Erklärung eines im Vereinigten Königreich ansässigen Herstellers, dass die Ware im eigenen Betrieb hergestellt wurde und ihren Ursprung im Vereinigten Königreich hat.
- Übergangsweise kann auch eine in einem EU-27-Mitgliedsstaat ausgestellte Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung mit der Ursprungsangabe Vereinigtes Königreich als Nachweis anerkannt werden (auch ohne Bestätigung durch eine zur Ausstellung von UZ berechnigte Stelle).

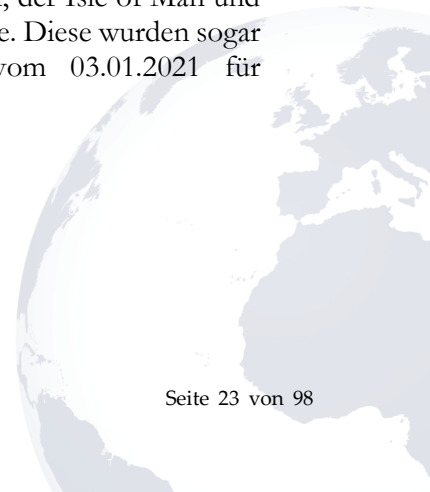
Auswirkungen im Bereich Einfuhrverfahren in die EU

Seit 01.01.2021 sind Lieferungen aus dem Vereinigten Königreich in der EU zur Einfuhr anzumelden. Unerfahrene Importeure (z. B. solche, welche zum ersten Mal Waren aus einem Drittland importieren) sollten sich grundlegend mit dem Einfuhrverfahren vertraut machen. Fußangeln lauern beispielsweise bei der Ermittlung der korrekten Codenummer für die Einfuhr, bei der Ermittlung des Zollwerts, bei der Anwendung von Zollpräferenzen und bei der Überprüfung von Einfuhrabgabenbescheiden. Auch das verwendete Zollverfahren ist von besonderer Bedeutung. Wir können Sie hierzu mit einem kompakten Online-Seminar mit dem Schwerpunkt „Import“ unterstützen. Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an: info@export-verlag.de.

Neue Codierungen bei der Einfuhr gibt es im Bereich des präferenziellen Ursprungs wie folgt:

- U116: Erklärung zum Ursprung
- U117: Erklärung zum Ursprung mit der „Gewissheit des Einführers“
- U118: Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse

Der EU-Zolltarif wird auch für UK (auch für Lieferungen von den Kanalinseln, der Isle of Man und von den britischen Überseegebieten) angewendet, das gilt auch für Präferenzzölle. Diese wurden sogar schon im EZT-Online eingepflegt, wie die nachstehende Recherche vom 03.01.2021 für Druckminderventile der Codenummer 84811099900 zeigt



eingeegebene Suchkriterien:

maßgeb. Zeitpunkt:
 Codenummer: (Endlinie)
 Geografisches Gebiet: -

Einfuhrumsatzsteuer:
 Warenbeschreibung:

Einfuhrmaßnahmen									
Historie	ZC	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmeart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Ordnungs.Nr.	Weitere Informationen
Historie	-	1011	714	Einfuhrkontrolle	Weitere Informationen siehe Bedingungen	03.04.2017	-	-	Länderausschluss Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	1011	103	Drittlandszollsatz	2,2%	01.01.2005	-	-	Rechtsvorschrift
Historie	-	1011	117	Aussetzung – Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- oder Förderplattformen	0%	01.07.2016	-	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	1011	119	Luftfahrttauglichkeits-Zollaussetzung	0%	01.11.2018	-	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	GB	142	Zollpräferenz	0%	01.01.2021	-	-	Rechtsvorschrift Präferenzpapier

Des Weiteren ist bei der Einfuhr zu beachten, ob es sich um Waren handelt, die mit einer Verbrauchsteuer belegt sind (z.B. Energieerzeugnisse, Alkohol- und Tabakprodukte), ob Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten ist und ob die Waren Verboten oder Beschränkungen unterliegen (z.B. Waffen oder lebende Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse).

Rückwaren

Die Befreiung von Einfuhrabgaben für Rückwaren ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Hierzu ist für Waren, die vor dem 31.12.2020 in das Vereinigte Königreich geliefert wurden und nach dem 01.01.2021 in das Zollgebiet der EU27 (zurück-)verbracht werden, ein Nachweis zu erbringen, dass die Erzeugnisse nicht mehr als drei Jahre vor dem Austrittsdatum aus der EU in das Vereinigte Königreich verbracht worden sind. Außerdem ist nachzuweisen, dass die Ware im zollrechtlich freien Verkehr waren (Unionsware). Neben dem Beförderungsdokument kann dieser Nachweis auch durch andere, im jeweiligen Einzelfall geeignete, Unterlagen erbracht werden. Eine Verlängerung der Dreijahresfrist, ausschließlich begründet mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs, ist nicht möglich.

Achtung: Internetkäufe

Internetbestellungen aus GB sind seit 01.01.2021 wie Warensendungen aus einem Drittland zu behandeln. Danach ist grundsätzlich eine zollamtliche Abfertigung von Warensendungen aus GB erforderlich. Zudem sind auch hier z.B. Verbote und Beschränkungen zu beachten. Gleiches gilt natürlich im umkehrten Weg für die Ausfuhr.

Auswirkungen im Bereich der Exportkontrolle

Auch aus exportkontrollrechtlicher Sicht gilt das Vereinigte Königreich seit 01.01.2021 als Drittland, wengleich auch hier Sonderregelungen für Nordirland bestehen. Der Unterschied zur Regelung bis zum 31.12.2020 ist jedoch, dass es sich bei der Lieferung von Gütern in das Vereinigte Königreich nun nicht mehr um innergemeinschaftliche Verbringungen, sondern um Ausfuhren handelt. In der Folge entstehen diverse neue Genehmigungspflichten – aber auch Verfahrenserleichterungen - die wir im Folgenden behandeln möchten.

Detaillierte Informationen finden Sie auch im Merkblatt „Brexit und Exportkontrolle“ des BAFA, welches Sie sich auf dessen Homepage herunterlagern oder unter Kennziffer 21-01-28 bei unserer Redaktion anfordern können.

Als regelmäßige Leser des Exportbriefs wissen Sie es natürlich, aber zur Klarstellung möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass als **Güter** nicht nur **Waren**, sondern auch **Software** und **Technologie** gelten. Fazit: Genehmigungspflichtig sind also nicht nur Lieferungen verkörperter Ware, sondern eben auch das Bereitstellen von gelisteter Technologie oder von gelisteter Software, beispielsweise deren Versand durch elektronische Medien (E-Mail, Telefax, etc.) oder deren Upload in eine britische Cloud, in ein britisches Netzwerk oder die Verlagerung eines Servers. Gleiches gilt für das Bereitstellen in einem firmeninternen Intranet auf EU-Gebiet (z. B. durch Gewährung von Zugriffsrechten).

Sonderregeln für die Kanalinseln

Die Kanalinseln und die Isle of Man gehören formell der britischen Krone und damit nicht zum Vereinigten Königreich. Damit sind auch Lieferungen auf die Kanalinseln und die Isle of Man als Ausfuhren zu behandeln. Achtung: Aufgrund des Sonderstatus jedoch können für Ausfuhren auf die Kanalinseln und die Isle of Man keine Allgemeinen Genehmigungen genutzt werden.

Sonderregeln für Nordirland

Im Rahmen des Zusatzprotokolls zu Irland/ Nordirland gilt im Rahmen des Austrittsabkommens eine Übergangszeit vom 01.01.2021 bis mindestens 31.12.2024. In diesem Zeitraum gelten in Nordirland viele EU-Vorschriften weiter, sodass Nordirland wie ein EU-Mitgliedsstaat zu behandeln ist:

- **Dual-Use-Verordnung:** Die EG-Dual-Use-Verordnung gilt bis zum Ablauf der Übergangszeit für Nordirland weiter, sodass Lieferungen von der EU nach Nordirland weiter als Verbringungen und nicht als Ausfuhren zu bewerten sind. Erfolgen Lieferungen aus Nordirland in ein Drittland (auch in das Vereinigte Königreich), so ist für Exporteure aus Nordirland die britische Exportkontrollbehörde zuständig. Achtung: Derartige Ausfuhrgenehmigungen der britischen Behörde sind ausschließlich für in Nordirland niedergelassene Unternehmen rechtswirksam. Für deutsche Unternehmen beispielsweise wäre das BAFA zuständig (Niederlassungsprinzip).

- **Anti-Folter-Verordnung:** Lieferungen der im Anhang II, III und IV der anti-Folter-Verordnung aus dem Unionsgebiet nach Nordirland sind zulässig und nicht genehmigungspflichtig. Für Lieferungen derartiger Güter aus Nordirland in das Drittland (auch: Vereinigtes Königreich) gelten Verbote bzw. Genehmigungspflichten. Für die Erteilung einer Genehmigung für Lieferungen von in Nordirland ansässige Exporteure aus Nordirland in Drittländer (auch in das vereinigte Königreich) ist die britische Behörde zuständig.
- **Feuerwaffen-Verordnung:** Die Beförderung von Feuerwaffen von der Union nach Nordirland und umgekehrt gelten als Verbringungen. Es bestehen insofern keine Genehmigungspflichten aus der Feuerwaffen-Verordnung, jedoch könnten diese sich aus anderen Gesetzen wie beispielsweise Teil I Abschnitt A Ausfuhrliste oder den nationalen Waffengesetzen ableiten.

Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste Genehmigungspflichten für Waffen, Munition und Rüstungsgüter

In Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anhang der Außenwirtschaftsverordnung = nationales Recht) fallen Rüstungsgüter und sämtliche Güter, welche besonders für militärische Zwecke konstruiert wurden. Für diese Güter wurde bisher eine Verbringungsgenehmigung benötigt (§ 11 (1) AWV), seit 01.01.2021 wird zwingend eine Ausfuhrgenehmigung benötigt (§ 8 (1) Nr. 1 AWV). Auch hier bestehen Sonderregelungen für Nordirland.



Es sind folgende allgemeine Fallvarianten möglich:

- Sollten Sie bereits im Jahr 2020 eine Verbringungsgenehmigung erhalten haben, so dürfte diese schon als sog. „Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigung“ erteilt worden sein. Diese kann auch nach dem 01.01.2021 als Ausfuhrgenehmigung genutzt werden, Sie müssen also nichts weiter veranlassen.
- Sollten Sie über keine eigenständige Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigung verfügen, so können Sie die Nutzung einer Allgemeinen Genehmigung prüfen. Es handelt sich dabei quasi um „von Amts wegen“ erteilte Genehmigung für die Lieferung bestimmter Güter unter bestimmten Bedingungen in bestimmte Länder. Eine AGG ist somit um eine Art Sonderform einer Genehmigung, für die zwar kein separater Antrag auf Ausfuhrgenehmigung beim BAFA zu stellen ist, welcher jedoch in der Regel eine Registrierungspflicht auslöst. Hinweis: Mittlerweile wurde das Vereinigte Königreich in die existierenden Allgemeinen Genehmigungen der EU für Rüstungsgüter aufgenommen.
- Sollten Sie bereits über eine sog. „Sammelgenehmigung“ verfügen, so können Sie unter Umständen schon heute eine Vielzahl von genehmigungspflichtigen Gütern in eine Vielzahl von Ländern und an eine Vielzahl von Empfängern ausführen oder verbringen. Sollte das Vereinigte Königreich bereits als Destination in Ihrer Sammelgenehmigung genannt sein, so gilt diese analog als Ausfuhrgenehmigung weiter. In allen anderen Fällen wäre die Erweiterung der Sammelgenehmigung in Betracht zu ziehen.

Außerdem könnten Sonderfälle wie folgt auftreten:

- **Import von in Teil I Abschnitt A gelisteten Gütern in die EU:** In diesem Fall ist unbedingt eine Ausfuhrgenehmigung aus dem Vereinigten Königreich einzuholen.
- **Export von in Teil I Abschnitt A gelisteten Gütern aus UK in ein Drittland:** In diesem Fall können Genehmigungspflichten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, weil ein gelistetes Rüstungsgut von Drittland A (hier: UK) in Drittland B vermittelt wird. Achtung: Die Genehmigungspflicht für derartige Handels- und Vermittlungsgeschäfte besteht schon vor Vertragsabschluss (§ 46 ff. AWW). Zum sog. „Brokering“ zählt bereits der Nachweis einer Gelegenheit zum Kaufabschluss, die Vermittlung eines derartigen Vertrages und natürlich dessen Abschluss oder auch das Veranlassen eines Transports aus dem Vereinigten Königreich in ein Drittland. Zusätzlich besteht eine Meldepflicht für Transithandelsgeschäfte bei der Deutschen Bundesbank, wenn ein Betrag von € 12.500 überschritten würde.
- **Genehmigungspflichten nach Kriegswaffenkontrollgesetz:** Für im Anhang des Kriegswaffenkontrollgesetz gelistete Kriegswaffen bestehen strengere Regeln.
- **Genehmigungspflichten für Feuerwaffen:** Für im Anhang I der Feuerwaffen-Verordnung (VO (EU) 258/ 2012) gelistete Feuerwaffen muss eine Ausfuhrgenehmigung beantragt werden. Achtung: Ausfuhr aller in Teil I Abschnitt A gelisteten Feuerwaffen sind nach beiden Rechtsvorschriften zu prüfen. Jagd- und Sportwaffen können unter Umständen mit einem „Europäischen Feuerwaffenpass“ geführt werden.

EG-Dual-Use-Verordnung Genehmigungspflichten für Güter mit doppeltem Verwendungszweck

Im Gegensatz zu den soeben beschriebenen Rüstungsgütern sind „Dual-Use-Güter“ solche Güter, welche sowohl militärisch als auch zivil genutzt werden können. Diese können entweder auf EU-Ebene in Anhang I der EG-Dual-Use-VO oder auf nationaler Ebene in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste gelistet sein. Genehmigungspflichten können auch für nicht gelistete Güter bestehen, wenn diese einen bestimmten Verwendungszweck haben könnten.

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden nach der jeweiligen Güterlistung wie folgt unterschieden:

- im Anhang I der EG-Dual-Use-VO gelistete Dual-Use Güter
- in Teil I Abschnitt B AWW gelistete Dual-Use Güter
- nicht gelistete Dual-Use Güter

Grundsätzlich gilt: Während bisher die innergemeinschaftliche Verbringung von Dual-Use-Gütern keiner Genehmigungspflicht unterlag, sind nunmehr **Ausfuhren von Dual-Use Gütern genehmigungsbedürftig!**

Bevor jedoch Einzelausfuhrgenehmigungen beantragt werden, sollte grundsätzlich die Nutzung von Allgemeinen Genehmigungen geprüft werden. Hier kommt insbesondere die Nutzung der EU001 für bestimmte in Anhang I der EG-Dual-Güterliste gelistete Güter oder die neuen AGG 15 in Betracht.

AGG 15 (Brexit)

Die Nutzung der AGG 15 kann geprüft werden, falls die AGG EU001 nicht angewendet werden kann. Dies könnte in folgenden Fällen denkbar sein:

- Ausfuhren auf Veranlassung eines britischen Unternehmens in Drittländer, für die bereits eine britische Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde und der Ausfuhrvertrag vor dem 31.12.2020 geschlossen wurde;
- Ausfuhren via Vereinigtes Königreich, bei denen das finale Bestimmungsziel jedoch außerhalb des Vereinigten Königreichs liegt und der Ausfuhrvertrag vor dem 31.12.2020 geschlossen wurde;
- Ausfuhren in Freizonen oder Freilager im Vereinigten Königreich, wenn der Ausfuhrvertrag vor dem 31.12.2020 geschlossen wurde.

In jedem Fall ist der genaue Wortlaut der AGG 15 zu prüfen (Kennziffer 21-01-29).

Genehmigungspflichten für im Anhang I der EG-Dual-Use-VO gelistete Dual-Use Güter

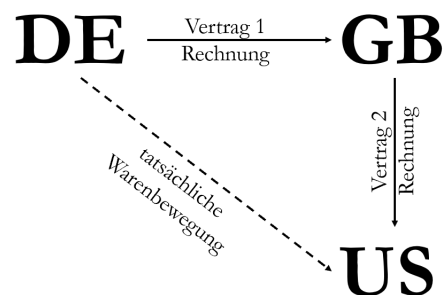
Ausfuhren von Dual-Use Gütern in das Vereinigte Königreich bedürfen seit 01.01.2021 grundsätzlich einer Ausfuhrgenehmigung. Auch hier bestehen nun verschiedene Möglichkeiten:

- Registrierung für die Allgemeine Genehmigung EU001: Da mittlerweile jedoch das Vereinigte Königreich in den Kreis der begünstigten Bestimmungsziele der Allgemeinen Genehmigung EU001 aufgenommen wurde, kann diese genutzt werden. Folge: Es ist kein Antrag auf Einzelausfuhrgenehmigung zu stellen, stattdessen wird die AGG EU001 genutzt, es bestehen jedoch

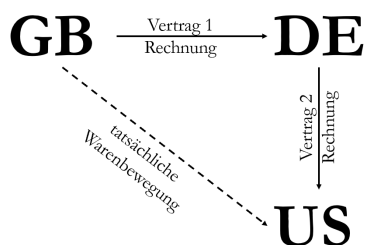
Registrierungspflichten. Achtung: Die AGG EU001 kann nicht für in Anhang IIg und in Anhang IV für genutzte Güter genutzt werden, hier sind Einzelausfuhrgenehmigungen zu beantragen. Außerdem sieht die EU001 bestimmte Ausschlussstatbestände wie etwa die Lieferung in Freizonen und Freilager vor. In diesem könnte die Nutzung der neuen AGG 15 geprüft werden. Falls auch diese nicht anwendbar ist, sind grundsätzlich Einzelausfuhrgenehmigungen zu beantragen.

- Ist Ihnen als Ausfühler bekannt, dass das endgültige Bestimmungsziel des Gutes außerhalb des Vereinigten Königreiches liegt, so ist grundsätzlich eine Ausfuhrgenehmigung für dieses Land zu beantragen. Auch in dieser Fallkonstellation könnte die Nutzung der AGG 15 in Betracht gezogen werden, z. B. wenn der Ausfuhrvertrag noch vor dem 31.12.2020 geschlossen wurde.

Ein Sonderfall wäre auch die Lieferung in einem Reihengeschäft, in dem DE als erster Unternehmer einen Kaufvertrag mit einem britischen Unternehmen (GB, hier zweiter Unternehmer) und dieser wiederum einen Kaufvertrag mit einem Unternehmen aus einem anderen Drittland (dritter Unternehmer, hier als Beispiel USA) geschlossen hat (siehe nebenstehendes Schaubild).



Bis 31.12.2020 wäre GB als Vertragspartner des Empfängers im Drittland der außenwirtschaftsrechtliche Ausfühler, basierend auf dem Niederlassungsprinzip wäre also eine britische Ausfuhrgenehmigung (sog. OGEL) erforderlich. Ab 01.01.2021 kann das britische Unternehmen nicht mehr als außenwirtschaftsrechtlicher Ausfühler agieren, da das britische Unternehmen nicht mehr in der unionsansässig ist – folglich müsste ein unionsansässiges Unternehmen als außenwirtschaftsrechtlicher Ausfühler auftreten, vermutlich DE als erster Lieferer in dem Reihengeschäft. Achtung: Bereits vor dem 31.12.2020 von der britischen Exportkontrollbehörde erteilte Ausfuhrgenehmigungen für Lieferungen aus der EU in ein Drittland sind seit 01.01.2021 nicht mehr gültig. Fazit: Es könnte die Nutzung der AGG 15 geprüft werden; falls die Nutzung nicht möglich ist, wäre eine Ausfuhrgenehmigung des BAFA erforderlich.



Auch der umkehrte Fall wäre denkbar, bei dem ein deutsches Unternehmen Dual-Use-Güter bei einem britischen Unternehmen erwirbt und unmittelbar an einen Empfänger in einem anderen Drittland (hier: USA) weiterverkauft. In diesem Fall ist ab 01.01.2021 grundsätzlich eine britische Ausfuhrgenehmigung erforderlich, während eine eventuell ursprünglich dem deutschen Unternehmen vom BAFA erteilte Ausfuhrgenehmigung nicht mehr nutzbar ist.

Zusätzlich ist jedoch eine Genehmigungspflicht nach Artikel 5 der EG-Dual-Use-Verordnung zu prüfen. Diese besteht jedoch nur dann, wenn DE Kenntnis der Verwendung der zu liefernden Güter im Zusammenhang mit biologischen, chemischen oder atomaren Waffen oder Flugkörpern für

derartige Waffen hätte. In jedem Fall besteht eine Meldepflicht für ein Transithandelsgeschäft bei der Deutschen Bundesbank, wenn ein Betrag von € 12.500 überschritten würde.

Genehmigungspflichten für in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste gelistete Dual-Use-Güter

Grundsätzlich kann auch für diese Fallgruppe die Allgemeine Genehmigung EU001 genutzt werden. Eine Ausnahme von dieser Regel wäre nur dann gegeben, wenn das Vereinigte Königreich direkt in der Güterliste als Käufer- oder Bestimmungsland genannt wäre. Dies ist aktuell jedoch nicht der Fall.

Falls bereits vor dem 31.12.2020 eine Genehmigung für die Verbringung nach UK und einer späteren Ausfuhr von dort in ein anderes Drittland erteilt wurde, so gilt auch diese nach dem 01.01.2021 als „Ausfuhrgenehmigung“ fort.

Genehmigungspflichten für nicht gelistete Dual-Use-Güter

Für nicht gelistete Dual-Use-Güter bestehen immer dann Unterrichtung- und/ oder Genehmigungspflichten, wenn der Ausführer positive Kenntnis über eine kritische Endverwendung hat. Grundsätzlich gilt dies auch seit 01.01.2021 für Ausfuhren in das Vereinigte Königreich, jedoch sind die Tatbestände „militärische Endverwendung“ (gilt nur für Waffenembargoländer) und „nukleare Endverwendung“ (gilt nur für in § 9 AWW genannte Länder) nicht relevant.

Bleibt also die Prüfung einer positiven Kenntnis im Zusammenhang mit ABC-Waffen; hier besteht eine Unterrichtungspflicht. Die Güter dürfen dann nur ausgeführt werden, wenn das BAFA entweder eine Ausfuhrgenehmigung erteilt hat oder konstituiert, dass keine Genehmigungspflicht besteht.

Genehmigungspflichten im Zusammenhang mit der Anti-Folter-Verordnung

Auch Ausfuhren im Zusammenhang mit der VO (EU) 2019/ 125 (sog. „Anti-Folter-VO“) sind zu prüfen. Es gilt:

- Ein- und Ausfuhrverbot für in Anhang II gelistete Güter (Ausnahme: Museen)
- Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von in Anhang III gelistete Güter (könnten zur Folter verwendet werden) und für in Anhang IV gelistete Güter (z. B. Barbiturate und deren Bestandteile)
- Genehmigungspflichten unter anderem für technische Unterstützung im Zusammenhang mit in Anhang II, III und IV gelisteten Gütern
- Hinweis: Aktuell wurde das Vereinigte Königreich in den Kreis der durch die AGG EU GEA 2019/125 aufgenommen, sodass zumindest die Ausfuhr von in Anhang IV gelisteten Gütern genehmigt wäre. Auch hier ist natürlich der Wortlaut der AGG zu prüfen.

Fazit: Nicht jeder Leser des Exportbriefs wird gelistete Güter exportieren, deshalb wird an dieser Stelle für einige Exporteure kein Handlungsbedarf bestehen. Dennoch ist jeder Ausführer vor der Ausfuhr verpflichtet, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen und insofern empfehlen wir dringend, eine Güterlistenprüfung vorzunehmen und diese zu dokumentieren. Haben Sie Fragen dazu? Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung.

Auswirkungen in anderen Bereichen grenzüberschreitenden Handelns

Aus CE wird im Vereinigten Königreich UKCA

Seit 01.01.2021 wurde für das Inverkehrbringen von Produkten im Vereinigten Königreich die bisherige CE-Kennzeichnung („Conformité Européenne“) durch die sogenannte UKCA-Kennzeichnung („United Kingdom Conformity Assessed“) ersetzt, wenngleich das Vereinigte Königreich für die meisten Produkte eine Übergangsfrist bis 31.12.2021 festgelegt hat. Zusätzlich muss ab 01.01.2023 die UKCA-Kennzeichnung zwingend auf dem Produkt selbst oder auf einem an diesem befestigten Etikett oder in den Begleitdokumenten angebracht werden. Es ist zwar noch etwas Zeit bis dahin, allerdings sollten Lieferketten schon heute auf die neuen Vorschriften überprüft werden. Es ist in der Übergangszeit auch nicht schädlich, wenn auf den Produkten zusätzlich zum UKCA-Kennzeichen auch die CE-Kennzeichnung angebracht wird.

Unternehmen müssen sich jedoch in ihren Zulieferketten schon zügig darauf einstellen, dass ab dem 1.1.2023 die UKCA-Kennzeichnung zwingend nur auf dem Produkt selbst angebracht werden darf.

Sonderregelung in Nordirland: Für Lieferungen nach Nordirland reicht auch künftig die bisherige CE-Kennzeichnungen aus, in bestimmten Einzelfällen ist zusätzlich zum CE-Kennzeichen eine sog. „UK(NI)-Kennzeichnung“ („United Kingdom (Northern Ireland)“) auf den Produkten angebracht erforderlich. Die UKCA-Kennzeichnung allein genügt für das Inverkehrbringen der Produkte in Nordirland jedoch nicht.

Fazit: Man kann etwas Kompliziertes auch noch komplizierter machen.

Auch im Bereich der Verbote und Beschränkungen gelten teilweise neue Regeln, welche nachstehend behandelt werden sollen:

- **Grenzüberschreitende Abfallverbringung:** Seit dem 1. Januar 2021 sind alle Ausfuhren von zur Beseitigung bestimmten Abfällen sowie die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten gemischten Siedlungsabfällen aus der EU (gilt auch für Nordirland) nach GB verboten.
- **Artenschutz:** Seit 1. Januar 2021 sind im Warenverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland die Regelungen des Artenschutzes anzuwenden und grundsätzlich artenschutzrechtliche Dokumente erforderlich.
- **Arzneimittel:** Der Bezug von Arzneimitteln im Versandhandel über eine Apotheke mit Sitz in GB an Endverbraucher in Deutschland ist ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr möglich. Es besteht lediglich die Möglichkeit, Arzneimittel, die hier in Deutschland für das betreffende Anwendungsgebiet nicht erhältlich sind, bei einer in Deutschland ansässigen Apotheke zu bestellen. Die Apotheke kann in diesem Fall das Arzneimittel im Ausland beziehen und an den Endverbraucher abgeben. Hierfür wird vorab eine entsprechende ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung benötigt.
- **Lebensmittel:** Für im Reise- und Postverkehr eingeführte Erzeugnisse (Lebensmittel) tierischen Ursprungs, die für den eigenen Bedarf oder die eigene Verwendung mitgeführt bzw. eingeführt werden, gilt Folgendes: Die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen tierischen

Ursprungs (wie beispielsweise Fleisch und Milch sowie Fleisch- und Milcherzeugnisse wie Schinken und Käse) aus GBR in die EU ist verboten. Ausnahmen gibt es beispielsweise für bestimmte Säuglingsnahrung oder spezielles aus gesundheitlichen Gründen benötigtes Heimtierfutter.

Exkurs: Lebensmittelkennzeichnung nach dem Brexit (GTAI)

Wie GTAI berichtet, gibt es seit 01.01.2021 Änderungen bei den Vorschriften zur Lebensmittelkennzeichnung, allerdings gelten Übergangsfristen bis zum 01.10.2022. Hintergrund: Innerhalb der Europäischen Union ist es Pflicht, auf der Verpackung von Lebensmitteln die Adresse des Herstellers oder Verkäufers mit Sitz innerhalb der EU anzugeben. Um Produkte weiterhin in Großbritannien verkaufen zu können, ist zunächst keine Änderung der Kontaktdaten notwendig. Diese Übergangsbestimmung gilt bis 30. September 2022. Während dieser Zeit darf ein Produkt auf dem britischen Markt vertrieben werden, solange auf der Verpackung eine Adresse innerhalb der EU angegeben ist. Beginnend ab 1. Oktober 2022 sind britische Kontaktdaten vorgeschrieben. Hat das Lebensmittelunternehmen keinen Sitz im Vereinigten Königreich, ist die Adresse des britischen Importeurs anzugeben.

Bei bestimmten Lebensmitteln ist zusätzlich eine Herkunftskennzeichnung vorgeschrieben, beispielsweise für Fleisch, Obst und Gemüse oder Honig. Hierbei wird zwischen den Herkunftsangaben „EU“ und „nicht-EU“ unterschieden. Auch hier gelten Übergangsfristen: auf britischen Produkten kann bis 30.09.2022 weiterhin die Angabe „EU“ verwendet werden. Dies gilt jedoch nur für Produkte, die für den britischen Markt bestimmt sind. Ab 01.10.2022 ist das nicht mehr möglich. Ab diesem Zeitpunkt ist bei Herkunftsangaben von Lebensmittel zwischen „UK“ und „non-UK“ zu unterscheiden und entsprechend zu kennzeichnen.

Sonderregeln für Nordirland: Für den nordirischen Markt finden weiterhin die EU-Vorschriften Anwendung. Es ist jedoch möglich, dass auch für Nordirland künftig Änderungen des Labels vorgenommen werden müssen.

- **Produktsicherheit und -konformität:** Zertifikate, Bescheinigungen oder Zulassungen, die von britischen Behörden oder von im Vereinigten Königreich niedergelassenen Einrichtungen ausgestellt wurden, werden für das Inverkehrbringen von Produkten auf dem Unionsmarkt künftig nicht mehr gelten. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Kraftfahrzeug mit einer im Vereinigten Königreich erteilten Typgenehmigung nicht mehr in der EU in Verkehr gebracht werden darf (neue Vollabnahme erforderlich). Ist nach dem Unionsrecht eine Zertifizierung durch eine benannte Stelle der EU erforderlich, wie etwa bei einigen Medizinprodukten, Maschinen, persönlichen Schutzausrüstungen oder Bauprodukten, so dürfen Produkte, die von in GB niedergelassenen Stellen zertifiziert wurden, nicht mehr in der EU in Verkehr gebracht werden.



4. Unionszollkodex und weitere Entwicklungen im Zollrecht

4.1 Corona-Krise: Maßnahmen zur Milderung wirtschaftlicher Schäden

In einer Fachmeldung vom 18.12.2020 hat die Zollverwaltung aktuelle Informationen zum Maßnahmenpaket des Bundesministeriums der Finanzen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Schäden zur Verfügung gestellt, welche nachstehend auszugsweise dargestellt sind.

Bei den bundesgesetzlich geregelten Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden, sind die Hauptzollämter angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen. Hierunter fallen Verbrauchs- und Verkehrssteuern: Einfuhrumsatzsteuer, Luftverkehrsteuer, Energiesteuer, Stromsteuer, Tabaksteuer, Kaffeesteuer, Biersteuer, Alkoholsteuer, Alkopopsteuer, Schaumweinsteuer, Zwischenerzeugnissteuer, Kraftfahrzeugsteuer.

Dadurch sollen bei den betroffenen Steuerpflichtigen unbillige Härten vermieden werden.

Stundung der Einfuhrumsatzsteuer möglich

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Stundung der Einfuhrumsatzsteuer auch dann möglich ist, wenn der Antragsteller zum (vollen) Vorsteuerabzug berechtigt ist. Das gilt sowohl für Anträge auf Stundungen von Abgaben, für die ein Zahlungsaufschub bewilligt wurde, als auch im Rahmen einer Standardzollanmeldung ohne Zahlungsaufschub. Die Stundung der Einfuhrumsatzsteuer ist nicht davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller seinen Anspruch auf Vorsteuererstattung gegen das zuständige Finanzamt an den Zoll abtritt.

Insbesondere folgende Maßnahmen kommen hier in Betracht:

- **Stundungen:** Durch eine Stundung kann die gesetzliche Fälligkeit des Steueranspruchs hinausgeschoben werden. Die Pflicht zur Zahlung der Steuer bleibt davon unberührt. Stundungsanträge für nachweislich und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. März 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse gestellt werden. Die Steuern müssen bis zu diesem Zeitpunkt bereits fällig sein oder fällig werden. Die Stundungen können längstens bis zum 30. Juni 2021 bewilligt werden. Darüberhinausgehende Anschlussstundungen können im vereinfachten Verfahren nur im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden. Stundungszinsen werden in diesen Fällen grundsätzlich nicht erhoben.
- **Vollstreckungsaufschub:** Drohen aktuell Vollstreckungsmaßnahmen kann unter Darlegung der aktuellen Situation des Vollstreckungsschuldners Vollstreckungsaufschub beantragt werden.
- **Vorauszahlungen:** Nachweislich und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse einen Antrag auf Anpassung der bisher festgesetzten Vorauszahlungen stellen.

Wenn Sie von den Auswirkungen der COVID-19-Krise betroffen sind, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt. Um eine zügige Antragsbearbeitung zu gewährleisten, sind die Anträge

entsprechend zu begründen und der Zusammenhang zur COVID-19-Krise glaubhaft darzulegen. Die Hauptzollämter werden Anträge möglichst entgegenkommend bearbeiten.

Weitere Erleichterungen wurden im Rahmen des sogenannten „zweiten Corona-Steuerhilfegesetz“ geschaffen. Dieses ist den privaten Verbrauchern vor allem durch die temporäre Reduzierung der Umsatzsteuer bekannt. Aus zollrechtlicher Sicht sind hier folgende Einzelheiten relevant:

Die Fälligkeit der EUST wird für Unternehmen, denen ein zollrechtlicher Zahlungsaufschub bewilligt ist (auch für solche, die diesen Zahlungsaufschub im Rahmen der sog. vereinfachten Zollverfahren erhalten), abweichend von den zollrechtlichen Vorschriften auf den 26. Tag des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben (§ 21 Abs. 3a UStG - neu).

Die Verschiebung der Fälligkeit der EUST gemäß § 21 Abs. 3a UStG wird mehrstufig umgesetzt und ist erstmals zu dem am 1. Dezember 2020 beginnenden Aufschubzeitraum anzuwenden. Dies bedeutet konkret, dass der Fälligkeitstermin für Einfuhren des Aufschubzeitraums Dezember einheitlich vom 16. Januar 2021 auf den 26. Februar 2021 verschoben wird. Die Fälligkeitstermine für anschließende Aufschubzeiträume verschieben sich entsprechend.

Beispiel:

- Einfuhr am 4. Januar 2021
- Fälligkeit der Zölle: 15. Februar 2021
- Fälligkeit Einfuhrumsatzsteuer: 26. März 2021

Wie am vorstehenden Beispiel dargestellt, fallen damit die Fälligkeitstermine für Zoll und Einfuhrumsatzsteuer auseinander.

Die Umsetzung der Fälligkeitsverschiebung im ersten Umsetzungsschritt erfolgt weitgehend ohne Änderungsaufwand oder Vorbereitungsaufwand (z. B. Anträge auf Fälligkeitsverschiebung oder Anträge mit Bezug zu den betroffenen Bewilligungen) für die Unternehmen.

Fazit: Die Verschiebung des Fälligkeitstermins führt somit zu einem Liquiditätseffekt, der für alle Importeure interessant ist. Vorteile bestehen auch für alle die Unternehmen, die eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung abgegeben haben. Für diese Firmen wird die Verschiebung dazu führen, dass ihnen das Vorsteuerguthaben für die Begleichung der Einfuhrumsatzsteuer zur Verfügung stehen kann.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gesamtsicherheit nach Art. 95 Unionszollkodex werden betroffene Bewilligungsinhaber von ihrem zuständigen Hauptzollamt rechtzeitig informiert, dass

- die Sicherheit zu erhöhen ist, wenn weiterhin im bisherigen Umfang das gesicherte Zoll-Konto auch für gesicherte EUST-Zahlungen genutzt werden muss,
- zu prüfen ist, inwieweit bei Vorsteuerabzugsberechtigung die EUST über das EUST-Konto ohne Sicherheit gebucht werden kann,
- der Referenzbetrag für EUST-(Konten) ohne Sicherheitsleistung ggf. anzupassen ist.

Des Weiteren wurden Fristen seitens der Zollverwaltung großzügig verlängert, beispielsweise Gestellungsfristen bei der Einfuhr und Ausfuhr.

Bei Nutzung von Präferenznachweisen gilt im Warenverkehr ausnahmsweise auch eine Kopie des Präferenznachweises, der Originalnachweis muss nicht an der Zollstelle vorgelegt werden, könnten jedoch beim Ausführer angefordert werden. Im Hinblick auf den Warenverkehr mit der Türkei gilt, dass Warenverkehrsbescheinigung A.TR vorübergehend auch dann akzeptiert werden, wenn diese nicht seitens der türkischen Zollverwaltung handschriftlich unterschrieben wurden.

Zusätzlich wurde eine Zollbefreiung für bestimmte Erzeugnisse gewährt, welche zur Eindämmung und Bekämpfung der Coronakrise benötigt werden, insbesondere Atemschutzmasken, Schutzbekleidung, Medikamente, Beatmungsgeräte und Desinfektionsmittel. Hierzu wurden auch diverse Zolltarifnummern angepasst. Die Zollbefreiungen gelten für Lieferungen an berechnigte Organisationen und staatliche Stellen wie beispielsweise Krankenhäuser, Katastrophenschutz, Städte und Gemeinden. Die zunächst bis 31. Juli 2020 befristete Regelung wurde mittlerweile bis zum 30. April 2021 verlängert.

4.2 Verschiedene Anpassungen beim Unionszollkodex

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/877 sowie VO (EU) 2020/893 wurden zahlreiche Anpassungen und Berichtigungen am UZK-DA, UZK-TDA, und UZK-IA vorgenommen. Neben neuen Begriffsdefinitionen wurden verschiedene Anpassungen vorgenommen. Es handelt sich um ca. 60 Änderungen, die wesentlichen Anpassungen sind nachstehend dargestellt. Beide Verordnungen liegen unserer Redaktion vor und können unter Kennziffer 21-01-30 und 21-01-31 angefordert werden.

Fehlerhafte Waren: Verjährungsfrist verlängert

Rückwirkend wurde die Verjährungsfrist von einem Jahr für Preisanpassungen fehlerhafter Waren bei der Bestimmung ihres Zollwerts auf nunmehr drei Jahre verlängert. Vor diesem Hintergrund wurde Artikel 132 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 gestrichen. Es gilt somit die in Artikel 121 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodex vorgesehene allgemeine Frist von drei Jahren für die Beantragung der Erstattung oder des Erlasses zu hoch bemessenen Abgaben auch in Bezug auf schadhafte Waren.

Erweiterung des Zollgebietes der EU

Die italienische Gemeinde Campione d'Italia gehört nunmehr zum Zollgebiet der Europäischen Union. Es handelt sich dabei um eine italienische Enklave im Hoheitsgebiet der Schweiz. Die Erweiterung des EU Zollgebietes wurde im Rahmen der Zollgebietsdefinition nach Art. 4 (1) Unionszollkodex angepasst. Unsere Redaktion liegt eine vollständige Liste des Zollgebietes der Europäischen Union in Abgrenzung zu Drittgebieten und Drittländern vor. Sie können diese unter Kennziffer 21-01-32 bei der Redaktion anfordern.

4.3 Sonstiges

ATLAS-Anwendung ZELOS soll ab Mitte 2021 kommen

ZELOS ist die Abkürzung für „zentraler Austausch von Unterlagen, Anfragen oder Stellungnahmen“. (Kleines Quiz: wer aus obenstehender Definition sinnvoll die Abkürzung „ZELOS“ basteln kann, erhält eine Überraschung von der Redaktion). Es handelt sich um eine neue ATLAS-Anwendung im Rahmen des Programms „Digitale Verwaltung 2020“. Mit ZELOS wird eine digitale und medienbruchfreie Kommunikation der Wirtschaftsbeteiligten mit der Zollverwaltung angestrebt, damit sämtliche für die Erledigung der Zollverfahren erforderlichen zusätzlichen Unterlagen digital vorgelegt werden können.

Künftig werden hierüber die für die Abfertigung erforderlichen Unterlagen elektronisch beim Teilnehmer angefordert werden können. Ferner wird dem Teilnehmer die Möglichkeit eröffnet, proaktiv Unterlagen elektronisch an das IT-Verfahren ATLAS zu versenden oder auf Anfrage ergänzende Informationen zu übermitteln. Es entfallen damit teure und stressige Kuriersendungen mit Unterlagen zur Zollstelle und unnötige E-Mails.

Die Anwendung ZELOS ist für folgende Verfahren geplant:

- Einfuhr (SumA, Zollbehandlung, AEGZ, Zolllager und Nacherhebung und Erstattung)
- Ausfuhr (Überführung und Überwachung)
- EAS (ASumA und ESumA) und
- Versand (Überführung).

Begonnen wird mit den Modulen EAS und Einfuhr (ZB, SumA, ZL, NEE und AEGZ), welche zur Laufzeit von ATLAS 9.1 bis Mitte 2021 zur Verfügung gestellt werden sollen.

Die ZELOS-Nachrichten für Ausfuhr und Versand werden entgegen der ursprünglichen Planung nicht zum ATLAS Release 9.0 umgesetzt, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in Betrieb genommen. Damit dürfte ZELOS für die „ausfuhrlastige“ deutsche Wirtschaft vermutlich noch länger „unsichtbar“ bleiben.

Es wird empfohlen, relevante Unterlagen bereits mit der Zollanmeldung zu speichern, diese würden der Zollstelle im Falle einer Anfrage direkt zugesandt. So entsteht eine datensichere und lückenlose Dokumentation aller Abläufe. Alternativ wäre auch ein proaktives Bereitstellen oder eine reaktive Übermittlung nach Anfrage der Zollstelle möglich.



Die Nutzung von ZELOS ist zunächst nicht verpflichtend, jedoch empfehlenswert. Die weitere Entwicklung ist abzuwarten. Die Prozessabläufe von ZELOS und die sich daraus ergebenden Vorteile werden einem Dokument näher beschrieben, das unserer Redaktion vorliegt und unter Kennziffer 21-01-33 kostenlos abgerufen werden kann.

Nach eigenen Angaben wird die deutsche Zollverwaltung mit der Umsetzung dieser Funktionalität europäischer Vorreiter beim elektronischen Austausch von Unterlagen und Stellungnahmen.

Weitere Informationen finden Sie im folgenden Erklärvideo der Zollverwaltung:



[Zoll online - ZELOS - Erklärvideo ATLAS-Anwendung ZELOS](#)

Elektronischer Informationsaustausch (INF) bei aktiver und passiver Veredelung

Der standardisierte Informationsaustausch zwischen den Zollstellen sowie zwischen Zollstellen und den Wirtschaftsbeteiligten erfolgte bisher papiergestützt. Mit Einführung des Unionszollkodex (UZK) gilt der Grundsatz, dass jede Form der Kommunikation mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erfolgen soll.

Seit 1. Juni 2020 wurde von der Europäischen Kommission ein elektronisches Informations- und Kommunikationsverfahren (INF) eingeführt. Die Grundlagen dafür finden sich im UZK, sowie in den dazu ergangenen Verordnungen und Beschlüssen. Das neue elektronische INF-Verfahren betrifft nur die aktive und passive Veredelung, der Austausch erfolgt über das EUCTP (EU-Traderportal). Andere Verfahren oder Themengebiete wie Vorübergehende Verwendung, Ursprung und Präferenzen sowie Rückwaren sind davon nicht betroffen.

Neue Systemrichtlinie für EMCS-Verfahren zum 13. Februar 2023

Das EMCS-System ermöglicht es allen Wirtschaftsbeteiligten, die verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung versenden oder empfangen, die hierzu vorgeschriebenen elektronischen Meldungen über das Internet abzuwickeln.

Die bisherige Richtlinie 2008/118/EG wird mit Wirkung zum 13. Februar 2023 aufgehoben. Die Neufassung enthält Bestimmungen, nach denen auch Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs zwischen den Mitgliedstaaten ab dem 13. Februar 2023 mit EMCS ("Excise Movement and Control System") erfolgen. Ab dem 1. Januar 2024 ist für Unternehmen ein Empfang dieser Waren nur noch unter Verwendung von EMCS möglich.

Weitere Neuerungen

- Im Rahmen der Erweiterung von EMCS werden zwei neue Rechtsfiguren eingeführt, zertifizierter Empfänger und zertifizierter Versender.
- Künftig wird eine verbrauchsteuerrechtliche Ausfuhr durch Überführung in ein zollrechtliches

externes Versandverfahren möglich sein.

- Ein Versandhändler in einem anderen Mitgliedstaat muss nicht mehr zwingend einen Beauftragten (jetzt Steuervertreter) im Empfangsmitgliedstaat benennen.
- Die Richtlinie 2020/262/EU wird im Wesentlichen mit einem Siebten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen bis spätestens Ende 2021 in nationales Recht umgesetzt werden. Die entsprechenden Änderungen der Verbrauchsteuergesetze werden am 13. Februar 2023 in Kraft treten.

Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen

In einer Fachmeldung vom 17.12.2020 informierte die Zollverwaltung, dass die Ausgabe 2021 des Merkblatts zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen nicht wie in den Jahren zuvor üblich zum 1. Januar veröffentlicht wird. Die Ausgabe 2020 ist daher grundsätzlich weiterhin unter Beachtung ggf. abweichender Regelungen (z.B. Einführung des Ländercodes XI für Nordirland) anzuwenden (Kennziffer 20-01-34).

Zum 6. März 2021 werden die ATLAS-Fachanwendungen Ausfuhr und Versand an den Stand des UZK und insbesondere an die Anhänge B von UZK-DA und UZK-IA angepasst. Hierbei werden ATLAS-Ausfuhr und ATLAS-Versand bereits den Anforderungen der überarbeiteten Anhänge B UZK-DA/IA entsprechen, die Anfang nächsten Jahres im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

Eine Neufassung des Merkblatts wird voraussichtlich im März 2021 vorliegen, welches dann für die Bereiche Ausfuhr und Versand neu gefasst sein wird.

Berücksichtigung von Zinsen auch bei Fehlern der Zollverwaltung

Bei Nacherhebungen von Zöllen (Art. 114 UZK) oder bei überschrittenen Zahlungsfristen erhebt die Zollverwaltung regelmäßig Verzugszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr (0,5 % pro Monat).

Im umgekehrten Fall stellt sich allerdings die Frage, inwieweit ein Unternehmen Anspruch auf Zinsen gegenüber der Zollverwaltung hätte, falls beispielsweise Einfuhrabgaben durch die Zollbehörden erst verspätet erstattet werden. Derartige Erstattungsansprüche für Zinsen werden in der Regel von der Zollverwaltung abgelehnt. Mittlerweile sind allerdings verschiedene Verfahren des Finanzgerichts Hamburg beim Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vor:

- Verzinsungsanspruch aufgrund falscher Einreihung in den Zolltarif (Verfahren 4 K 67/18)
- Verzinsungsanspruch aufgrund Zinsen auf erstattete Sanktion und verzögert ausbezahlte Ausfuhrerstattungen (4 K 56/18)

Die weitere Entwicklung ist zu beobachten. Unter Umständen kann es bei Rechtsanwendungs- oder bei Rechtssetzungsfehlern sinnvoll sein, gegebenenfalls einen Antrag auf Erstattung der Zinsansprüche zu stellen. Vor dem Hintergrund der anhängigen Verfahren erscheint es sinnvoll, eine Musterentscheidung des EuGH abzuwarten und gegebenenfalls im Nachgang Einspruch gegen eine Ablehnung einzulegen. Da Zinsen einer Verjährung unterliegen, ist eine Antragstellung zumindest empfehlenswert.

5. Einfuhr, Zollwert und Zolsschuld

Beigestellte Software kann den Zollwert erhöhen

Im vorliegenden Fall kaufte ein süddeutscher Autohersteller Motorensteuerungsgeräte bei einem Hersteller aus einem Drittland ein. Um diese Geräte vor der Auslieferung zu prüfen und somit eventuelle Fehler vor der Einfuhr in die EU festzustellen, stellte der Autohersteller eine Software bei, welche von dem Hersteller aus dem Drittland aufgespielt wurde um eventuelle Fehler zu erkennen.

In einem Zollbescheid des Hauptzollamts München wurde diese Software nun als zollwerterhöhend gem. Art. 71 (1) Buchstabe b UZK berücksichtigt (siehe nebenstehenden Auszug aus dem UZK).

In der nunmehr vor dem EuGH anhängigen Rechtssache (EuGH, C-509/19) wird die Frage behandelt, inwieweit die vom deutschen Hersteller in das Drittland gelieferte Software bei der Einfuhr der Fertigprodukte in die Europäische Union bei der Ermittlung des Zollwertes berücksichtigt werden muss. Das Gericht stellt fest, dass sich weder der nebenstehende Wortlaut noch die Systematik selbst auf rein materielle Güter beschränkt ist. Bei genauer Betrachtung des Wortlauts sei vielmehr jeder Gegenstand und jede Leistung zu berücksichtigen, wenn sie nicht ohnehin schon im Preis berücksichtigt wäre. Demzufolge wäre grundsätzlich auch eine Software zu berücksichtigen, wenn sie den Preis der eingeführten Ware erhöht. Wenn also eine Software beispielsweise die Funktionalität einer Ware vergrößert, könnte eine Werterhöhung vorliegen. In diesem Fall wäre diese bei der Zollwertermittlung zu berücksichtigen.

Artikel 71

Bestandteile des Transaktionswerts

(1) Bei der Ermittlung des Zollwerts nach Artikel 70 sind dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen:

(...)

- b) der entsprechend aufgeteilte Wert folgender Gegenstände und Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen zur Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der zu bewertenden Waren geliefert oder erbracht worden sind, soweit dieser Wert nicht in dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten ist:
 - i) der in den eingeführten Waren enthaltenen Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen,
 - ii) der bei der Herstellung der eingeführten Waren verwendeten Werkzeuge, Matrizen, Gussformen und dergleichen,
 - iii) der bei der Herstellung der eingeführten Waren verbrauchten Materialien, und
 - iv) der für die Herstellung der eingeführten Waren notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Union erarbeitet worden sind,

Hinweis: Der Fall ist für viele Hersteller von besonderer Bedeutung, beispielsweise wenn bei Werkzeugmaschinen beigestellte Programme aufgespielt oder bei Unterhaltselektronik Spiele vorab installiert werden. Es ist keine Privilegierung geistiger Beistellungen gegeben und da diese auch nicht im Verfahren der passiven Veredelung vorübergehend ausgeführt und später wiedereingeführt werden können, kann hier sogar eine Benachteiligung vorliegen.

Guidance „Zollwert“ von der EU-Kommission angepasst

Am 17.09.2020 wurde von der EU-Kommission die angepasste Guidance „Zollwert“ veröffentlicht (Kennziffer 21-01-35). Behandelt werden insbesondere die Frage, welches Kaufgeschäft bei Reihengeschäften als Verkauf zur Ausfuhr anzusehen ist und unter welchen Umständen Lizenzzahlungen bei der Einfuhr den Zollwert erhöhen. Neben allgemeinen Ausführungen sind in der Revision auch drei Beispiele aufgeführt.

Verschiebung der Abschaffung der 22 Euro-Grenze beim Import auf 01.07.2021

Die ursprünglich bereits zum 01.01.2021 geplante Abschaffung der 22 Euro-Grenze (sog. „pauschale Freischreibung“, d. h. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ohne förmlichen Zollantrag) erfolgt nunmehr verzögert zum 01.07.2021. Dadurch soll der Mehrwertsteuer-Betrug eingedämmt werden und ausländische Versandhändler steuerlich nicht mehr bevorzugt werden. Diese Rechtsänderungen wurden geschaffen, um eine Umsatzbesteuerung in dem EU-Mitgliedstaat zu erzielen, in dem der Empfänger ansässig ist und somit auch der Verbrauch stattfindet.

Hintergrund:

Im Zollrecht findet sich lediglich eine 150 € Grenze. Demnach sind (im gewerblichen Bereich) Einfuhrzölle ab einem Wert von 150 € zu erheben. Die 22-Euro-Grenze hingegen ist umsatzsteuerrechtlich motiviert, da für Werte bis 22 Euro weder Zoll noch Einfuhrumsatzsteuern erhoben werden. Zwischen 22 Euro und 150 € würde also EUSt, jedoch kein Zoll erhoben. Mit der nun geschaffenen Regelung zum 01.07.2021 wird zwar grundsätzlich eine Zollanmeldung abgegeben, allerdings kann dann für Sendungen bis 150 € im gewerblichen Verkehr ein reduzierter Datensatz in der summarischen Eingangsmeldung abgegeben werden. Für Sendungen bis 22 Euro wird es dann ausreichen, wenn lediglich die den Betreibern vorliegenden Manifestdaten (Sendungsdaten) übermittelt werden (vgl. Art. 104 (4) UZK-DelVO). Der hauptsächliche Unterschied hierbei ist, dass nur die Tarifierung der Waren mit 6 Stellen erforderlich ist. Für die Behandlung von Anmeldungen für Post- und Kuriersendungen mit einem Warenwert von bis zu 150 Euro, die von ATLAS-Teilnehmern (insbesondere der Post und Kurierdiensten) abgegeben werden, wurde ATLAS-IMPOST als neue Fachanwendung innerhalb der ATLAS-IT-Landschaft geschaffen.

Faktisch kommt auf die Zollverwaltung also zum 01.07.2021 eine wahrer „Paket-Tsunami“ zu. Damit der Zoll nicht in einer Paketflut untergeht, müssen die Sendungen künftig automatisiert in Form von elektronischen Zollanmeldungen abgefertigt werden.

Hierzu wurden verschiedene Maßnahmen eingeleitet, unter anderem die Schaffung von ATLAS-IMPOST für die Importabfertigung von Post- und Kuriersendungen bis 150 Euro. Die Fachanwendung kann dabei sowohl von Unternehmen wie auch von Privatanwendern genutzt werden und dazu, mit der Zollverwaltung auf elektronischem Wege Informationen (z. B. Abgabe von Zollanmeldungen, den Informationsaustausch über geplante Kontrollen und das Empfangen von Abgabenbescheiden) austauschen.

Für ATLAS-Teilnehmer wird der neue Zollanmeldungstyp APK (Anmeldungen von Post- und Kuriersendungen mit einem Warenwert von bis zu 150 Euro) geschaffen. APK können vor Gestellung als vorzeitige Zollanmeldungen oder nach Gestellung als nicht vorzeitige Zollanmeldungen abgegeben werden. In der APK kann auf ein Vorpapier referenziert werden. Hierbei handelt es sich in der Regel um die Gestellungsmitteilung, welche an die ATLAS-Fachanwendung SumA übermittelt worden ist. Detaillierte Schaubilder zum Verfahrensablauf finden Sie unter Kennziffer 21-01-36.

Die elektronische Übermittlung von Informationen mit der Fachanwendung ATLAS-IMPOST wird über Webservices realisiert werden. Mit dem Umstieg auf Webservice-Technologie und Zugriff aus öffentlichen Netzen sowie der immer stärkeren Bedeutung von IT-Sicherheit wird derzeit davon ausgegangen, dass im Rahmen der Umsetzung der APK die BIN als Authentisierungskriterium nicht mehr ausreichend sein wird. Daher werden voraussichtlich andere Signierungs- und Zertifikatsmechanismen zum Einsatz kommen.

Möglicherweise wird die ATLAS-Anwendung IMPOST nicht rechtzeitig fertig, sodass es bis zur sicheren Einführung „provisorische“ Abfertungsverfahren geben wird. Es wäre auch denkbar, dass der Termin noch einmal verschoben wird.

Als Alternative zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer durch die Zollverwaltung bei der Einfuhr wurde das Verfahren des Import-One-Stop Shop (IOSS) geschaffen und eine Sonderregelung der monatlichen Erklärung, das sogenannte "Special Arrangement" eingeführt.

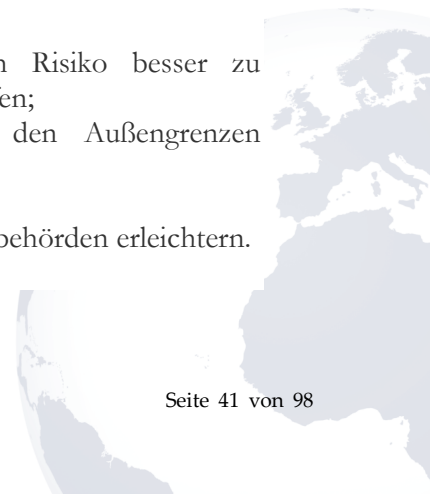
Eine weitere Maßnahme ist die Einführung von ICS2.

Einführung von ICS2

Die meisten Änderungen des UZK basieren auf der Einführung des neuen Voranmeldesystems ICS2 (EU-Import Control System 2). Dabei handelt es sich um ein neues Zollsystem für Sicherheit und Gefahrenabwehr, das auf einem umfassenden Frachtinformationssystem mit Warenvoranmeldung beruht - dem sogenannten „Import Control System 2 (ICS2)“. Bei dem IT-Verfahren ICS2 werden die Daten aus der Summarischen Eingangsmeldung ESumA (schon seit 01.05.2011 in Betrieb) für eine zollrechtliche Risikoanalyse gezielt ausgewertet.

Es ist geplant, zur Sicherheit und Gefahrenabwehr vor der Einfuhr Zollkontrollen auf Risikobasis durchzuführen. Dabei soll der freie Fluss des rechtmäßigen Handels über die EU-Außengrenzen nicht unnötig behindert werden. Hierzu werden die Daten zu allen Waren, die in die EU verbracht werden vor ihrer Ankunft erfasst. Ziel ist es unter anderem,

- den EU-Zollbehörden ermöglichen, Warensendungen mit hohem Risiko besser zu identifizieren und an der geeignetsten Stelle in der Lieferkette einzugreifen;
- in Krisensituationen angemessene, gezielte Zollmaßnahmen an den Außengrenzen unterstützen;
- die grenzüberschreitende Freigabe für rechtmäßigen Handel erleichtern;
- den Informationsaustausch zwischen Wirtschaftsakteuren und EU-Zollbehörden erleichtern.



Wirtschaftsbeteiligte müssen ihre Daten zur Sicherheit und Gefahrenabwehr über die Entry Summary Declaration (ENS) an ICS2 melden. Die Verpflichtung zur Abgabe dieser Erklärungen beginnt nicht für alle Unternehmen gleichzeitig. Sie hängt von der Art der Dienstleistung im internationalen Warenverkehr ab und ist mit den drei Phasen zur Einführung von ICS2 verbunden (15. März 2021, 1. März 2023 und 1. März 2024). Das folgende Schaubild zeigt den zeitlichen Ablauf der geplanten Maßnahmen im Überblick:

WANN WIRD ICS2 IN KRAFT TRETEN?



Quelle: Broschüre der EU-Kommission, „Das neue Frachtinformationssystem der EU-Zollbehörden“, Kennziffer 21-01-37

Hinweis: Die EU-Kommission hat bereits einen Leitfaden für die Einfuhr von Kleinsendungen angekündigt, wir halten Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden.

Neue Begriffe

In diesem Zusammenhang wurden mit der Änderung der UZK-DVO 2020/ 893 verschiedene neue Begriffe eingeführt, nämlich

„erste Eingangszollstelle“ nach Art. 1 Nr. 15 UZK-DeIVO (VO (EU) 2020/ 877, Kennziffer 21-01-30)

„erste Eingangszollstelle“ ist die Zollstelle, die für die zollamtliche Überwachung an dem Ort zuständig ist, an dem das die Waren befördernde Beförderungsmittel aus einem Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union im Zollgebiet der Union eintrifft oder gegebenenfalls eintreffen soll;“

„Expressgutsendung“ nach Art. 1 Nr. 46 UZK-DeIVO (VO (EU) 2020/ 877, Kennziffer 21-01-30)

„Expressgutsendung“ ist eine Einzelposition, die von einem Expressbeförderer oder unter seiner Verantwortung befördert wird;

„**Expressgutbeförderer**“ nach Art. 1 Nr. 47 UZK-DeVO (VO (EU) 2020/ 877, Kennziffer 21-01-30)

„Expressbeförderer“ ist ein Betreiber, der integrierte Dienstleistungen in Form einer beschleunigten bzw. zu einem festgelegten Termin erfolgenden Abholung, Beförderung, Zollabfertigung und Zustellung von Paketen erbringt, wobei während der gesamten Dauer der Dienstleistung die Position des Pakets verfolgt werden kann und so die Kontrolle darüber gewahrt bleibt;

„**Einzelwert**“ nach Art. 1 Nr. 48 UZK-DeVO (VO (EU) 2020/ 877, Kennziffer 21-01-30)

„Einzelwert“ ist

- a) bei Waren zu kommerziellen Zwecken: der Preis der Waren selbst beim Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union ohne Transport- und Versicherungskosten, sofern sie nicht im Preis enthalten und nicht gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sind, sowie alle anderen Steuern und Abgaben, die von den Zollbehörden anhand der einschlägigen Dokumente ermittelt werden können;
- b) bei Waren zu nichtkommerziellen Zwecken: der Preis, der für die Waren selbst gezahlt worden wäre, wenn sie zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauft worden wären;

„**Zollstelle**“ nach Art 221 (4) UZK-IA (VO (EU) 2020/ 893, Kennziffer 21-01-31)

„4. Die Zollstelle, die für die Anmeldung von Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zuständig ist, die in einer Sendung enthalten sind, für die eine Befreiung von den Einfuhrabgaben gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates (*) im Rahmen einer anderen Mehrwertsteuerregelung als der in Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates (**) festgelegten Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Waren gilt, ist eine Zollstelle in dem Mitgliedstaat, in dem die Versendung oder Beförderung der Waren endet.

Folglich ist die Zollstelle in dem Mitgliedstaat zuständig, in dem die Warenversendung oder -beförderung endet: hier wird die EUSt. im Bestimmungsmitgliedstaat erhoben, Ausnahmen sollen zulässig bleiben (sog. IOSS = Import-One-Stop-Shop).

Zolllager: Klarstellung zur buchmäßigen Trennung

Falls in einem Zolllager Unionswaren zusammen mit Nicht-Unionswaren gelagert werden, ist nach Artikel 177 UZK-DA eine buchmäßige Trennung möglich. Um nun einen möglichen Missbrauch dieser Vorschriften zu verhindern, sollte die Lagerung von Unions- und Nicht-Unionswaren zusammen in einem Zolllager (gemeinsame Lagerung) nur zulässig sein, wenn die Waren denselben KN-Code, dieselbe Handelsqualität und gleiche technische Merkmale aufweisen.



Dies wurde durch die Neufassung des Artikel 177 UZK-DA wie folgt klargestellt:

Artikel 177 erhält folgende Fassung:

„Artikel 177

Lagerung von Unionswaren zusammen mit Nicht-Unionswaren in einer Lagerstätte

(Artikel 211 Absatz 1 des Zollkodex)

- (1) Werden Unionswaren zusammen mit Nicht-Unionswaren in einem Zolllager gelagert und ist es unmöglich oder wäre es nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, jederzeit die Nämlichkeit jeder Warenart zu sichern (gemeinsame Lagerung), so sehen die Bewilligungen gemäß Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe b des Zollkodex eine buchmäßige Trennung nach Warenart, zollrechtlichem Status und gegebenenfalls Warenursprung vor.
- (2) Unionswaren, die zusammen mit Nicht-Unionswaren in einem Zolllager gemäß Absatz 1 gelagert werden, müssen denselben achtstelligen KN-Code, dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Merkmale aufweisen.

Verbindliche Zollwertauskunft noch nicht umgesetzt

Die rechtssichere Ermittlung des in der Einfuhrzollanmeldung anzusetzenden Zollwerts stellt für viele Unternehmen eine große Herausforderung dar. In diesem Zusammenhang wurde die in Artikel 35 UZK angekündigte „verbindliche Zollwertauskunft“ sehr begrüßt.

Artikel 35

Entscheidungen über verbindliche Auskünfte in Bezug auf andere Faktoren

In bestimmten Fällen erlassen die Zollbehörden auf Antrag Entscheidungen über verbindliche Auskünfte in Bezug auf andere Faktoren gemäß Titel II, auf deren Grundlage Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben bemessen oder andere handelspolitische Maßnahmen angewendet werden.

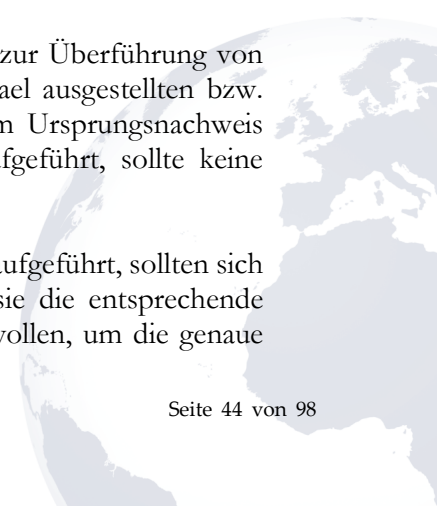
Leider wurde das Vorhaben bisher nicht umgesetzt, obwohl bereits eine Umfrage aus dem Jahr 2018 großes Interesse bei den Unternehmen zeigte. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Importe aus Israel

Waren, die in den israelischen Siedlungen in den seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebieten hergestellt werden, fallen nicht unter die Zollpräferenzbehandlung nach dem Assoziationsabkommen zwischen der EU und Israel. Eine Liste der begünstigten Orte wurde aktualisiert (Kennziffer 21-01-38). In diesem Zuge wurde auch das Merkblatt „Präferenznachweise aus Israel“ der deutschen Zollverwaltung aktualisiert (Kennziffer 21-01-39).

Es wird empfohlen, in der Liste nachzusehen, bevor Sie eine Zollanmeldung zur Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr abgeben, die sich auf einen in Israel ausgestellten bzw. ausgefertigten Nachweis des Präferenzursprungs stützen soll. Ist die auf dem Ursprungsnachweis angegebene Postleitzahl in Teil I der Liste der nicht begünstigten Orte aufgeführt, sollte keine Präferenzbehandlung beantragt werden.

Ist die auf dem Ursprungsnachweis angegebene Postleitzahl in Teil II der Liste aufgeführt, sollten sich die Wirtschaftsbeteiligten mit der Zollstelle in Verbindung setzen, bei der sie die entsprechende Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr einreichen wollen, um die genaue



Lage des Ortes der die Ursprungseigenschaft verleihenden Herstellung und damit den Anspruch auf Präferenzbehandlung zu überprüfen.

Einleitung eines Antidumpingverfahrens gegen die Einfuhr von Windkrafttürmen aus Stahl mit Ursprung in der VR China

In einer Fachmeldung vom 01.12.2020 informierte die Zollverwaltung, dass ein neues Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Windkrafttürmen aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeleitet wurde (Kennziffer 21-01-40). Konkret handelt es sich um „bestimmte gewerbliche Windkrafttürme, auch konisch, und Abschnitte derselben, auch zusammengesetzt, auch mit eingelassenen Turmfundamenten, auch mit Maschinenhaus oder Rotorblättern verbunden, die dazu bestimmt sind, das Maschinenhaus und die Rotorblätter zur Verwendung in Windkraftanlagen mit einer Stromerzeugungskapazität - entweder in Onshore- oder Offshore-Anwendungen - von 1,00 Megawatt (MW) oder mehr zu tragen, und eine Höhe von mindestens 50 Metern, gemessen vom Fuß des Turms bis zum Boden des Maschinenhauses (d.h. bis zu dem Punkt, wo die Spitze des Turms und das Maschinenhaus verbunden sind), aufweisen, wenn sie vollständig zusammengesetzt sind.“

Hinweis: Eine Verpflichtung für die oben beschriebenen Windkrafttürme, Antidumpingzölle zu entrichten, besteht im momentanen Stadium der Untersuchung noch nicht. Der weitere Verlauf der Antidumpinguntersuchung bleibt abzuwarten.

Vorherige Überwachung der Importe von Eisen und Stahl beendet

Das BAFA informierte in einer Meldung vom 22.05.2020, dass die vorherige Einfuhrüberwachung von Eisen-, Stahl- und Aluminiumerzeugnissen in die EU beendet wurde. Damit ist die Pflicht zur Beantragung von Überwachungsdokumenten ebenfalls entfallen. Die globale Überproduktion von Eisen-, Stahl- und Aluminiumerzeugnissen in den Jahren 2013-2017 stellte europäische Hersteller dieser Erzeugnisse vor wirtschaftliche Herausforderungen.

Mit der sogenannten „vorherigen Überwachung“ zielte die Europäische Kommission bewusst auf die beabsichtigten Importe ab. Die zeitlich befristete Verordnung endete am 15. Mai und wurde von der Europäischen Kommission nicht verlängert. Somit müssen ab dem 16. Mai 2020 bei der Überführung von Eisen-, Stahl- und Aluminiumerzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr keine Überwachungsdokumente mehr beim BAFA beantragt werden.

Abgrenzung zwischen aktiver Veredelung und vorübergehender Verwendung bei der Einfuhr von Fahrzeugen

Mit einem Informationsschreiben (Kennziffer 21-01-41) informierte die Zollverwaltung über die Abgrenzung der Zollverfahren „aktive Veredelung“ und „vorübergehende Verwendung“.

Im Zollverfahren der aktiven Veredelung sind gemäß Art. 256 i. V. m. 5 Nr. 37 UZK grundsätzlich jegliche Be- und Verarbeitungen oder Ausbesserungen an Waren zulässig. Eine Änderung der Ware ist dabei unschädlich. Im Rahmen der aktiven Veredelung erfolgt eine einhergehende dauerhafte Veränderung des Fahrzeugs, z.B. durch festen Einbau oder eine dauerhafte Leistungssteigerung, letztendlich kommt es zu einer beträchtlichen Wertsteigerung des Fahrzeugs. Hierzu zählen beispielsweise Tätigkeiten wie Um- und Neulackierungen, Folierungen, Karosserieverändernde An-

Auf- oder Umbauten, fester An- und Einbau von Spezialzubehör oder Fahrwerksumbauten/Umrüsten.

Im Gegensatz dazu können Waren in der vorübergehenden Verwendung grundsätzlich nur abgabefrei verwendet werden, wenn sie weitestgehend unverändert bleiben, vgl. Art. 250 (2) a) UZK. Zulässig sind nach Art. 204 UZK - DA jedoch Reparaturen und Wartungen, einschließlich Instandsetzungen und Einstellarbeiten sowie Maßnahmen zum Erhalt der Ware.

Hierzu zählen beispielsweise Tätigkeiten wie der An- und Einbau von Zubehör, welches sich ohne Werkzeug bzw. durch Entfernen von Schrauben o.ä. wieder entfernen lässt (z. B. Dach- und Skiboxen, Fahrradträger), oder die Teilreparatur z.B. Kotflügelreparatur incl. Lackierung.

Die Abgrenzung von in der vorübergehenden Verwendung zulässigen Tätigkeiten zu den Tätigkeiten, die ausschließlich in der aktiven Veredelung zulässig sind, ist teils schwierig. Z.B. sind Reparaturen von Fahrzeugen in beiden Verfahren zulässig. Dagegen ist ein Umbau bzw. ein Tuning von Fahrzeugen nur in der aktiven Veredelung zulässig.

Das benannte Schreiben (Kennziffer 21-01-41) geht detailliert auf einzelne Fälle ein und ordnet einzelne Tätigkeiten an Fahrzeugen einem Zollverfahren zu.

Hinweis: Wenngleich die im Schreiben benannten Zuordnungen den Regelfall abbilden und Abweichungen möglich sind, handelt es sich um einen sehr guten Orientierungsrahmen. Nach Ansicht des Verfassers kann dieser Orientierungsrahmen (sinngemäß) auch gut auf andere Investitionsgüter wie beispielsweise Maschinen, Elektrogeräte und ähnliche Erzeugnisse übertragen werden. Auch hier gilt natürlich, dass der gesetzlich vorgegebenen Rahmen eingehalten wird und besonderen Einzelfallumstände zu berücksichtigen sind.



6. Ausfuhr

ATLAS: Termine für die Release-Umstellungen bekanntgegeben

Auf der Internetseite der Zollverwaltung wurden Termine für die Umstellungen auf die ATLAS-Release 9.1 und dem Ausfuhrverfahren AES-Release 3.0 bekanntgegeben.

Demnach soll sowohl das ATLAS-Release 9.1 als auch das Ausfuhrverfahren AES-Release 3.0 zollseitig voraussichtlich am 6. März 2021 vollständig in den Echtbetrieb implementiert werden. Erforderlich ist jedoch zunächst eine Anpassung und Zertifizierung der verwendeten Teilnehmersoftware durch die jeweiligen Anbieter. Für die Einführung von beiden Systemen ist eine Übergangsphase für die sogenannte „weiche Migration“ für die Teilnehmer bis zum Juli 2022 vorgesehen. Empfehlung: Nehmen Sie zur Umstellung bitte Kontakt zu Ihrem Softwareanbieter auf und stimmen den individuellen Umstellungstermin ab.

Nachforschungsverfahren bei der Ausfuhr geändert

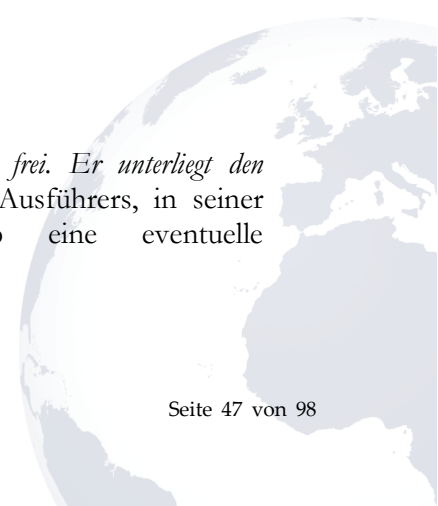
Für einige Verwirrung sorgten Meldungen zur Korrektur des Nachforschungsverfahrens bei der Ausfuhr. Der aktuelle Sachstand ist wie folgt: Für sämtliche Ausfuhrvorgänge, die seit dem 10. Juli 2020 zur Ausfuhr überlassen wurden wird das Follow Up Verfahren wieder 90 Tage nach der Überlassung gestartet, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Informationen über einen erfolgten Ausgang vorliegen. Die Frist für die Beantwortung des Nachforschungsersuchens beträgt weiterhin 45 Tage. Erfolgt keine Antwort so wird der Ausfuhrvorgang nach 360 Tagen für ungültig erklärt. Zwischen dem 135. Tag und dem 360. Tag kann der Alternativnachweis bei der Ausfuhrzollstelle vorgelegt werden und der Ausgang wird bestätigt. Einzelheiten finden Sie in der ATLAS-Info 0063/20 (Kennziffer 21-01-42).

IAA-Plus: Handbuch und Kurzanleitung aktualisiert

Zollanmeldungen für die Ausfuhr müssen in der Regel elektronisch abgegeben werden. Hierfür bietet die deutsche Zollverwaltung das kostenlose Tool Internet-Ausfuhr-Anmeldung-Plus (kurz IAA-Plus) an. Sie kann von allen Unternehmen genutzt werden, die keine eigene ATLAS-Software anschaffen oder keinen Dienstleister beauftragen möchten. Das Handbuch (Stand Mai 2020) und die Kurzanleitung (Stand Mai 2020) zur IAA-Plus wurden aktualisiert und können unter Kennziffer 21-01-43 (Handbuch) und 21-01-44 (Kurzanleitung) kostenlos bei der Redaktion unter info@export-verlag.de angefordert werden.

Genehmigungscodierungen

Nach § 1 AWG ist der Güterverkehr „mit dem Ausland (...) grundsätzlich frei. Er unterliegt den Einschränkungen, die dieses Gesetz enthält (...)“. Es ist die Verpflichtung des Ausfuhrers, in seiner Ausfuhranmeldung mit bestimmten Codierungen anzugeben, ob eine eventuelle Ausfuhrgenehmigungspflicht auf den Ausfuhrfall zutrifft oder eben nicht.



Gängige Codierungen sind beispielsweise:

Code	Qualifikator	Bedeutung
Y901		Nicht von der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EG-Dual-use-VO) erfasste Güter
Y901	AZG	Nicht von der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EG-Dual-use-VO) und nicht von der Ausfuhrliste erfasste Güter, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Auskunft zur Güterliste erteilt hat
Y904		Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu den Maßnahmen 705 und 706 beschriebenen. (nicht in Anhang II der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005 gelistete Güter)
Y906		Andere Güter, als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme 708 beschriebenen. (nicht in Anhang III der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005 gelistete Güter)

Eine komplette Liste sämtlicher Genehmigungscodierungen können Sie kostenlos unter Kennziffer 21-01-45 bei der Redaktion anfordern.

Die Zollverwaltung hat routinemäßig auch das „Handbuch für Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen und elektronische Abschreibung“ aktualisiert. Die aktuelle Fassung (Stand Januar 2021) kann auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung heruntergeladen oder bei der Redaktion unter Kennziffer 21-01-46 angefordert werden.

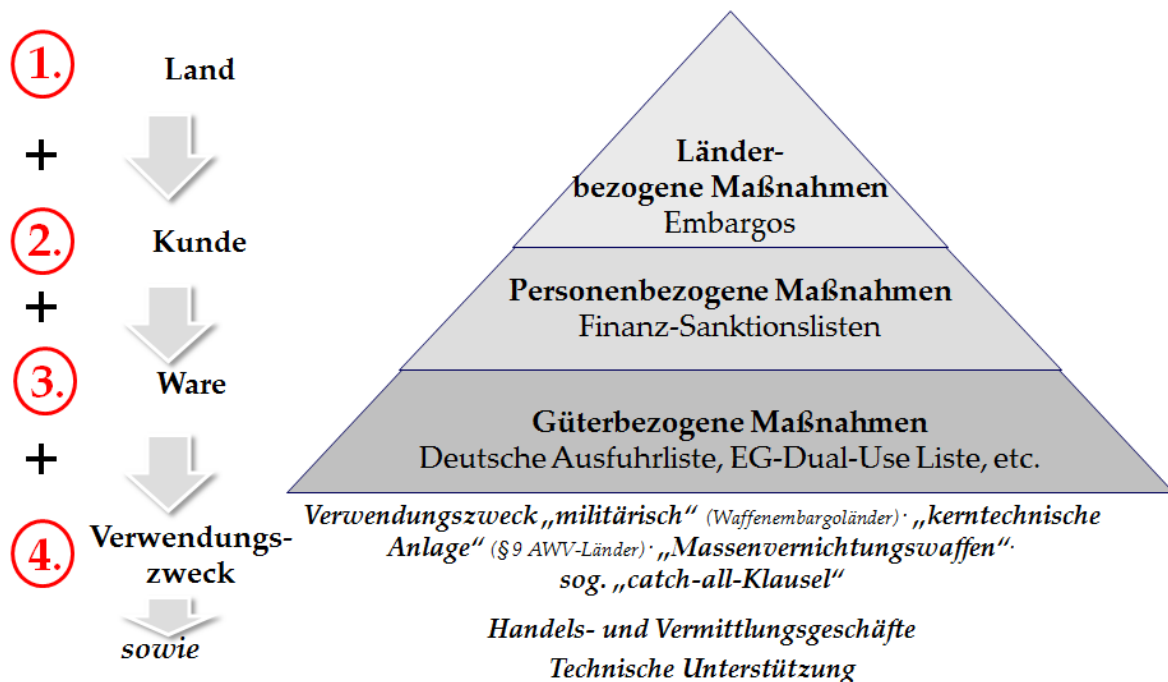


7. Exportkontrolle

Bei der praktischen Umsetzung der innerbetrieblichen Exportkontrolle ist eine systematische Vorgehensweise wichtig, da hier eine Vielzahl von gesetzlichen Regeln zu beachten sind, die zudem noch ständigen Änderungen unterworfen sind. Grundsätzlich müssen sich die Unternehmen alle erforderlichen Informationen beschaffen, denn Verstöße gegen exportkontrollrechtliche Vorgaben können erhebliche straf- und bußgeldrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Bitte beachten Sie auch, dass Ausfuhrverbote und Genehmigungspflichten bereits bei Vertragsabschluss zu prüfen sind, das gilt insbesondere für Länderembargos. Sollte beispielsweise ein potentieller Kunde auf einer Sanktionsliste aufgeführt sein, so ist bereits der Vertragsabschluss verboten!

Es wird empfohlen, bei der exportkontrollrechtlichen Prüfung in 4 Schritten wie folgt vorzugehen:

Die 4 Ebenen der Exportkontrolle



1. Schritt: Länderembargos prüfen

Die erste Prüfungsebene in der Exportkontrolle sind immer Länderembargos. Zum Jahresbeginn 2021 sind folgende Länderembargos zu beachten:

Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Belarus (Weißrussland), Burundi, China, Elfenbeinküste, Guinea, Guinea-Bissau, Irak, Iran, Jemen, Kongo, Libanon, Libyen, Mali, Myanmar (Birma), Nicaragua, Nordkorea, Russland, Ukraine/ Krim, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Syrien, Türkei, Tunesien, Venezuela, Zentralafrik. Republik Stand: 31.12.2020 (Fettdruck: Waffenembargo nach Art. 4 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 428/2009)

Sobald ein Bezug zu Lieferungen in diese Länder besteht, sind die einschlägigen Embargovorschriften zu prüfen. Sinnvollerweise erfolgt die Embargoprüfung daher immer dann, wenn ein konkreter Anlass besteht.

Beispiel:

Ein Hamburger Handelshaus bekommt von einem Unternehmen aus Amsterdam den Auftrag, eine Ware in den Hafen nach Rotterdam zu liefern. Die Ware soll als „Kommission AL BAKR, TEHERAN/ IRAN“ markiert werden. Da nun eine sog. „positive Kenntnis“ über eine Lieferung in den Iran vorliegt, sind die einschlägigen Iran-Embargovorschriften vor Versendung der Ware nach Rotterdam zu prüfen.

Weitere Informationen zu Länderembargos

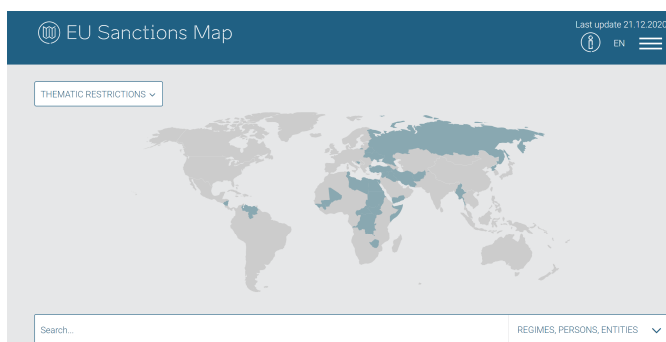
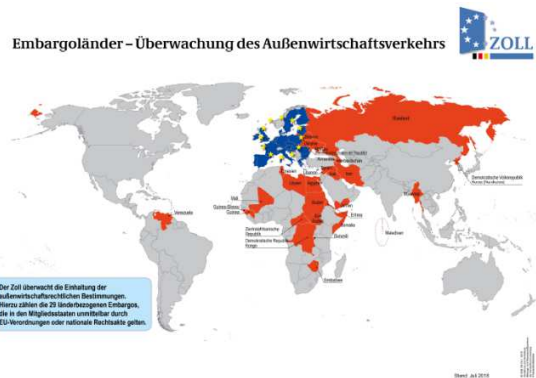
Auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung finden Sie die nebenstehende Sanktionslandkarte und weitere Informationen zu den länderbezogenen Embargovorschriften (Kennziffer 21-01-47):

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/Embargomassnahmen/Laenderembargos/laenderembargos_node.html?sessionId=1015CF803609A9E5ECC0DECD9CCCDEBA.live4411

Auch auf der Homepage des BAFA finden Sie

Informationen zu den Embargoländern:

http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html?sessionId=52FBE316CD2E37418F8B276BCD96B635.1.cid371



Quelle: <https://www.sanctionsmap.eu/>

Zusätzlich bietet die Europäische Union eine Übersicht zu eigenen Sanktionsregimen (*EU Sanctions Map*) an. Diese Sanktionslandkarte ermöglicht einen grafischen Überblick zu aktuell bestehenden Sanktionsvorgaben der EU sowie zu deren inhaltlicher Ausgestaltung. Die EU Sanctions Map beinhaltet jedoch keine Informationen zu Sanktionsregimen aus Drittstaaten oder zu nationalen Sanktionen einzelner EU-Mitgliedsstaaten.

Änderung der restriktiven Maßnahmen gegenüber mehreren Ländern im Jahr 2020

Auch im Jahr 2020 wurden seitens des Rates der Europäischen Union verschiedene Embargoverordnungen gegen einzelne Staaten erlassen. Nachstehend finden Sie eine Zusammenstellung sämtlicher im Jahr 2020 erlassenen Embargoverordnungen.

Ägypten

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2020/ 416, VO (EU) 2020/ 418

Belarus

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2020/ 214, VO (EU) 2020/ 1387, VO (EU) 2020/ 1648, VO (EU) 2020/ 1650

Bosnien Herzegowina

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2020/ 435

Burundi

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2020/ 1578, VO (EU) 2020/ 1585

Guinea

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2020/ 1556

Iran

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2020/ 510, VO (EU) 2020/ 512, VO (EU) 2020/ 847, VO (EU) 2020/ 849

Jemen

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2020/ 488, VO (EU) 2020/ 490

Kongo

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2020/ 189, VO (EU) 2020/ 190, VO (EU) 2020/ 415, VO (EU) 2020/ 417, VO (EU) 2020/ 1507, VO (EU) 2020/ 1509

Krim + Sewastopol

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2020/ 850

Libyen

Als Reaktion auf verschiedene Verstöße gegen das UN-Waffenembargo hat die EU den Sanktionsrahmen gegen Libyen verstärkt, indem verschiedene weitere Personen auf die Sanktionsliste aufgenommen wurden. Für diese Personen bestehen Einreiseverbote in die EU. Zusätzlich besteht gegen die Personen ein umfassendes Verfügungsverbot, deren Vermögensgegenstände wurden eingefroren. Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2020/ 371, VO (EU) 2020/ 374, VO (EU) 2020/ 458, VO (EU) 2020/ 1130, VO (EU) 2020/ 1137, VO (EU) 2020/ 1309, VO (EU) 2020/ 1310, VO (EU) 2020/ 1380, VO (EU) 2020/ 1385, VO (EU) 2020/ 1480, VO (EU) 2020/ 1483

Mali

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2020/ 8, VO (EU) 2020/ 9, VO (EU) 2020/ 118, VO (EU) 2020/ 116

Moldau

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2020/ 1586

Myanmar/ Birma

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2020/ 562, VO (EU) 2020/ 563

Nicaragua

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2020/ 606, VO (EU) 2020/ 607, VO (EU) 2020/ 1467

Nordkorea

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2020/ 548, VO (EU) 2020/ 730, VO (EU) 2020/ 733, VO (EU) 2020/ 1129, VO (EU) 2020/ 1136

Russland

Die EU hat die Sanktionen gegen Russland ohne inhaltliche Änderung bis zum 31. Juli 2021 verlängert. Es handelt sich dabei um die Fortführung der restriktiven Maßnahmen, welche sich schwerpunktmäßig gegen den russischen Finanz-, Energie- und Verteidigungssektor handelt. Die Russische Föderation hat ihrerseits das russische Embargo auf Importe von Lebensmitteln aus dem Westen bis 2021 verlängert. Der Europäische Rat hat außerdem Sanktionen gegen sechs Personen und eine Organisation verhängt, die an der versuchten Ermordung Alexej Nawalnys durch Vergiftung mit einem toxischen Nervenkampfstoff beteiligt waren. Im Dezember 2020 hat Russland zusätzlich gegen mehrere deutsche Regierungsmitarbeiter ein Einreiseverbot verhängt. Dies geschieht in Reaktion auf die EU-Sanktionen im Fall Nawalny. Die Namen der betroffenen Personen wurden nicht veröffentlicht, diese erfahren von der Sanktion erst bei Einreise nach Russland.

Simbabwe

Das bereits bestehende Waffenembargo gegen Simbabwe wurde bis zum 20.02.2021 verlängert, außerdem wurden die Vermögenswerte der "Simbabwe Defence Industries" weiterhin eingefroren. Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:

VO (EU) 2020/ 213, VO (EU) 2020/ 215, VO (EU) 2020/ 219

Somalia

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:

VO (EU) 2020/ 169, VO (EU) 2020/ 170

Syrien

Der bereits bestehende Sanktionsrahmen wurde um weitere Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und um Finanzsanktionen gegen einige Unternehmen erweitert. Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2020/ 211, VO (EU) 2020/ 212, VO (EU) 2020/ 716, VO (EU) 2020/ 717, VO (EU) 2020/ 719, VO (EU) 2020/ 720, VO (EU) 2020/ 1505, VO (EU) 2020/ 1506, VO (EU) 2020/ 1651

Tunesien

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:

VO (EU) 2020/ 115, VO (EU) 2020/ 116, VO (EU) 2020/ 117

Türkei

Der europäische Rat hat gegen zwei türkische Staatsbürger Sanktionen erlassen. Diese Personen dürfen seither nicht mehr in die Europäischen Union einreisen. Ihre Vermögenswerte wurden eingefroren, außerdem ist es EU ansässigen Personen und Organisationen nicht länger erlaubt, den genannten Personen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:

VO (EU) 2020/ 274, VO (EU) 2020/ 275, VO (EU) 2020/ 1655, VO (EU) 2020/ 1657

Ukraine

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:

VO (EU) 2020/ 119, VO (EU) 2020/ 120, VO (EU) 2020/ 370, VO (EU) 2020/ 373, VO (EU) 2020/ 398, VO (EU) 2020/ 399, VO (EU) 2020/ 907, VO (EU) 2020/ 1267, VO (EU) 2020/ 1269, VO (EU) 2020/ 1367, VO (EU) 2020/ 1368

Venezuela

Der Rat der Europäischen Union hat weitere venezolanische Amtsträger auf die Sanktionsliste gesetzt. Die Sanktionen umfassen neben einem Reiseverbot auch das Einfrieren von Vermögenswerten der betroffenen Personen.

Zentralafrikanische Republik

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:

VO (EU) 2020/ 408, VO (EU) 2020/ 582, VO (EU) 2020/ 584, VO (EU) 2020/ 1171, VO (EU) 2020/ 1172, VO (EU) 2020/ 1194, VO (EU) 2020/ 1195, VO (EU) 2020/ 1311, VO (EU) 2020/ 1312



2. Schritt: Personenbezogene Embargos prüfen

Nach der Prüfung, ob gegen ein beteiligtes Land ein Embargo vorliegt, sind **alle am Geschäft beteiligten Personen gegen die einschlägigen Sanktionslisten zu prüfen**. Aus Sicht der EU sind dabei zunächst die nachstehenden einschlägigen Listen zu prüfen:

- EU-Verordnungen 881/2002 (Al Quaida), 2580/2001 (Terror) und 753/2011 (Taliban) inklusive aller Änderungsverordnungen
- länderbezogene Embargo-EU-Verordnungen mit angehängten Adresslisten, z. B. für Birma/Myanmar, Iran, Irak, die Demokratische Republik Kongo, Nordkorea, den Sudan etc.

Die personenbezogenen Listen können sich permanent ändern und auch im Jahr 2020 gab es diverse Änderungen, die regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden. Es wird empfohlen, alle mittelbaren und unmittelbaren Kontakte regelmäßig gegen die einschlägigen Listen zu prüfen. In § 18 (11) AWG heißt es dazu: **„nicht bestraft (wird), wer**

1. bis zum Ablauf des zweiten Werktages handelt, der auf die Veröffentlichung des Rechtsaktes im Amtsblatt der Europäischen Union folgt, und

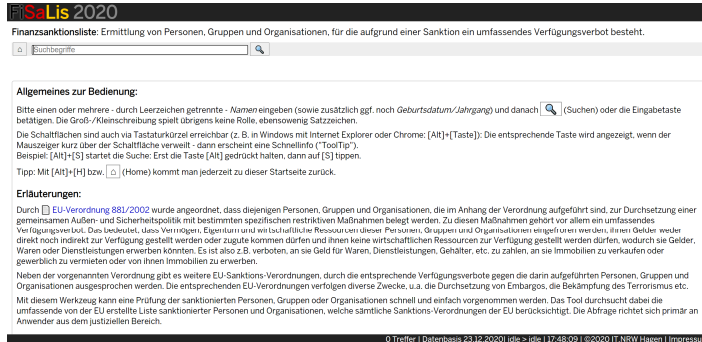
2. von einem Verbot oder von einem Genehmigungserfordernis, das in dem Rechtsakt nach Nummer 1 angeordnet wird, zum Zeitpunkt der Tat keine Kenntnis hat.“

Empfehlung: Aufgrund der großen Komplexität der Prüfung gerade in mittleren und großen Firmen wird dringend zu einer IT-basierenden Lösung geraten. Beispiele hierzu finden Sie im nächsten grauen Kasten.

Den in diesen Listen aufgeführten Personen und Organisationen dürfen weder direkt noch indirekt finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen (Vermögensgegenstände jeder Art) zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen. In der Praxis ist i. d. R. insbesondere das sog. **„mittelbare Bereitstellungsverbot“** problematisch, da oft nicht ersichtlich ist, ob ein Vertragspartner mittelbar von einer gelisteten Person kontrolliert wird.

Jegliche Form von Bewegungen, Transfers, Veränderungen, Verwendung von wirtschaftlichen Ressourcen und Handel soll damit verhindert werden. Ausgenommen sind lediglich Güter, die sich nach Art, Menge und Wert für die persönliche Verwendung oder den persönlichen Gebrauch eignen. Dazu gehören Nahrungsmittel, Mieten und Medikamente. In diesen Fällen ist der Zollbehörde eine durch die entsprechende Genehmigungsbehörde (für Gelder die Deutsche Bundesbank und für wirtschaftliche Ressourcen das BAFA) vorab erteilte Genehmigung vorzulegen.





Eine manuelle Prüfung kann beispielsweise über die kostenlose Internetseite „Justizportal des Bundes und der Länder“ erfolgen, die unter www.finanz-sanktionsliste.de abrufbar ist. Hier können somit vor jeder geschäftlichen Transaktion die beteiligten Personen gegen die VO 881/2002 geprüft werden, wenngleich eine umfassende Prüfung beispielsweise gegen US-Listen über dieses Tool nicht möglich ist.

Die Dokumentation der Recherche könnte durch einen Ausdruck oder einen Screenshot der Seite erfolgen.

Alternativ zur manuellen Prüfung ist die automatisierte Prüfung sinnvoll und empfehlenswert. Hierzu gibt es von verschiedenen Softwareanbietern entsprechende kostenpflichtige Programme. Die deutsche Zollverwaltung selbst bietet keine automatisierte Lösung an.

Automatische Prüfung der Sanktionslisten preiswert möglich

Ein Beispiel für eine automatische Prüfsoftware ist der „Finanz-Sanktions-Radar“. Hier werden Ihre Daten aus Ihren bestehenden Datenbanken (Stammdaten) in eine Datei gespielt und in den „Finanz-Sanktions-Radar“ eingelesen. Alternativ können Sie auch Kontakte einzeln prüfen. Der „Finanz-Sanktions-Radar“ stellt die einschlägigen Listen auf Ihrem Rechner zur Verfügung und gibt keine Ihrer Daten nach außen. So behalten Sie immer die Hoheit über Ihre Kontakte und geben keine sensiblen Kundendaten „aus der Hand“. Das Ergebnis der Überprüfung wird als pdf-Datei in Form eines individuellen Prüfberichts zu den von Ihnen angefragten Kontaktdaten abgespeichert und kann jederzeit ausgedruckt werden. Dieser Prüfbericht ist Ihr Nachweis gegenüber den Zollbehörden, dass Sie die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt haben. Weitere Informationen zum Finanz-Sanktions-Radar erhalten Sie unter Kennziffer 21-01-48 kostenlos unter info@export-verlag.de.

3. Schritt: Güterlisten prüfen

In der nächsten Ebene sind verschiedene Güterlisten zu prüfen. Für die Ausfuhr gelisteter Güter ist zwingend eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

Zu nennen ist hier zunächst Teil I Abschnitt A und B der deutschen Ausfuhrliste. Diese umfassen gelistete Güter wie folgt:

- Teil I Abschnitt A: Rüstungsgüter (und *besonders konstruierte oder hergerichtete Teile* davon)
- Teil I Abschnitt B: national gelistete Dual-Use-Güter (sog. „900er Güter“)

Im Rahmen der letzten Änderungen im Bereich der deutschen Ausfuhrliste wurden in Teil I Abschnitt A unter der AL-Nr. 0009 Buchstabe h nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung für militärische Schiffe und eine neue Unternummer für offensive Cyberoperationen aufgenommen. Im Teil I Abschnitt B wurden unter anderem neue AL-Nummern für Laserkommunikationsterminals sowie für dazugehörige Software und Technologie aufgenommen. Eine komplette Übersicht der Änderungen in Teil I der Ausfuhrliste können Sie unter Kennziffer 21-01-49 anfordern.

Neben der deutschen Ausfuhrliste sind die EU-Güterlisten zu prüfen, insbesondere der Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung. Dieser ändert sich mittlerweile jährlich und die Version für das Jahr 2021 wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/1749 vom 7. Oktober 2020 neu gefasst. Diese ist am 15.12.2020 in Kraft getreten.

Einen unverbindlichen Überblick zu den Änderungen der EG-Dual-Use-VO können Sie kostenlos unter info@export-verlag.de unter Kennziffer 21-01-50 anfordern. Die Güterlisten selbst finden Sie auf Homepage des BAFA unter folgendem Link:

[BAFA - Güterlisten](#)

Empfehlung: Soweit noch nicht geschehen muss kurzfristig eine Güterlistenprüfung durchgeführt werden. Die (geänderten) Güterlisten sind anhand des Materialstamms zu prüfen.

Erläuterung: Aktualisierung der Güterlisten unterliegt internationalen Übereinkünften

Die in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung gelisteten Güter orientieren sich an internationalen Vereinbarungen und Verträgen. Hierzu zählen insbesondere die einschlägigen internationalen multilateralen Exportkontrollregime, z. B. das Wassenaar-Abkommen, die Nuclear Suppliers Group (NSG), der Australischen Gruppe und das Missile Technology Control Regime (MTCR) sowie auch die UN Sicherheitsrats-Resolution 1540 sowie das Chemiewaffen- und das Biowaffenübereinkommen. Die obenstehenden Änderungen des Anhang I resultieren schwerpunktmäßig aus den Anpassungen der obenstehenden internationalen multilateralen Vereinbarungen.

Güter sind auch Software und Technologie

Neben den oben beschriebenen Waren befinden sich auf den einschlägigen Güterlisten auch Software und Technologie. Die „Allgemeine Technologie-Anmerkung“ zur EG-Dual-Use-VO definiert den Terminus „Technologie“ wie folgt:

„Technologie“ (ATA NTA 0 bis 9) (technology): spezifisches technisches Wissen, das für die **Entwicklung**, **Herstellung** oder **Verwendung** eines Produkts nötig ist. Das technische Wissen wird in der Form von 'technischen Unterlagen' oder 'technischer Unterstützung' verkörpert.



Dabei bedeuten „Entwicklung“, „Herstellung“ und „Verwendung“:

„Entwicklung“ (ATA NTA 0 bis 9) (development): schließt alle Stufen vor der Serienfertigung ein, z. B. Konstruktion, Forschung, Analyse, Konzepte, Zusammenbau und Test von Prototypen, Pilotserienpläne, Konstruktionsdaten, Verfahren zur Umsetzung der Konstruktionsdaten ins Produkt, Konfigurationsplanung, Integrationsplanung, Layout.

„Herstellung“ (ATA NTA 0 bis 9) (production): schließt alle Fabrikationsstufen ein, z. B. Fertigungsvorbereitung, Fertigung, Integration, Zusammenbau, Kontrolle, Prüfung (Test), Qualitätssicherung.

„Verwendung“ (ATA NTA 0 bis 9) (use): Betrieb, Aufbau (einschließlich Vor-Ort-Aufbau), Wartung (Test), Reparatur, Überholung, Wiederaufarbeitung.

Betroffen ist hierbei nur unverzichtbare Technologie. Eine Technologie ist dann unverzichtbar, wenn diese wesentlich für die Güterleistung relevante Elemente enthält. Spezifische Schlüsseltechnologie ist schon dann gelistet, wenn diese wesentliche Funktionen des gelisteten Gutes bestimmt:

„Unverzichtbar“ (ATA 5 6 7 9) (required): bezieht sich – auf „Technologie“ angewendet – ausschließlich auf den Teil der „Technologie“, der besonders dafür verantwortlich ist, dass die erfassten Leistungsmerkmale, Charakteristiken oder Funktionen erreicht oder überschritten werden. Diese „unverzichtbare“ Technologie kann auch für verschiedenartige Produkte einsetzbar sein.

Es geht hier also beispielsweise um technische Zeichnungen von gelisteten Gütern im Rahmen von Zulieferungen oder Veredelungen, oder Fertigungsunterlagen im Rahmen einer Fertigungslizenz für gelistete Güter oder auch Informationen über Änderungen an Fertigungsunterlagen, z. B. im Rahmen eines Lizenzabkommens. Nicht betroffen sind in der Regel Prospekte und Kataloge, die eine unbestimmte Vielzahl von Interessenten bestimmt sind, Fotos (ohne Detailinformationen zu geometrischen Größen, verwendeten Materialien), Explosionszeichnungen ohne Detailbemaßungen oder auch Schnittbilder (schematisch und ohne Material- und Detailangaben).

Es wird grundsätzlich empfohlen, gelistete Technologie kenntlich zu machen, um eine versehentliche ungenehmigte Ausfuhr zu verhindern. Empfehlenswert wäre beispielsweise ein Hinweis direkt auf der Zeichnung, ein Muster finden Sie nebenstehend.

ACHTUNG GELISTETE TECHNOLOGIE

Dieses Dokument enthält in Teil I A Ausfuhrliste gelistete Technologie, für die eine Verbringungsgenehmigung bzw. Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist! Eine elektronische Übertragung oder ein Bereitstellen an Dritte ist verboten und strafbar! Vor Versendung ist eine Genehmigung erforderlich. Bitte sprechen Sie die Exportkontrollabteilung an.

Unterschieden werden die **Übertragung** und die **Bereitstellung** von Technologie und Software.

Übertragung = aktive elektronische Übertragung

„Übertragung“ bezeichnet die elektronische Übertragung einer Technologie durch aktives Tun (z. B. versenden einer E-Mail) an ein Bestimmungsziel entweder außerhalb des Zollgebietes der EU (Ausfuhr) oder außerhalb Deutschlands aber innerhalb des Zollgebietes der EU (Verbringung).

Beispiele:

- Versand eines Telefax oder einer E-Mail innerhalb der EU (Verbringung) oder ins Drittland (Ausfuhr)
- Hochladen von Daten in eine Cloud, deren Server sich außerhalb des Zollgebietes der EU befindet (Ausfuhr) oder innerhalb der EU, jedoch außerhalb Deutschlands (Verbringung).
- Hochladen von Daten auf einen Server, der sich außerhalb des Zollgebietes der EU befindet (Ausfuhr) oder innerhalb der EU, jedoch außerhalb Deutschlands (Verbringung).

Achtung: Betroffen ist auch die Übertragung in einem Unternehmen/ Konzernverbund oder an eigene Mitarbeiter im Ausland.

Bereitstellung = elektronisches Bereitstellen von Technologie

„Bereitstellen“ bezeichnet das Verfügarmachen einer Technologie auf elektronischem Weg (= Einräumen einer Zugriffsmöglichkeit) entweder außerhalb des Zollgebietes der EU (Ausfuhr) oder außerhalb Deutschlands und innerhalb des Zollgebietes der EU.

Beispiele:

- Verfügarmachen im Internet
- Verfügarmachen im Intranet eines Unternehmens/ Konzerns
- Verfügarmachen in einer Cloud oder auf einem Server

Achtung:

- Es reicht die Schaffung einer technischen Möglichkeit, auf Technologie zuzugreifen, falls ein späterer Zugriff nicht kontrolliert und verhindert werden kann.
- Ein tatsächlicher Zugriff muss nicht erfolgen.
- Betroffen ist auch die Bereitstellung in einem Unternehmen/ Konzernverbund oder an eigene Mitarbeiter im Ausland.

ATLAS-Ausfuhr genehmigungspflichtiger Güter

Im Rahmen der Güterlistenprüfung muss jährlich der gesamte Materialstamm gegen die geänderten Güterlisten klassifiziert werden. Ihr Unternehmen muss sich daher stets die aktuellen Fassungen der Güterlisten beschaffen (kostenloser Download über http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/ausfuhrkontrolle_node.html) und bei Verkauf neuer Waren diese immer gegen die Güterlisten klassifizieren. Der in der Praxis sinnvollste Weg ist es, zunächst die Güterliste zu prüfen und dann eventuelle Treffer im Materialstamm zu kennzeichnen. Bitte beachten Sie, dass sowohl das „Stichwortverzeichnis“ als auch das „Umschlüsselungsverzeichnis“ und der „EZT-Online“ nur Hilfsmittel sind und eine Klassifizierung Ihrer Güter gegen die Güterlisten nicht ersetzen können. Als zusätzliches Hilfsmittel stellt die EU-Kommission ein Umschlüsselungsverzeichnis in Excel-Form zur Verfügung. Mit dieser Tabelle finden Sie über die Zolltarifnummer (Kombinierte Nomenklatur) zur ausfuhrrechtlichen Codierung in den Anhängen der Dual-use Liste. Sie können die Fassung des Jahres 2020 unter Kennziffer 21-01-51 anfordern. Für das Jahr 2021 liegt noch kein aktualisiertes Verzeichnis vor.

Allgemeine Genehmigungen

Wie auch in den Vorjahren wurden die Allgemeinen Genehmigungen bis 31.03.2021 verlängert. Bei einigen Genehmigungen wurde der Kreis der begünstigten Länder um Tadschikistan und Turkmenistan reduziert und um Thailand und die Ukraine erweitert. Die nachstehenden Erläuterungen sind der Internetseite der deutschen Zollverwaltung entnommen. (Quelle: [Zoll online - Allgemeine Genehmigungen - Übersicht über die bestehenden Allgemeinen Genehmigungen](#))

Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Europäischen Union

- **Allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU001** "Ausfuhren nach Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, in die Schweiz einschließlich Liechtenstein, in das Vereinigte Königreich und in die Vereinigten Staaten von Amerika" (Anhang IIa der EG-Dual-Use-VO). Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr der in Anhang I EG-Dual-Use-VO aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck für den Kreis der oben genannten Bestimmungsländer. In Anhang IIg der EG-Dual-Use-VO aufgeführte Güter sind ausgenommen. Der Ausfuhrer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X002/E01" einzutragen.
- **Allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU002** "Ausfuhr von bestimmten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach bestimmten Bestimmungszielen" (Anhang IIb der EG-Dual-Use-VO). Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I EG-Dual-Use-VO nach folgenden Bestimmungszielen: Argentinien, Kroatien, Island, Südafrika, Südkorea, Türkei (betroffen sind Güter des Wassenaar Arrangements). Der Ausfuhrer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X002/E02" einzutragen.
- **Allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU003** "Ausfuhr nach Instandsetzung oder Ersatz" (Anhang IIc der EG-Dual-Use-VO). Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I EG-Dual-Use-VO, wenn diese nach Instandsetzung oder Ersatz wieder in verschiedene Länder ausgeführt (wiederausgeführt) werden. Die Genehmigung gilt für Ausfuhren nach Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China (einschließlich Hongkong und Macao), Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, die Französischen überseeischen Gebiete, Island, Indien, Kasachstan, Mexiko, Montenegro, Marokko, Russland, Serbien, Singapur, Südafrika, Südkorea, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate. Der Ausfuhrer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X002/E03" einzutragen.
- **Allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU004** "Vorübergehende Ausfuhr für Ausstellungen oder Messen" (Anhang IId der EG-Dual-Use-VO). Allgemein genehmigt ist die vorübergehende Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I EG-Dual-Use-VO für Ausstellungen und Messen in verschiedene Länder, wenn diese vollständig und unverändert wieder zurückgeführt werden. Die Genehmigung gilt für Ausfuhren nach Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China (einschließlich Hongkong und Macao), Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Französische überseeische Gebiete, Indien, Island, Kasachstan, Kroatien, Marokko, Mexiko, Montenegro, Russland, Serbien, Singapur, Südafrika, Südkorea, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigte

Arabische Emirate. Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X002/E04" einzutragen.

- **Allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU005 "Telekommunikation"** (Anhang IIe der EG-Dual-Use-VO). Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I Kategorie 5 der EG-Dual-Use-VO (Telekommunikationsbereich) nach folgenden Bestimmungszielen: Argentinien, China (einschließlich Hongkong und Macao), Kroatien, Indien, Russland, Südafrika, Südkorea, Türkei, Ukraine. Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X002/E05" einzutragen.
- **Allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU006 "Chemikalien"** (Anhang II f der EG-Dual-Use-VO). Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Chemikalien der Nummern 1C350 und 1C450 des Anhangs I der EG-Dual-Use-VO nach folgenden Bestimmungszielen: Argentinien, Island, Kroatien, Südkorea, Türkei, Ukraine. Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X002/E06" einzutragen.

Nationale Allgemeine Genehmigungen für Dual-Use-Güter

- **Allgemeine Genehmigung Nr. 12 "WGG"**: Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze (5.000 Euro je Ausfuhrvertrag), welche nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I EG-Dual-Use-VO einer Genehmigungspflicht unterliegen, sofern nicht das Bestimmungsziel von der Genehmigung ausgenommen ist. Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X002/A12" einzutragen.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 13 "FAG"**: Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmten Fallgruppen, welche nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I EG-Dual-Use-VO einer Genehmigungspflicht unterliegen, durch einen im Mitgliedstaat niedergelassenen Ausführer, sofern nicht das Bestimmungsziel von der Genehmigung ausgenommen ist. Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X002/A13" einzutragen.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 14 "Ventile und Pumpen"**: Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr von Waren der Positionen 2B350g und 2B350i des Anhang I der EG-Dual-Use-VO nach folgenden Bestimmungszielen: Argentinien, Brasilien, China (einschließlich Hongkong), Indien, Island, Kasachstan, Mexiko, Serbien, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Türkei, Ukraine. Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X002/A14" einzutragen.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 16 "Telekommunikation und Informationssicherheit"**. Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck des Bereichs Telekommunikation und Informationssicherheit, welche nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I EG-Dual-Use-VO einer Genehmigungspflicht unterliegen, sofern nicht das Bestimmungsziel von der Genehmigung ausgenommen ist. Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X002/A16" einzutragen.

- **Allgemeine Genehmigung Nr. 17 "Frequenzumwandler":** Allgemein genehmigt ist unter Berücksichtigung der Ausschlussgründe die Ausfuhr von Waren der Position 3A225 des Anhangs I der EG-Dual-Use-VO sowie Software der Position 3D225 und der Position 3D002, soweit sie sich auf die Verwendung von Waren der Position 3A225 bezieht, und Technologie der Position 3E225 und der Position 3E201, soweit sie sich auf die Verwendung von Waren der Position 3A225 bezieht, in alle Länder, außer Iran, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Pakistan und Syrien. Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X002/A17" einzutragen.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 18 "Bekleidung und Ausrüstung mit Signatur-Unterdrückung":** Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung bestimmter Güter der Position 0017h des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL) durch im Inland niedergelassene Ausführer bzw. Verbringer an Empfänger und Endverwender in ein zugelassenes Bestimmungsziel. Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A18" einzutragen.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 19 "Geländegängige Fahrzeuge":** Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung von Gütern der Ausfuhrlistenposition 0006b des Teils I Abschnitt A der AL durch im Inland niedergelassene Ausführer an Empfänger und Endverwender in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. unter den jeweils festgelegten Voraussetzungen auch in bestimmte Drittstaaten. Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A19" einzutragen.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 20 "Handels- und Vermittlungsgeschäfte":** Allgemein genehmigt sind den im Inland Niedergelassenen Handels- und Vermittlungsgeschäfte im Sinne des § 2 Abs. 14 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) für Güter des Teils I Abschnitt A der AL nach folgenden Bestimmungszielen: Australien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, USA sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 21 "Schutzausrüstung":** Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung bestimmter Güter (Schutzausrüstung) durch im Inland niedergelassene Ausführer bzw. Verbringer an Empfänger und Endverwender im Zollgebiet der Europäischen Union (§ 2 Abs. 25 AWG) und in Australien, Island, Japan, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland. Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A21" einzutragen.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 22 "Sprengstoffe":** Allgemein genehmigt ist die Verbringung von Gütern der Ausfuhrlistennummer 0008 des Teils I Abschnitt A der AL durch einen im Inland niedergelassenen Verbringer nach dem Endbestimmungsziel Zollgebiet der Europäischen Union sowie Island, Norwegen sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (§ 2 Abs. 25 AWG).

- **Allgemeine Genehmigung Nr. 23 "Wiederausfuhr":** Allgemein genehmigt ist die Wiederausfuhr bzw. -verbringung aller in Teil I Abschnitt A der AL genannten Güter in den in der Allgemeinen Genehmigung aufgeführten Fallgruppen durch im Inland niedergelassene Ausfuhrer bzw. Verbringer an Empfänger und Endverwender in ein zugelassenes Bestimmungsziel. Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausfuhrer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A23" einzutragen.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 24 "Vorübergehende Ausfuhrer und Verbringungen":** Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung aller in Teil I Abschnitt A der AL genannten Güter mit Ausnahme solcher, die in der Kriegswaffenliste genannt sind, aus dem Inland durch einen im Inland niedergelassenen Ausfuhrer oder Verbringer in den in der Allgemeinen Genehmigung aufgeführten Fallgruppen an Empfänger und Endverwender im Zollgebiet der Europäischen Union (§ 2 Abs. 25 AWG), in folgenden Mitgliedstaaten der Nato: Island, Kanada, Norwegen und die USA sowie in Australien, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, in die Schweiz, in das Vereinigte Königreich Großbritannien und nach Nordirland. Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausfuhrer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A24" einzutragen.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 25 "Ausfuhr und Verbringung von Rüstungsgütern in bestimmten Fallgruppen":** Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und die Verbringung aller in Teil I Abschnitt A der AL genannten Güter durch einen im Inland niedergelassenen Ausfuhrer bzw. Verbringer in den in der Allgemeinen Genehmigung aufgeführten Fallgruppen an Empfänger und Endverwender in bestimmten Ländern. Die Allgemeine Genehmigung Nr. 25 gilt auch für Ausfuhrer und Verbringungen durch nicht im Inland ansässige Ausfuhrer an Empfänger und Endverwender in bestimmten Ländern, sofern die Voraussetzungen des Abschnitts II Nummer 4.14a und 4.14b der Allgemeinen Genehmigung erfüllt sind. Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausfuhrer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A25" einzutragen.

Hinweis: Die Abgabe einer mündlichen Ausfuhranmeldung ist zulässig für die Ausfuhr von Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes und die dazugehörige Munition durch Jäger oder Sportschützen, sofern das Bestimmungsland von der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25 nicht ausgenommen ist. Personen, die Schusswaffen und die dazugehörige Munition im Rahmen ihrer Berufsausübung zum Personen- oder Objektschutz mit sich führen, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25, so dass eine mündliche oder konkludente Ausfuhranmeldung nicht in Betracht kommt.

- **Allgemeine Genehmigung Nr. 26 "Streitkräfte":** Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr oder Verbringung aller in Teil I Abschnitt A der AL genannten Güter aus dem Inland durch einen im Inland niedergelassenen Ausfuhrer oder Verbringer in den in der Allgemeinen Genehmigung aufgeführten Fallgruppen an Empfänger und Endverwender im Zollgebiet der Europäischen Union (§ 2 Abs. 25 AWG) sowie Island und Norwegen. Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausfuhrer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A26" einzutragen.

- **Allgemeine Genehmigung Nr. 27 "Zertifizierte Empfänger"**: Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung bestimmter in der Allgemeinen Genehmigung genannten Güter an Empfänger und Endverwender in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Island und Norwegen. Die Empfänger müssen gemäß Art. 9 der Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (Richtlinie 2009/43/EG vom 6. Mai 2009) zertifiziert sein. Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A27" einzutragen.
- **NEU: Allgemeine Genehmigung Nr. 28 "Deutsch-französische Zusammenarbeit"**: Allgemein genehmigt ist die Verbringung aller in Teil I Abschnitt A der AL genannten Güter, mit Ausnahme von Gütern die in der Kriegswaffenliste genannt sind, aus dem Inland durch einen im Inland niedergelassenen Verbringer nach Frankreich.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 30 "Nicht sensitive Iran-Geschäfte"**: Allgemein genehmigt ist der Verkauf und Verbringung bestimmter Güter der Anhänge I, II, VIIA oder VIIB der Verordnung (EU) Nr. 267/2012, sofern der Käufer eine iranische Person im Sinne des Art. 1 o) der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 ist. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von Verkaufsverträgen sowie Lieferungen innerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union, sofern die Einhaltung der Zielsetzungen der Iran-Embargoverordnung gewährleistet ist.

Hinweis: Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme der AGGn beim BAFA entweder vor der ersten Ausfuhr oder spätestens innerhalb von 30 Tagen nach der ersten Ausfuhr anzuzeigen. Die Registrierung ist elektronisch auf dem ELAN-K2-Portal durchzuführen. Ausnahme ist aktuell die AGG 18, hier besteht keine Registrierungspflicht.

4. Schritt: Auffangklauseln „Catch-all“

Neben diesen Verboten Beschränkungen sind abschließend noch die sog. Auffangklauseln „Catch-all“ zu prüfen. Es besteht zum einen ein Genehmigungsvorbehalt für nicht gelistete Güter im Zusammenhang mit Entwicklung, Herstellung, Handhabung, Betrieb, Wartung, Lagerung, Verbreitung von **ABC-Waffen oder Flugkörpern** für ABC-Waffen. Dieser gilt weltweit für alle Drittländer; Verbringungen in der EU sind nicht genehmigungspflichtig (Art. 4 (1) VO (EG) 428/2009). Eine weitere Beschränkung betrifft die Lieferung von nicht gelisteten Gütern mit **militärischer Endverwendung in Waffenembargoländer** und die letzte Beschränkung betrifft einen Genehmigungsvorbehalt für die Lieferung von Gütern für **kerntechnische Anlagen** für folgende Länder: Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan und Syrien.

Diese Auffangklauseln „Catch-all“ sind grundsätzlich zu prüfen (es ist „positive Kenntnis“ einer kritischen Verwendung erforderlich).



Neufassung der EU-Dual-Use-Verordnung tritt 2021 in Kraft

Bereits 2016 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine überarbeitete Dual-Use-Verordnung vorgelegt. Nach langen Verhandlungen wurde nunmehr am 9. November Einigung über eine neue Verordnung für die Exportkontrolle von Dual-Use-Gütern erzielt. Die neue Verordnung soll 2021 die aktuelle, aus dem Jahr 2009 stammende VO (EG) Nr. 428/ 2009 ersetzen.

Ziel ist es, die etwas in die Jahre gekommene Verordnung an neue technische und politische Entwicklungen anzupassen. Dazu gehören beispielsweise einheitliche Kontrollvorschriften für technische Unterstützung auf EU-Ebene oder Ausfuhrbeschränkungen für Abhör- und Überwachungstechnik.

Eine vorläufige englische Textfassung der neuen Verordnung liegt unserer Redaktion vor (Kennziffer 21-01-52, kostenlos abrufbar unter info@export-verlag.de), eine offizielle deutsche Übersetzung folgt erst 2021.

Die neue Regelung enthält unter anderem strengere Kontrollvorschriften für Ausfuhren bestimmter Abhör- und Überwachungstechnik sowie eine Harmonisierung der Kontrollvorschriften für technische Unterstützung auf EU-Ebene. Außerdem sollen neue Allgemeine Genehmigungen auf EU-Ebene eingeführt werden. Auf behördenebene sollen neue Abstimmungsmechanismen die Kooperation vertiefen und eine Kooperation zwischen den Genehmigungs- und Zollbehörden auf EU-Ebene soll eine bessere Durchsetzbarkeit der Kontrollen sicherstellen.

Auf seiner Homepage informiert der Europäische Rat über folgende Hauptkomponenten der vereinbarten Verordnung:

- „Um Menschenrechtsverletzungen und Sicherheitsbedrohungen im Zusammenhang mit dem potenziellen Missbrauch von Technologien für digitale Überwachung zu verhindern, enthalten die neuen Regeln Bestimmungen, die diese Technologien unter bestimmten Umständen strengeren Ausfuhrkontrollen unterwerfen.
- Zudem enthält die Verordnung nun einen Koordinierungsmechanismus auf EU-Ebene, der einen umfassenderen Austausch zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich der Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung ermöglicht.
- Mit der Verordnung werden zwei neue allgemeine EU-Ausfuhrgenehmigungen für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck eingeführt – eine für kryptografische Güter und eine für unternehmensinterne Weitergabe von Technologie unter bestimmten Umständen –, wodurch der Verwaltungsaufwand sowohl für Unternehmen als auch für Genehmigungsbehörden erheblich verringert wird.
- Die Verordnung stärkt auch die Durchsetzung der Kontrollen durch eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Genehmigungs- und Zollbehörden und führt Mechanismen ein, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verstärken.
- Mit der Verordnung wird eine neue Bestimmung über übertragbare Kontrollen eingeführt, die es einem Mitgliedstaat in bestimmten Fällen ermöglicht, Ausfuhrkontrollen auf der Grundlage

der von einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Rechtsvorschriften einzuführen, wodurch eine grenzüberschreitende Wirkung der Ausfuhrkontrollen der Mitgliedstaaten ermöglicht wird.

- Mit der Verordnung werden auf EU-Ebene die Vorschriften für bestimmte Dienste in Bezug auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die derzeit auf nationaler Ebene geregelt sind, harmonisiert (technische Unterstützung).
- Neue Vorschriften für die Berichterstattung werden für größere Transparenz im Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck sorgen, zugleich aber auch die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen und nationale Sicherheitsinteressen wahren.“

Quelle:

[Einigung über neue Vorschriften für den Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck - Consilium \(europa.eu\)](#)

Empfehlung: Es besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Das BAFA hat schon angekündigt, in den kommenden Monaten weitere Informationen (Merkblätter etc.) zu veröffentlichen und auch entsprechende Informationsveranstaltungen durchzuführen. Wir halten Sie ebenfalls im Rahmen des Exportbriefs auf dem Laufenden.

Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen daher zunächst einen Überblick zu den wesentlichen Änderungen geben. Grundsätzlich bleibt es bei der bekannten Definition von Gütern, also Waren, Software und Technologie. In der Entwurfsfassung heißt es dazu: *„dual-use items’ means items, including software and technology, which can be used for both civil and military purposes, and shall include items which can be used for the design, development, production or use of nuclear, chemical or biological weapons or their means of delivery, including all items which can be used for both non-explosive uses and assisting in any way in the manufacture of nuclear weapons or other nuclear explosive devices;“*

Hinzu kommen Güter für die „Cyber-Überwachung“ wie folgt: *„cyber-surveillance items’ means dual-use items specially designed to enable the covert surveillance of natural persons by monitoring, extracting, collecting or analysing data from information and telecommunication systems;“* Es geht um solche Güter, die für die erhebliche Verletzung von Menschenrechten verwendet werden können.

Inwieweit für Güter zur „Cyber-Überwachung“ und terroristische Aktivitäten tatsächlich ein Auffangtatbestand („catch-all“) eingeführt wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Vermutlich entspricht es auch nicht der Lebenswirklichkeit, dass ein Kunde bei Ihnen Güter bestellt, von denen Sie wissen, dass dieser die Güter für terroristische Zwecke oder für die Verletzung von Menschenrechten einsetzen möchte.



Neu sind auch verschiedene Begriffsdefinitionen:

Als **Export** gilt neben einer klassischen Ausfuhr (Art. 269 UZK) auch eine Wiederausfuhr (Art. 270 UZK) und eine passive Veredelung (Art. 259 UZK). Nach Buchstabe (d) gilt auch die Übertragung von Software und Technologie als Ausfuhr, beispielsweise als Upload, per E-Mail oder auch per Fax oder Telefon.

Geplant ist angeblich eine AGG für den Technologietransfer bestimmter Güter, die kein großes Proliferationsrisiko in sich tragen.

‘export’ *means*:

- (a) an export procedure within the meaning of Article 269 of the Union Customs Code;
- (b) a re-export within the meaning of Article 270 of the Union Customs Code; *a re-export also occurs if, during a transit through the customs territory of the Union according to Article 2(10), an exit summary declaration has to be lodged because the final destination of the items has been changed;*
- (c) *an* outward processing procedure within the meaning of Article 259 of the Union Customs Code; *or*
- (d) transmission of software or technology by electronic media, including by fax, telephone, electronic mail or any other electronic means *to a destination outside the customs territory of the Union; it includes making available in an electronic form such software and technology* to legal *or* natural persons *or* partnerships outside the *customs territory of the Union. Export also applies to oral transmission of technology when the technology is described over a voice transmission medium.*

Auch der **Ausführerbegriff** wurde präzisiert, dabei bleibt jedoch der Unterschied zwischen dem zollrechtlichen Ausführer und dem außenwirtschaftsrechtlichen Ausführer bestehen.

‘supplier of technical assistance’ means:

- (a) any natural or legal person or partnership which supplies technical assistance from the *customs territory of the Union* into the territory of a third country;
- (b) *any natural or legal person or partnership resident or established in a Member State of the Union which supplies technical assistance within the territory of a third country; or*
- (c) *any natural or legal person or partnership resident or established in a Member State of the Union which supplies technical assistance towards a resident of a third country temporarily present in the customs territory of the Union.*

Interessant ist die Ausweitung des „Erbringers von technischer Unterstützung“ auf Drittländer und somit auf einen „extraterritorialen“ Ansatz. Demnach ist der Erbringer technischer Unterstützung entweder in einem Mitgliedsstaat ansässig oder hat seinen Sitz im Drittland und wird entweder von einer unionsansässigen Person kontrolliert oder erbringt seine Leistungen in der Union.

Internal Compliance Programme

Im Entwurf wird weiterhin ausgeführt, dass Internal Compliance Programme angemessen und verhältnismäßig sein sollen und sich somit auch an der Firmengröße, deren Ressourcen und geschäftlichen Aktivitäten orientieren: „*These guidelines should take into account the differences in sizes, resources, fields of activity and other features and conditions of exporters and subsidiaries such as intra-group compliance structures*“

and standards, thus avoiding any 'one model for all' and helping each exporter to find its own solutions for compliance and competitiveness.“

Genehmigungen

Grundsätzlich bleibt es beim bewährten Schema, allerdings können in Sonderfällen wie nebenstehend beschrieben nun aus Beförderer (Art. 5 (40) UZK) verpflichtet werden, Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.

If the natural or legal person or partnership is not resident or established in the customs territory of the Union, the competent authority may impose the authorisation requirement on:

- (a) the declarant within the meaning of Article 5(15) of the Union Customs Code;
- (b) the carrier within the meaning of Article 5(40) of the Union Customs Code; *or*
- (c) the natural person carrying the *dual use items in transit* where these *dual use items* are contained in the personal baggage *of this person*.

Art. 6 (2) EU-Dual-Use-VO

Hier ist die weitere Entwicklung abzuwarten. Auch natürliche Personen, die Güter im Handgepäck befördern, können als Ausführer angesehen werden. Auch hier ist abzuwarten, inwieweit sich diese Bestimmung beispielsweise auf reisende Mitarbeiter beziehen könnte.

Außerdem ist geplant, den Kreis der Allgemeingenehmigungen wie folgt auszuweiten:

- **NEU:** EU007 für „*Intra-group export of software and technology*“ für die Länder Argentinien, Brasilien, Chile, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Malaysia, Marokko, Mexico, Philippinen, Singapur, Südafrika, Südkorea, Thailand und Tunesien. Achtung: nicht für China.
- **NEU:** EU008: Encryption

Im Gespräch ist auch eine AGG für „Low Value Shipments“. Auch hier ist die weitere Entwicklung und die konkrete Umsetzung abzuwarten.

Fazit: Die obenstehenden Ausführungen sollen Ihnen einen „kleinen Vorgeschmack“ auf die für das Jahr 2021 zu erwartenden Änderungen durch die neue EU-Dual-Use-Güter-Verordnung geben. Sobald uns detailliertere Informationen vorliegen, werden wir Sie entsprechend informieren. Aktuell besteht kein kurzfristiger Handlungsbedarf, die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Chinesisches Exportkontrollgesetz verabschiedet

Mit großer Spannung wurde die Umsetzung des chinesischen Exportkontrollgesetzes erwartet. Nach einem ersten Entwurf aus dem Juni 2017 und einem zweiten Entwurf aus dem Dezember 2019 wurde das Gesetz schließlich am 17.10.2020 vom Parlament verabschiedet und ist am 01.12.2020 in Kraft getreten.

Das bisherige Regelwerk der chinesischen Exportkontrolle war beschränkt auf die Ausfuhrkontrolle hinsichtlich Massenvernichtungswaffen (nuklear, biologisch, chemisch) und Rüstungsgüter/Kriegswaffen. Die Ausfuhrkontrolle von sog. „Dual-Use-Gütern“ erfolgte schwerpunktmäßig im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen. Insgesamt war das bisherige Regelwerk vergleichsweise unstrukturiert und bestand neben dem Außenhandelsgesetz aus allgemeinen Verboten und Beschränkungen sowie der oben beschriebenen Exportkontrolle im engeren Sinne.

Das nunmehr in Kraft getretene Exportkontrollgesetz umfasst Beschränkungen für die Ausfuhr, Durchfuhr, Bereitstellung, den Re-Export von sensiblen Waren, Technologien und Dienstleistungen. Insgesamt ist eine gewisse Nähe zum US-Recht festzustellen.

Als Zweck des Gesetzes wird in Artikel 1 angegeben, dass das Gesetz unter anderem dem Schutz der „nationalen (...) Interessen“ dient. Ähnliche Formulierungen finden sich an verschiedenen Stellen. Interessant ist auch die Klausel des Artikel 48, welcher ausdrücklich vorsieht, dass China Gegenmaßnahmen gegen solche Länder einleiten kann, welche die nationale Sicherheit und die Interessen der Volksrepublik China durch einen Missbrauch von Ausfuhrkontrollmaßnahmen beeinflussen. Dies könnte beispielsweise in Vergeltungsmaßnahmen gegen Länder resultieren, welche chinesische Interessen (TikTok, Huawei etc.) berühren.

Artikel 10 des chinesischen Exportkontrollgesetzes sieht die Verhängung von „Embargos“ vor. Hier heißt es im Wortlaut, dass die Ausfuhr kontrollierter Güter in bestimmte Bestimmungsländer oder an bestimmte Personen verboten werden kann. Hier gibt es also offensichtlich Lieferverbote und eben keine Genehmigungsvorbehalte.

Kontrolliert werden neben Gütern mit doppeltem Verwendungszweck auch militärische, nukleare und andere Güter, welche auf Güterlisten gelistet sind (Artikel 4 und Artikel 9). **Das Problem ist nun: Bis zum Redaktionsschluss (30.12.2020) lagen weder Güterlisten noch Durchführungsverordnungen vor.**

Artikel 12 sieht auch die Ausfuhrkontrolle nicht gelisteter Güter vor, wenn der Exporteur weiß oder hätte wissen müssen, dass deren Lieferung

- die nationale Sicherheit oder die nationalen Interessen der VR China gefährden
- für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Massenvernichtungswaffen verwendet werden
- für terroristische Zwecke verwendet werden sollen

Damit sieht das chinesische Exportkontrollgesetz auch einen Auffangtatbestand („catch all“) vor.

Sanktionslisten

Artikel 18 des Exportkontrollgesetzes sieht die Listung von Importeuren und Endverwendern vor („Finanz-Sanktionslisten“). Exporteure dürfen mit den gelisteten Personen und Organisationen keinen Handel treiben. Es ist jedoch möglich, eine Streichung von der Finanz-Sanktionsliste zu beantragen, beispielsweise wenn der Grund der Listung entfallen ist. Artikel 28 sieht darüber hinaus die Überprüfung von Bankkonten vor und die Artikel 40 und 44 rechtliche Verfolgung bei Verstößen.

Neue Liste „Unzuverlässiger Wirtschaftsbeteiligter“ (Unreliable Entity List)

Zusätzlich wurde mit Erlass vom 19. September 2020 in China ein Überwachungssystem ausländischer, „unzuverlässiger Wirtschaftsbeteiligter“ eingeführt. Verdachtsfälle werden offensichtlich von einer Arbeitsgruppe beim chinesischen Wirtschaftsministerium untersucht. Sollten im Zuge einer Untersuchung Verstöße gegen internationale Handelsregeln oder Gefährdung nationaler Interessen festgestellt werden, kann ein ausländischer Wirtschaftsbeteiligter auf die Liste „Unzuverlässiger Wirtschaftsbeteiligter“ gesetzt werden. Weitere Sanktionsmöglichkeiten sind der Ausschluss vom Handel mit China, Verbot von Investitionen in China, Einreiseverbote für natürliche Personen oder Widerruf von Aufenthaltsbewilligungen. Es können auch Geldstrafen oder andere Sanktionen verhängt werden.

Definitionen

- „Export“: Ausfuhren gelisteter Güter aus China unterliegen einer Genehmigungspflicht – das gilt auch für vorübergehende Ausfuhren beispielsweise für Reparaturen oder Messen
- „Re-Export“: Nach Artikel 45 kann auch der Re-Export und die Durchfuhr einer Genehmigungspflicht unterliegen. Dies wäre insbesondere dann zu prüfen, wenn in China gelistete Güter im Ausland verarbeitet oder als Handelsware unverarbeitet wieder exportiert werden sollen. An dieser Stelle greift sogar eine „exterritoriale Geltung“ der chinesischen Gesetzgebung, welche in Artikel 16 konkretisiert wird. Letztendlich wird der Endverwender kontrollierter Güter verpflichtet, eine Endverwendung gelisteter Güter nicht ohne Genehmigung der zuständigen chinesischen Stellen zu ändern oder die Güter an Dritte weiterzugeben. Unter den Regelungen zum „Re-Export“ nach Artikel 45 fällt auch die Durchfuhr durch chinesisches Staatsgebiet oder der Transit via Freihandelszonen.
- „Deemed Exports“: Als „fiktiver Export“ gilt die Bereitstellung von Know-how durch Chinesen an Ausländer. Für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit gelisteten Gütern kann nach Artikel 2 eine Beschränkung bestehen, wenn diese an ausländische Personen oder Organisationen bereitgestellt werden. Hier wäre zu prüfen, inwieweit die Beschränkung innerhalb einer Unternehmensgruppe zutrifft und ob diese nur in China oder auch außerhalb von China erfolgt.

Fazit und Handlungsempfehlung

Da aktuell noch keine chinesischen Güterlisten vorliegen, ist eine Prüfung praktisch unmöglich. Eine Annäherung könnte zunächst – mangels vorhandener Daten - über die bekannten EU-Güterlisten erfolgen, wenngleich die chinesischen Listen in keinem Fall identisch sein werden. Sollten sich jedoch bei den europäischen Listen Treffer ergeben, wäre zumindest auch ein chinesischer Treffer denkbar.

Lieferketten von und nach China sollten einer kritischen Risikobewertung unterzogen werden. Grundsätzlich ist ein noch engerer Fokus auf Lieferanten und Kunden („*know your customer*“) und auf die Güter selbst („*know your product*“). Insbesondere Art und Umfang der Dokumentation sollte geklärt werden.

In jedem Fall empfehlen wir eine enge Kommunikation mit chinesischen Lieferanten, um mögliche Lieferverzögerungen zu vermeiden. Bei besonders kritischen Gütern könnte auch ein Lieferstopp in Betracht kommen, etwa wenn erforderliche Genehmigungen nicht erteilt würden. Aufgrund des extraterritorialen Ansatzes der chinesischen Exportkontrolle sollten auch eventuelle Verpflichtungen

gegenüber Subunternehmern und Endabnehmern geprüft werden. Gegebenenfalls sollten Verträge angepasst und Haftungsrisiken reduziert werden.

Eigene chinesische Tochtergesellschaften sollten angehalten werden, eventuell ein entsprechendes Internal Compliance Programme einzurichten.

Da aktuell noch keine Güterlisten vorliegen, sollte die weitere Entwicklung beobachtet werden. Wir empfehlen daher, zunächst abzuwarten und die Situation zu bewerten.

Weitere Meldungen zur Exportkontrolle

Bundesjustizministerium plant höhere Bußgelder bei Verstößen gegen das Außenwirtschaftsrecht (Regierungsentwurf zum sog. „Verbandssanktionsrecht“)

Der Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 sieht die Einführung eines Unternehmensstrafrechts vor. Mittlerweile liegt ein Regierungsentwurf vom 16.06.2020 vor (Kennziffer 21-01-53). Kritisiert wird insbesondere die hohe Belastung für kleine und mittlere Unternehmen. Bisher ist der Regierungsentwurf noch nicht in ein Gesetz eingeflossen. Nach Ansicht des Verfassers ist dies aber nur eine Zeitfrage und es wäre auch denkbar, dass das Thema von einer Nachfolgeregierung wieder aufgegriffen wird, falls es nicht noch in der aktuellen Legislaturperiode umgesetzt werden wird.

Merkblätter zur Exportkontrolle aus dem Jahr 2020

Das BAFA hat im Verlauf des Jahres 2020 folgende neue Merkblätter herausgegeben, die bei unserer Redaktion vorliegen und dort kostenlos angefordert werden können:

- Merkblatt „Außenwirtschaftsverkehr mit Embargoländern (2. Auflage - Dezember 2020)“, Kennziffer 21-01-54
- Merkblatt „Brexit und Exportkontrolle (Dezember 2020)“, Kennziffer 21-01-55
- Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“, Kennziffer 21-01-56
- Merkblatt „Allgemeine Genehmigung Nr. 28 (Deutsch-französische Zusammenarbeit)“, Kennziffer 21-01-57
- Merkblatt „optimierte Antragstellung“, Kennziffer 21-01-58

Neues elektronisches Kriegswaffenbuch im Rahmen des Kriegswaffenkontrollgesetzes

Zum 1. April 2020 führte das BAFA das elektronische Kriegswaffenbuch ein. Betroffen sind alle Unternehmen, die Umgang mit Kriegswaffen haben. Diese sind verpflichtet, dem BAFA halbjährlich Bestandsveränderungen sowie Bestände an Kriegswaffen zu melden. Die bisherige Meldung in Papierform wurde mit Änderung der zweiten Durchführungsverordnung zum Kriegswaffenkontrollgesetz umgesetzt.



Änderung der Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern

Sobald ausfuhrgenehmigungspflichtige Güter exportiert werden sollen, muss gegenüber dem BAFA ein Ausführverantwortlicher benannt werden. Der Ausführverantwortliche ist für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften persönlich verantwortlich und muss Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung sein. Er wird mit dem Vordruck AV1 benannt, die Benennung des AV (erforderlich ist das Formular AV 1) gilt bis zum Widerruf. Grundsätzlich gilt, dass der Ausführverantwortliche den Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung persönlich stellen muss. Von diesem Grundsatz kann dann abgewichen werden, wenn der Ausführverantwortliche die Zeichnungsbefugnis delegiert hat. In diesem Fall wird eine Erklärung des AV zur Verantwortungsübernahme (erforderlich ist das Formular AV 2) abgegeben, diese ist jedoch nur für ein Jahr gültig.

Das BAFA hat nun mit Wirkung zum 20. Oktober 2020 die Formulare zur Benennung eines Ausführverantwortlichen (AV 1) sowie zur Verantwortungsübernahme (AV 2) geändert. Die neuen Formulare stehen auf der Internetseite des BAFA zur Verfügung.

In einer Übergangszeit bis zum 31. Januar 2021 akzeptiert das BAFA auch die „alten“ AV 1-Benennungen und AV 2-Erklärungen, die auf der Grundlage der mit Bekanntmachung vom 27. Juli 2015 veröffentlichten Formulare vorgenommen werden. Empfehlung: Verwenden Sie gleich die neuen Formulare!

Mit der Änderung wurden auch die Empfehlungen des BAFA für Innerbetriebliche Compliance-Programme (ICP) in der Bekanntmachung und den Formularen an die Empfehlungen im Merkblatt „Betriebsinterne Exportkontrolle“ angepasst.

Neu ist auch, dass die Formulare AV 1 und AV 2 künftig per E-Mail an ausfuhrverantwortliche-r@bafa.bund.de beim BAFA eingereicht werden können. Die Originale müssen nicht mehr eingereicht werden, jedoch für die Dauer von 5 Jahren aufbewahrt und auf Verlangen des BAFA vorgelegt werden.



8. Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen

8.1 Nichtpräferenzieller Ursprung - Ursprungszeugnis

Seit 01.01.2021 weniger Ursprungszeugnisse für Ausfuhren in die Türkei erforderlich

Als Exporteur in die Türkei wissen Sie, dass die türkische Zollverwaltung seit Mai 2019 für fast sämtliche Lieferungen die Vorlage eines Ursprungszeugnisses verlangte. In der Zwischenzeit gab es sogar Zollstellen in der Türkei, die IHK-Ursprungszeugnisse nur anerkannt haben, wenn zusätzlich zum Ursprung "Europäische Union" auch der einzelstaatliche Ursprung aufgeführt war. In der Zwischenzeit wurde die allgemeine Ursprungsangabe „Europäische Union“ in IHK-Ursprungszeugnissen auch ohne Präzisierung des einzelstaatlichen Ursprungs anerkannt. Ein Fehlen des Nachweises führte jedoch bei vielen Waren zu hohen Zusatzzöllen für den türkischen Importeur.

Seit 1. Januar 2021 verlangt die türkische Zollverwaltung nur noch für solche Waren Ursprungszeugnisse, die handelspolitischen Maßnahmen wie etwa Anti-Dumping-Bestimmungen unterliegen. Es wäre möglich, dass dies zum Jahreswechsel noch nicht bei allen türkischen Zollstellen und Kunden bekannt ist. Sollte es hier Probleme geben, können Sie unter Kennziffer 21-01-59 die türkische Fassung der betreffenden Verordnung aus dem Amtsblatt Nr. 31330 anfordern. Dort sind alle HS-Positionen aufgeführt, für die noch ein Ursprungszeugnis benötigt wird.

8.2 Aktuelle Meldungen aus dem Bereich des Präferenzursprungs

Aufbewahrungsfristen für Präferenzpapiere

Die Aufbewahrungsfrist für Präferenzpapiere liegt gem. § 147 (1) AO i. V. m. § 147 (3) AO bei 10 Jahren. Das gilt auch für Lieferantenerklärungen, obwohl in der Vergangenheit wurde die Auffassung vertreten, dass diese nur für 6 Jahre zu archivieren sind. Bereits in einer Pressemeldung vom 02.12.2019 hat die deutsche Zollverwaltung klargestellt, dass Lieferantenerklärungen als von Artikel 15 (1) UZK erfasste Dokumente gelten und somit eben 10 Jahre zu archivieren sind. Im Jahr 2020 wurde dies auch bei den neuen Bewilligungen für den Ermächtigten Ausführer entsprechend berücksichtigt (Anpassung Punkt 2.5 „Aufbewahrung von Unterlagen“ im Bewilligungsvordruck 0448 „Vereinfachung bei der Ausfertigung/ Ausstellung von Präferenznachweisen“).

Diese Aufbewahrungspflichten bestehen sowohl für den Aussteller einer Lieferantenerklärung als auch für den Exporteur. Es sind sämtliche Unterlagen zu archivieren, die die Richtigkeit der Erklärung und die Ursprungseigenschaft belegen. Dazu zählen beispielsweise die erhaltenen Lieferantenerklärungen oder die erstellten Präferenzkalkulationen.

Lieferantenerklärungen dürfen elektronisch aufbewahrt werden (§147 AO). Achtung: amtliche Urkunden (z. B. EUR.1, EUR-MED, A.TR) oder handschriftliche zu unterschreibende nicht förmliche Präferenznachweise (Rechnungen und Ursprungserklärungen) sind grundsätzlich **im Original** aufzubewahren, z. B. Importunterlagen (§147 (1) Nr. 4a i. V. m. § 147 AO). Falls eine Rechnung oder Handelsdokumente mit einem Zollstempel versehen sind, müssen diese ebenfalls im Original aufgehoben werden. (z. B. Ausfuhrsendungen unter 1.000 €).

Die Unterlagen und eventuelle Dateien sind **grundsätzlich im Inland** aufzubewahren. Sollten Sie beabsichtigen, die Buchhaltung ins Ausland (auch EU-Ausland) zu verlagern, so ist vorher eine Bewilligung des lokal zuständigen Finanzamts und des zuständigen Hauptzollamts einzuholen. Zusätzlich gilt: Dokumente, die im Original aufbewahrt werden müssen, dürfen nicht ins Ausland verlagert werden.

Aktualisierung der Pan-Euro-Med-Matrix

Wie die Zollverwaltung mitteilte, wurde im Amtsblatt (EU) Nr. C 322/3 vom 30. September 2020 seitens der Europäischen Kommission eine neue Matrix veröffentlicht. Der Aufbau bleibt wie gehabt:

- Die Tabelle 1 stellt eine vereinfachte Übersicht (Matrix) über die Möglichkeiten der diagonalen Kumulierung in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone zum 26. März 2020 dar.
- Die Tabellen 2 und 3 enthalten das Datum der Anwendung der diagonalen Kumulierung.

Neu ist, dass nun auch eine diagonale Kumulierung zwischen der EU, der Ukraine und Georgien möglich ist. Zuvor war bereits zum 1. Dezember 2019 die Möglichkeit einer diagonalen Kumulierung zwischen der EU, der Türkei und den EFTA-Staaten (Schweiz, Lichtenstein, Island und Norwegen) hinzugekommen.

Die neue Matrix können Sie unter Kennziffer 21-01-60 kostenlos bei info@export-verlag.de anfordern.

Vorschlag für vereinfachte Ursprungsregeln für die Pan-Euro-Med-Zone

Am 24. August 2020 verabschiedete die Europäische Union (EU) ein Paket mit Vorschlägen zur Modernisierung des Abkommens, um unternehmensfreundlichere und leichter handhabbare Ursprungsregeln zu schaffen.

Wie die GTAI am 07.09.2020 berichtet, wurden folgende Erleichterungen vorgeschlagen:

- Einfachere produktspezifische Regeln, beispielsweise durch die Beseitigung kumulativer Anforderungen, Schwellenwerte für die lokale Wertschöpfung, eine bessere Anpassung an die Produktionsanforderungen der EU;
- Die Einführung einer "vollständigen Kumulierung", bei der die Herstellungsvorgänge auf mehrere Länder aufgeteilt werden können;
- Die Möglichkeit einer Zollrückzahlung importierter Waren.

Die Reform dürfte in der zweiten Hälfte 2021 umgesetzt werden. Es ist außerdem geplant, dass zukünftig auch mit Durchschnittswerten kalkuliert werden darf und das Draw-Back-Verbot entfallen soll (Ausnahme: Textilien). Die allgemeine Toleranz soll auf 15% erweitert werden und die buchmäßige Trennung erleichtert werden. Außerdem soll die EUR-MED abgeschafft und durch eine Erklärung zum Ursprung des Registrierten Ausführers (REX) ersetzt werden.

Als nächster Schritt müssten die Vereinfachungen durch den Europäischen Rat angenommen werden. Nach der Zustimmung könnten die neuen Regeln schon im ersten Halbjahr 2021 mit einzelnen Ländern umgesetzt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass alle Parteien den neuen Regeln einzeln zustimmen müssen.

Draw-Back-Verbot im Warenverkehr mit Kanada gilt seit dem 21. September 2020

In einer Fachmeldung vom 10.09.2020 wies die Zollverwaltung darauf hin, dass das im Abkommen mit einer dreijährigen Frist versehene „Draw-Back-Verbot“ seit 21.09.2020 Anwendung findet.

„Draw-Back-Verbot“ bezeichnet eine Regelung, nach der Präferenznachweise dann nicht ausgefertigt werden dürfen, wenn bei der Herstellung von Ursprungswaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft verwendet worden sind, für die - insbesondere im Zollverfahren der aktiven Veredelung - die vorgesehenen Einfuhrzölle wegen der Ausfuhr der aus den betreffenden Vormaterialien hergestellten Erzeugnisse nicht erhoben oder erstattet worden sind.

Achtung: Eine Ausfertigung einer Ursprungserklärung unter Nichtbeachtung des Draw-Back-Verbotes führt zu einer Zollschuldentstehung nach Art. 78 Unionszollkodex (UZK). Maßgebend für eine Zollschuldentstehung ist dabei das Datum der Annahme der Wiederausfuhranmeldung (vgl. Art. 78 Abs. 1 UZK).

Aktualisierung des Merkblattes zum Präferenzabkommen EU-Japan

Die Zollverwaltung hat ihr „Merkblatt EU-Japan-EPA“ angepasst und insbesondere um Informationen über die rückwirkende Ausfertigung von Erklärungen zum Ursprung für Mehrfachsendungen ergänzt (Kennziffer 21-01-61). Anpassungen wurden auch in der Guidance zu „Statement on Origin for multiple shipments of identical products“ der Europäischen Kommission vorgenommen (Kennziffer 21-01-62). Es wird nochmals klargestellt, dass eine Erklärung zum Ursprung (EzU) für Mehrfachsendungen auch dann anerkannt werden kann, wenn sie nach der Ausfuhr ausgefertigt wurde (sogenannter „Retrospective use“).

Rücknahme von Präferenzregelungen der Europäischen Union gegenüber Kambodscha

Nachdem es in Kambodscha verschiedene schwerwiegende Verstöße gegen Menschenrechte gegeben hat, hat die Europäische Kommission teilweise Zollpräferenzen zurückgenommen. Die Rücknahme betrifft vor allem Schuhe und Kleidung, sowie auch Reiseartikel und Zucker. Mit einem betroffenen Handelsvolumen von ca. 1 Milliarde € handelt es sich um ein Fünftel der jährlichen Einfuhren aus Kambodscha in die Europäische Union.

Interims-Abkommen mit Ghana

Das Abkommen wird bereits seit 15.12.2016 vorläufig angewendet, allerdings bisher nur für Importe aus Ghana. Mittlerweile wurde ein gemeinsames Protokoll über die Ursprungsregeln für Ausfuhren zwischen den Vertragsparteien geschaffen, sodass seit 20. August 2020 auch Ausfuhren aus der EU nach Ghana präferenzberechtigt möglich sind.

Als Ursprungsnachweis für Ausfuhren aus der EU nach Ghana bis zu einem Wert von bis zu 6.000 Euro ist eine Erklärung zum Ursprung des Ausführers auf der Rechnung nach vorgeschriebenen Wortlaut ausreichend. Für Sendungen im Wert von über 6.000 Euro ist eine Erklärung zum Ursprung durch einen im REX-System der EU registrierten Ausführer abzugeben.

Der Wortlaut der Erklärung ist wie folgt:

Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht (Bewilligungs-Nr. ...⁽¹⁾) erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ...⁽²⁾ Ursprungswaren sind.

(3)

(Ort und Datum)

(4)

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

Warenverkehr mit den ESA-Staaten

Seit dem 1. September 2020 gilt die Zollpräferenzbehandlung für Erzeugnisse mit Ursprung in der EU bei der Einfuhr in die ESA-Staaten auf Vorlage einer „Erklärung zum Ursprung“. Somit gewähren die ESA-Staaten Erzeugnissen mit Ursprung in der EU die Präferenzbehandlung ausschließlich auf Vorlage einer Erklärung auf der Rechnung, die von einem im REX-System der EU registrierten Ausführer oder von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6.000 Euro je Sendung nicht überschreitet, ausgefertigt wurde. Sollte Ihr Unternehmen also noch nicht als Registrierter Ausführer (REX) registriert sein und präferenzberechtigt über 6.000 € in ESA-Staaten liefern wollen, so ist eine Registrierung im REX-System erforderlich. Ist Ihr Unternehmen bereits registriert, so müssen Sie die ihnen bereits zugewiesene REX-Nummer verwenden.

Lieferantenerklärungen für Gebrauchtwagen

In einer Mitteilung vom 19.08.2020 hat die Zollverwaltung nochmals eine Klarstellung zur Vorlage von Lieferantenerklärungen für gebrauchte Fahrzeuge im Rahmen der Ausstellung von Präferenznachweisen veröffentlicht.

Demnach sind als Nachweis für den Präferenzursprung einer Handelsware im Rahmen der Ausstellung bzw. Ausfertigung von Präferenznachweisen grundsätzlich Lieferantenerklärungen vom Vorlieferanten vorzulegen.

Dies bedeutet, dass auch bei gebrauchten Kraftfahrzeugen grundsätzlich eine lückenlose Dokumentation der Lieferkette gefordert ist, sodass immer eine Lieferantenerklärung vom Vorlieferanten notwendig ist. Der jeweilige Vorlieferant muss ebenfalls in Besitz einer Lieferantenerklärung sein. Lediglich bei gebrauchten Fahrzeugen der HS-Position 8703 werden Lieferantenerklärungen direkt vom Hersteller an den Ausführer im Rahmen einer praxisorientierten Ausfuhrabfertigung akzeptiert.

Diese Vorgehensweise gilt analog für die Ausfertigung von Ursprungserklärungen bzw. Erklärungen zum Ursprung.

Die Anwendung der Gebrauchtwarenregelung bei gebrauchten Kraftfahrzeugen, bei denen die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (Fachmeldung vom 02.12.2019) bleibt hiervon unberührt.

Bereits in einer Fachmeldung vom 02.12.2019 wies die Zollverwaltung auf die Anwendung der Gebrauchtwarenregelung bei gebrauchten Kraftfahrzeugen hin, bei denen die gesetzlichen

Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Hier gilt folgendes:

„Für Gebrauchtwaren kann ein Präferenznachweis auch ausgestellt/ausgefertigt werden, wenn die üblichen Nachweis-papiere (wie insbesondere Lieferantenerklärungen) wegen Ablaufs der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nicht mehr vorliegen.

Bei Lieferantenerklärungen handelt es sich um Unterlagen nach Art. 15 Abs. 1 UZK (Zollkodex der Union). Daher sind diese abweichend von den Regelungen in den Ursprungsprotokollen und Art. 51 UZK in Deutschland gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 4a i.V.m. Abs. 3 AO stets zehn Jahre aufzubewahren.

Die Anwendung der „Gebrauchtwarenregelung“ setzt jedoch zudem voraus, dass der Ursprung der Waren auf andere Weise glaubhaft gemacht wird und nichts darauf hindeutet, dass die Erzeugnisse die Ursprungsregeln nicht erfüllen.

Nach Mitteilung der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten der EU sind diese Voraussetzungen nur in sehr wenigen Ausnahmefällen erfüllt, da auch ohne die üblichen Nachweis-papiere gewährleistet sein muss, dass es sich um Ursprungswaren handelt. Aus diesem Grund ist künftig ein strengerer Maßstab bei der Beurteilung, ob der Ursprung der Waren auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, anzulegen.

Grundsätzlich erfolgt der Nachweis des Ursprungs auch weiterhin durch eine Erklärung des Herstellers (Herstellererklärung). Soweit der Hersteller nicht mehr existent und zudem kein Rechtsnachfolger vorhanden ist, können im Einzelfall darüber hinaus auch andere Nachweise wie Stellungnahmen von Sachverständigen, auf den Erzeugnissen angebrachte Zeichen oder ausreichende Beschreibungen der Erzeugnisse anerkannt werden.

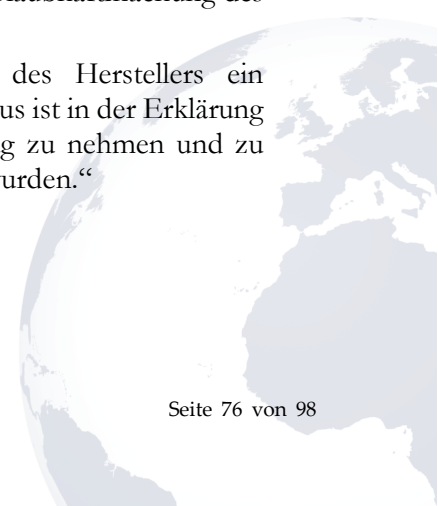
Für Waren der HS-Positionen 8701 bis 8705 sowie 8711 und 8716 kommt aufgrund des üblichen Herstellungsverfahrens dieser Waren als Nachweisunterlage jedoch ausschließlich eine Erklärung des Herstellers in Betracht.

Erklärung des Herstellers

Bisher musste eine solche Erklärung zwingend mindestens die folgenden Inhalte aufweisen:

- Aussage, dass das Dokument zur Glaubhaftmachung des präferenziellen Ursprungs dient
- Angabe der Firma des Herstellers
- genaue Warenbezeichnung (z.B. Typ, Fahrgestellnummer)
- Ort der Herstellung
- Unterschrift des Ausstellers (elektronisch erstellte und authentifizierte Erklärungen des Herstellers können auch ohne eigenhändige Unterschrift anerkannt werden)
- Ab 1. Januar 2020 reicht der alleinige Hinweis, dass die Erklärung zur Glaubhaftmachung des präferenziellen Ursprungs dient, nicht mehr aus.

Es muss dann klar ersichtlich sein, dass die Ware nach Auffassung des Herstellers ein Ursprungserzeugnis im Sinne der jeweiligen Präferenzregelung ist. Darüber hinaus ist in der Erklärung auf den ursprungsbegründenden Sachverhalt (z.B. die Listenbedingung) Bezug zu nehmen und zu erläutern, warum die Ursprungsregeln nach Auffassung des Herstellers erfüllt wurden.“



REX für präferenzberechtigte EU-Ausfuhren in die ESA-Staaten erforderlich

Seit dem 1. September 2020 wird für EU-Ausfuhren in die ESA-Staaten die im Interims-WPA vorgesehene Zollpräferenzbehandlung ausschließlich nach Vorlage von Erklärungen auf der Rechnung gewährt, die von Exporteuren, die im REX-System der EU registriert sind. Es ist keine Registrierung erforderlich, wenn der Wert der Sendung 6 000 EUR nicht übersteigt. Achtung: Seit 01.09.2020 werden Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Erklärungen auf der Rechnung, die von ermächtigten Ausfuhrern ausgefertigt wurden, von den ESA-Staaten nicht angenommen.

Damit ist der Registrierte Ausführer (REX) in folgenden Abkommen anwendbar:

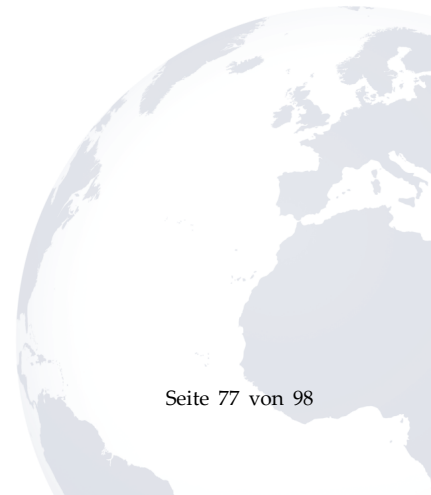
- Kanada (über 6.000 €)
- Japan (über 6.000 €)
- Vietnam (über 6.000 €)
- Überseeische Länder und Gebiete (über 10.000 €)
- ESA-Staaten (über 6.000 €)
- Ghana (über 6.000 €)
- Côte D'Ivoire/ Elfenbeinküste (über 6.000 €)
- Vereinigtes Königreich (über 6.000 €)

Stand Abkommen mit Mercosur

Bereits am 28.06.2019 haben sich die EU und der südamerikanische Staatenbund Mercosur auf ein ehrgeiziges und umfassendes Freihandelsabkommen geeinigt. Der Handelsrahmen ist ein Teil eines umfassenderen Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und den vier Mercosur-Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay.

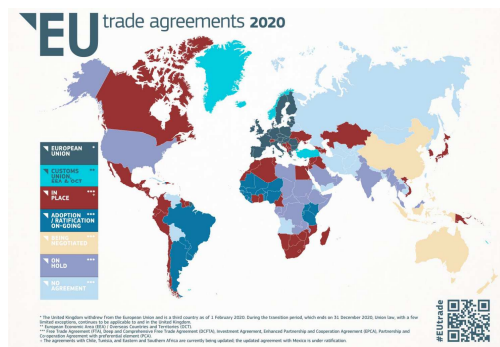
Das Abkommen sollte für offenere Märkte zwischen Südamerika und Europa sorgen und damit Einfluss auf die Lebensbedingungen von rund 780 Millionen Menschen haben. Mittlerweile ist die Umsetzung in Gefahr, das Abkommen steht vor allem wegen Klima- und Umweltschutzfragen in der Kritik. So wird beispielsweise die Einhaltung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit in dem Abkommen als sogenannte „essential elements“ – also wesentliche Elemente – benannt, allerdings können eventuelle Verstöße überhaupt nicht geahndet werden.

Auch Vereinbarungen hinsichtlich der Einhaltung von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen basieren weitgehend auf unverbindlichen Absichtserklärungen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten, mit einer kurzfristigen Umsetzung des ursprünglichen Abkommenstextes ist nicht zu rechnen.



Entwicklung Freihandelsabkommen 2020 und Folgejahre

Eine Übersicht zum Verhandlungsstand der einzelnen geplanten neuen Abkommen können Sie unter Kennziffer 21-01-63 anfordern. Die nebenstehende Karte zeigt den Status der aktuellen und geplanten Abkommen. Diese Karte können Sie unter Kennziffer 21-01-64 ebenfalls anfordern.



Das seit 2000 bestehende Abkommen mit Mexiko wird aktuell reformiert und erweitert. Die Zustimmung von Parlament und Rat steht noch aus. Dabei ist geplant, dass sämtliche Zölle auf industrielle Güter wegfallen sollen und internationale ISO-Standards von beiden Parteien akzeptiert werden. Zusätzlich soll ein Marktzugang für Dienstleistungen geschaffen werden.

Die Verhandlungen mit Australien und Neuseeland haben im Mai 2018 planmäßig begonnen. Auch hier wird es neben Warenhandel um Investitionsschutz und Dienstleistungen gehen. Mit beiden Ländern gab es seitdem weitere Gesprächsrunden. Im asiatischen Bereich verhandelt die EU noch mit folgenden Ländern:

- Malaysia: Hier muss die malaysische Regierung über die Fortsetzung der Gespräche entscheiden.
- Indonesien: Die 10. Verhandlungsrunde fand im März 2020 statt. Das Abkommen soll sich an der Struktur des neuen Abkommens mit Singapur orientieren und neben dem reinen Warenhandel auch Dienstleistungen enthalten und Regeln für ein Investitionsschutzabkommen beinhalten.
- Thailand: Verhandlungen stocken, die EU ist bereit, die Gespräche fortzusetzen.
- Philippinen: Verhandlungen stocken, bisher gibt es kein Datum für weitere Verhandlungsrunden.
- Myanmar: Die Verhandlungen sind seit 2017 unterbrochen.
- Indien: Es gibt regelmäßige Kontakte.

Weiterführende Informationen zu den aktuellen und geplanten Handelsabkommen der EU finden sich hier: <http://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/world/20161014STO47381/eu-handelsabkommen-in-vorbereitung>



8.3 Importe aus Entwicklungsländern

Hintergründe zum Allgemeinen Präferenzsystem (APS)

Das Allgemeine Präferenzsystem für Entwicklungsländer (kurz: APS, englisch: Generalised Scheme of Preferences, GSP) hat das Ziel, den Handel mit Entwicklungsländern zu fördern. Dabei wird zwischen den am wenigsten entwickelten Länder (*least developed countries, LDC*) und den „*other beneficiary countries (OBC)*“ unterschieden (Entwicklungsländer, die über keinen anderen präferenziellen Zugang zum EU-Markt verfügen). Das Allgemeine Präferenzsystem ist einseitig, funktioniert also nur beim Import in die EU. Da es sich bei APS-Präferenzen um einseitige Maßnahmen der EU zugunsten der betroffenen Länder handelt, können diese auch für bestimmte Länder und Produkte ausgesetzt werden bzw. komplett entfallen.

Beginnend seit Januar 2017 werden die Ursprungsnachweise mit einer mehrjährigen Übergangszeit sukzessive auf das System des registrierten Ausführers (REX) umgestellt. Bis Ende 2020 soll eine neue „*Erklärung zum Ursprung*“ als einzig zulässiger Präferenznachweis im APS zur Anwendung kommen. Es ist hierbei begrifflich zwischen der „*Erklärung auf der Rechnung*“ („*altes*“ Recht vor dem REX-System, siehe oben) und der neuen „*Erklärung zum Ursprung*“ (REX-System) zu unterscheiden.

REX-Übergangsphase verlängert

Die EU hat den begünstigten Ländern, in denen das REX-System aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht eingeführt oder angewandt werden konnte, ermöglicht, auf Antrag eine Verlängerung des Übergangszeitraums für das REX-System bis längstens 31.12.2020 zu stellen.

Anstelle des bisher verwendeten Formblatt A ist eine „*Erklärung zum Ursprung*“ abzugeben. Diese Erklärung kann jeder Lieferant aus einem Entwicklungsland bei Werten unter 6.000 Euro abgeben. Bei Werten über 6.000 Euro muss sich der Lieferant aus dem Entwicklungsland als sog. „*REX*“ registrieren lassen.

Der Wortlaut der „*Erklärung zum Ursprung*“ ergibt sich aus Anhang 22-07 der Verordnung (EU) 2015/2447 (UZK-IA) und ist wie folgt:

ANHANG 22-07

Erklärung zum Ursprung

Auf allen Handelspapieren mit Angabe des Namens und der vollständigen Anschrift des Ausführers und des Empfängers sowie der Beschreibung der Erzeugnisse und dem Datum der Ausstellung auszufertigen ⁽¹⁾

Französische Fassung

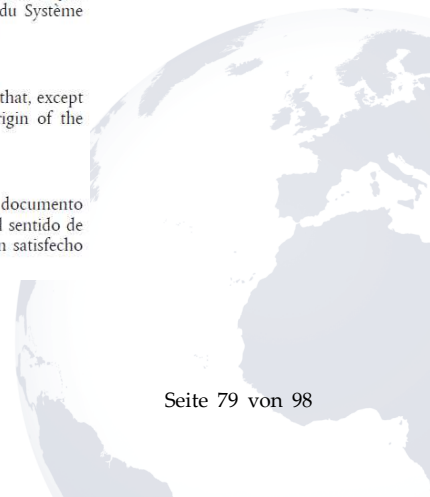
L'exportateur ... (Numéro d'exportateur enregistré ⁽²⁾, ⁽³⁾, ⁽⁴⁾) des produits couverts par le présent document déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle... ⁽⁵⁾ au sens des règles d'origine du Système des préférences tarifaires généralisées de l'Union européenne et que le critère d'origine satisfait est ... ⁽⁶⁾

Englische Fassung

The exporter ... (Number of Registered Exporter ⁽²⁾, ⁽³⁾, ⁽⁴⁾) of the products covered by this document declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... ⁽⁵⁾ preferential origin according to rules of origin of the Generalized System of Preferences of the European Union and that the origin criterion met is ... ⁽⁶⁾

Spanische Fassung

El exportador ... (Número de exportador registrado ⁽²⁾, ⁽³⁾, ⁽⁴⁾) de los productos incluidos en el presente documento declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial. ... ⁽⁵⁾ en el sentido de las normas de origen del Sistema de preferencias generalizado de la Unión europea y que el criterio de origen satisfecho es ... ⁽⁶⁾



Diese Erklärung muss nicht unterschrieben werden, allerdings muss sie einen Hinweis auf das Ursprungskriterium und die HS-Position der gelieferten Waren enthalten. Bei vollständig gewonnenen oder hergestellten Erzeugnissen ist der Buchstabe „P“ anzugeben und bei ausreichender Be- und Verarbeitung der Erzeugnisse wird der Buchstabe „W“ sowie die HS-Position der gelieferten Ware (erste vier Stellen des Zolltarifs) angegeben.

Achtung: der obenstehende Wortlaut unterscheidet sich von dem bisherigen Wortlaut der Ursprungserklärung gemäß Anhang 22-09 UZK-IA. Wenn der Lieferant aus einem Entwicklungsland den falschen Wortlaut verwendet, kann die EU-Zollverwaltung aus formellen Gründen keine Präferenz gewähren.

Empfehlung: Überprüfen Sie bitte die formelle Richtigkeit der Erklärung und die Gültigkeit der REX-Registrierung. Hierzu finden Sie weiter unten einen Link zu einer zentralen Datenbank.

Der Registrierte Ausführer (REX) für den Warenverkehr mit Entwicklungsländern

Im Gegensatz zum Status des im Präferenzrecht bekannten ermächtigten Ausführers handelt es sich bei einem registrierten Ausführer oder kurz REX nicht um einen bewilligungsbedürftigen Status, sondern es genügt eine einfache Registrierung im REX-System. Die Registrierung hat im Januar 2017 begonnen und soll nach Wunsch der Europäischen Kommission in allen begünstigten Entwicklungsländern (nach Verlängerung) spätestens am 30.12.2020 abgeschlossen sein.

Die Lieferanten aus den Entwicklungsländern werden von der dortigen Zollverwaltung in eine Datenbank eingetragen und erhalten eine REX-Nr. Damit sind diese Unternehmen ein sog. „Registrierter Exporteur (REX)“ und können Erklärungen zum Ursprung auf Handelsdokumenten auch für Werte über 6.000 Euro abgeben (REX-System).



Abb.: REX-Datenbank abrufbar unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/eos/rex_validation.jsp

Das REX-System soll somit bis Ende 2020 die Ursprungszeugnisse Form A sukzessive ersetzt haben.



Die nachstehende Tabelle (Stand 08.12.2020) zeigt den aktuellen Umsetzungsstand in den betroffenen Ländern:

APS-begünstigtes Entwicklungsland	Tatsächlicher Beginn der Anwendung des REX-Systems (*)	Ende der Übergangszeit
Angola	25.04.2018	30.06.2018
Armenia	01.01.2018	30.06.2019
Bangladesh	01.01.2019	31.12.2020
Benin	19.11.2019	31.12.2019
Bhutan	01.01.2017	30.06.2018
Bolivia	08.05.2018	30.06.2019
Burkina Faso	20.05.2020	30.06.2020
Burundi	27.07.2018	30.06.2018
Cambodia	01.01.2019	30.06.2020
Capo Verde	12.02.2020	30.06.2020
Central African republic	REX-System noch nicht angewendet	31.12.2017
Chad	REX-System noch nicht angewendet	30.06.2018
Comoros	06.01.2017	30.06.2018
Congo	28.03.2019	30.06.2018
Cook Islands	17.04.2018	30.06.2018
Democratic Republic Congo	REX-System noch nicht angewendet	30.06.2018
Djibouti	REX-System noch nicht angewendet	31.12.2017
Equatorial Guinea	REX-System noch nicht angewendet	30.06.2018
Eritrea	19.06.2019	30.06.2019
Ethiopia	07.03.2017	31.12.2017
Gambia	08.10.2019	30.06.2019
Guinea	18.05.2019	30.06.2019
Guinea Bissau	05.12.2017	30.06.2018
Haiti	08.12.2020	31/12/2020 (**)
India	01.01.2017	30.06.2018
Indonesia	20.11.2019	31/12/2020 (**)
Kenya	01.01.2017	31.12.2017
Kiribati	04.04.2018	30.06.2018
Kyrgyzstan	12.02.2019	30.06.2020
Laos	01.01.2017	31.12.2017
Lesotho	17.09.2019	30.06.2020
Liberia	01.10.2019	31.12.2017
Madagascar	25.02.2020	31/12/2020 (**)
Malawi	01.01.2018	31.12.2018



APS-begünstigtes Entwicklungsland	Tatsächlicher Beginn der Anwendung des REX-Systems (*)	Ende der Übergangszeit
Mali	22.06.2018	30.06.2018
Mauritania	21.01.2020	30.06.2020
Micronesia	REX-System noch nicht angewendet	31.12.2017
Mongolia	24.12.2019	30.06.2020
Mozambique	28.12.2018	30.06.2019
Myanmar	01.01.2018	31.12.2018
Nauru	REX-System noch nicht angewendet	31.12.2017
Nepal	01.01.2017	30.06.2018
Niger	16.01.2020	30.06.2019
Nigeria	21.03.2019	31.12.2019
Niue Island	28.06.2017	31.12.2017
Pakistan	06.03.2017	31.12.2017
Philippines	28.05.2019	31/12/2020 (**)
Rwanda	07.03.2018	31.12.2018
Samoa	REX-System noch nicht angewendet	31.12.2019
Sao Tomé & Príncipe	29.06.2018	30.06.2018
Senegal	01.01.2019	31/12/2020 (**)
Sierra Leone	16.08.2018	31.12.2017
Solomon Islands	20.09.2017	30.06.2018
Somalia	REX-System noch nicht angewendet	31.12.2017
South Sudan	REX-System noch nicht angewendet	31.12.2017
Sri Lanka	01.01.2018	30.06.2019
Sudan	21.01.2020	30.06.2019
Syria	REX-System noch nicht angewendet	31.12.2018
Tajikistan	26.10.2020	31/12/2020 (**)
Tanzania	14.06.2018	31.12.2018
Timor Leste	06.08.2020	30.06.2018
Togo	27.07.2018	30.06.2018
Tonga	REX-System noch nicht angewendet	30.06.2018
Tuvalu	03.10.2018	31.12.2017
Uganda	01.01.2019	31.12.2019
Uzbekistan	01.01.2019	30.06.2020
Vanuatu	01.01.2019	31.12.2019
Vietnam	01.01.2019	31/12/2020 (**)
Yemen	09.06.2018	30.06.2018
Zambia	01.01.2017	30.06.2018

Stand: 08.12.2020, Quelle: https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/rules-origin/general-aspects-preferential-origin/arrangements-list/generalised-system-preferences/the_register_exporter_system_de

Mit der Datenbank „www.wup.zoll.de“ können Importeure prüfen, welche Nachweise im Einzelfall möglich sind. Nachstehend finden Sie ein Beispiel einer Recherche für Einfuhren aus Äthiopien:

Ursprungserklärung Äthiopien/APS-least developed countries (LDC) zum Stichtag 21.12.2020

a) Wortlaut der Erklärung zum Ursprung gem. Artikel 92 UZK-IA

Nach Artikel 81 UZK-IA ist eine Erklärung zum Ursprung

- durch Ausführer in der Europäischen Union ab dem 01.01.2017 und

- durch Ausführer aus einem APS-Land ab dem Tag, an dem das begünstigte Land mit der Registrierung von Ausführern im REX-System beginnt, frühestens ab dem 01.01.2017 auszufertigen

Auf allen Handelspapieren mit Angabe des Namens und der vollständigen Anschrift des Ausführers und des Empfängers sowie der Beschreibung der Erzeugnisse und dem Datum der Ausstellung auszufertigen⁽¹⁾

Englische Fassung:

The exporter ... (Number of Registered Exporter^{(2), (3), (4)}) of the products covered by this document declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... ⁽⁵⁾ preferential origin according to rules of origin of the Generalized System of Preferences of the European Union and that the origin criterion met is ... ⁽⁶⁾

Die folgende Übersicht der deutschen Zollverwaltung zeigt die anzuwendenden Nachweise für den präferenziellen Ursprung in einem begünstigten Entwicklungsland:

Ausstellung des Präferenznachweises	Wert der Ursprungserzeugnisse bis 6.000 Euro	Wert der Ursprungserzeugnisse über 6.000 Euro
In einem Land, das mit der Registrierung begonnen hat, das REX-System bereits vollständig anwendet und dessen Übergangszeitraum beendet ist	Erklärung zum Ursprung	Erklärung zum Ursprung (eines registrierten Ausführers)
In einem Land, das mit der Registrierung begonnen hat, das REX-System aber noch nicht effektiv anwendet und dessen Übergangszeitraum beendet ist	Kein Präferenznachweis zulässig (eine Präferenzgewährung ist somit nicht möglich)	Kein Präferenznachweis zulässig (eine Präferenzgewährung ist somit nicht möglich)
In einem Land, das mit der Registrierung begonnen hat, das REX-System effektiv anwendet und dessen Übergangszeitraum noch nicht beendet ist	Erklärung zum Ursprung	Erklärung zum Ursprung (eines registrierten Ausführers) oder Ursprungszeugnis nach Formblatt A (eines noch nicht registrierten Ausführers)
In einem Land, das mit der Registrierung begonnen hat, das REX-System bereits vollständig anwendet und dessen Übergangszeitraum beendet ist	Erklärung zum Ursprung	Erklärung zum Ursprung (eines registrierten Ausführers)
In einem Land, das mit der Registrierung begonnen hat, das REX-System aber noch nicht effektiv anwendet und dessen Übergangszeitraum noch nicht beendet ist	Erklärung auf der Rechnung oder Ursprungszeugnis nach Formblatt A	Ursprungszeugnis nach Formblatt A

Quelle: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Präferenzen/Praeferenzen/Praeferenznachweise/Ausfertigung-nicht-foermlicher-Präferenznachweise/Registrierter-Ausfuhrer/REX-APS/rex-aps_node.html (Recherche vom 21.12.2020)

8.6 Das Präferenzabkommen mit Vietnam (EVFTA)

Allgemeines

Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam ist am 1. August 2020 in Kraft getreten (Kennziffer 21-01-65). Es handelt sich um das umfassendste Freihandelsabkommen, das die EU jemals mit einem Entwicklungsland abgeschlossen hat. Es beinhaltet neben der Liberalisierung des Handels mit Waren, Dienstleistungen und Investitionen auch Regelungen zum Abbau von nicht-tarifären Handelshemmnissen, zu sanitären und phytosanitären Maßnahmen, zum Schutz geistigen Eigentums (sogar inklusive geographischer Herkunftsbezeichnungen) und zu weiteren Punkten.

Durch das Abkommen werden fast alle Zölle (über 99%) zwischen der EU und Vietnam mit Ausnahme einer kleinen Anzahl von Zolltarifpositionen, für die die EU und Vietnam Zollkontingente vereinbart haben, beseitigt. Vietnam wird innerhalb von 10 Jahren seine Einfuhrzölle für EU-Waren abschaffen, wobei 65% bereits bei Inkrafttreten des Abkommens liberalisiert werden. Im Gegenzug wird die EU ihre Zölle innerhalb von 7 Jahren beseitigen. Nur für einige sensible landwirtschaftliche Produkte wird die EU seine Zölle nicht vollständig liberalisieren, sondern für Waren aus Vietnam Zollkontingente einrichten.

Ausfuhren aus der EU

Als Nachweis für die Ursprungseigenschaft **bei der Ausfuhr** nach Vietnam wird einzig eine Erklärung zum Ursprung eines im REX-System registrierten Ausfühlers (oder jedes Ausfühlers für Sendungen mit einem Gesamtwert von bis zu 6.000 Euro) anerkannt. Der Wortlaut der Erklärung zum Ursprung muss dem Wortlaut gemäß Anhang VI des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen entsprechen, dieser ist wie folgt:

Deutsche Fassung:

Der Ausfuhrer (Bewilligungs-Nr. ... ⁽¹⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anderes angegeben, präferenzbegünstigte ... ⁽²⁾ Ursprungswaren sind.

⁽³⁾

(Ort und Datum)

⁽⁴⁾

(Unterschrift des Ausfühlers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

Bei der Abgabe einer „Erklärung zum Ursprung“ durch einen REX auf die eigenhändige Unterzeichnung verzichtet werden.



Einführen aus Vietnam

Für Einführen aus Vietnam sind nach Art. 15 des Protokolls Nr. 1 als Präferenznachweise mit Inkrafttreten anwendbar:

- eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach Anhang VII des Protokolls Nr. 1, die allerdings in den Art. 15 bis 18 des Protokolls Nr. 1 als „Ursprungszeugnis“ bezeichnet ist, oder
- eine von jedem Ausführer ausgefertigte Ursprungserklärung für Sendungen, deren Gesamtwert in den nationalen Rechtsvorschriften Vietnams festzulegen ist und 6.000 Euro nicht übersteigt.

Mal was exotisches – blaue Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

Für vorübergehende Verwirrung führten zeitweise in Vietnam ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, deren Hintergrund mit einem guilochierten Überdruck in Blau statt in Grün versehen war. Nachdem diese vom deutschen Zoll zunächst nicht anerkannt wurden (Fachmeldung vom 28.08.2020). In einer weiteren Fachmeldung vom 04.09.2020 wurde mitgeteilt, dass die Europäische Kommission den vietnamesischen Behörden eine Übergangsfrist hinsichtlich der Verwendung dieser nicht konformen Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 gewährt hat.

Diese Übergangsfrist gilt für Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 mit einem guilochierten Überdruck in Blau mit einer Seriennummer von AA000001 bis AA100000 bis zur Verfügbarkeit konformer Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 der AB-Serie bis zum 31. Dezember 2020. Diese können in der EU ausnahmsweise als gültiger Präferenznachweis anerkannt werden, sofern keine anderen Gründe dagegenstehen.

Nicht konforme Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die nach dem 31. Dezember 2020 ausgestellt werden, werden aus technischen Gründen abgelehnt.

Zu beachten ist, dass das Allgemeine Präferenzsystem (APS) nach In-Kraft-Treten des Freihandelsabkommens der EU mit Vietnam für eine Übergangsphase von zwei Jahren weiterhin parallel Anwendung findet. Insofern sollte vor der Einfuhr geprüft werden, unter welchem Abkommen der Zollsatz günstiger ist.



Das folgende Beispiel der Einfuhr von vietnamesischen Schultaschen soll die Vorgehensweise aufzeigen:

maßgeb. Zeitpunkt:	21.12.2020
Codenummer:	42021211000 (Endlinie)
Geografisches Gebiet:	vn - Vietnam
<input type="button" value="Suche starten"/>	
Einfuhrumsatzsteuer:	16 %
Warenbeschreibung:	Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse

Historie	ZC	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmeart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Ordnungs.Nr.	Weitere Informationen
Historie	-	1011	103	Drittlandszollsatz	9,7%	01.01.1999	-	-	Rechtsvorschrift
Historie	-	1011	117	Aussetzung – Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- oder Förderplattformen	0%	01.07.2016	-	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	2020	142	Zollpräferenz	3,3%	01.01.2015	-	-	Rechtsvorschrift Fußnoten Präferenzpapier
Historie	-	VN	142	Zollpräferenz	0%	01.08.2020	-	-	Rechtsvorschrift Präferenzpapier
Historie	-	1011	109	Besondere Maßeinheit	NAR = Anzahl Stück	01.01.2008	-	-	Rechtsvorschrift

Fazit: Bei der Einfuhr in den freien Verkehr liegt der reguläre Drittlandszollsatz bei 9,7%. Erfolgt die Einfuhr im Rahmen der Präferenzregelung „APS“ für Entwicklungsländer liegt der Präferenzzoll bei 3,3% (roter Pfeil), bei Anwendung des Präferenzzollsatzes im Rahmen des Freihandelsabkommens hingegen liegt der Zollsatz bei 0% (grüner Pfeil). Es ist also im Einzelfall zu prüfen, welche Präferenzregelung für das jeweilige Produkt die günstigere ist. Entsprechend sind von vietnamesischen Lieferanten die „passenden“ Vorpapiere anzufordern.

Hinweis: Die parallele Anwendung gilt nur für eine Übergangsphase von 2 Jahren.

Nach Anhang 2-A Abschn. A Nr. 3 des Freihandelsabkommens darf der Präferenzzoll der Union im Rahmen dieses Abkommens auf keinen Fall höher sein als die Zölle der Union, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Waren mit Ursprung in Vietnam nach dem APS erhoben wurden. Diese Verpflichtung gilt ab diesem Datum bis zum siebten Jahr nach dem Inkrafttreten.

Ursprungsregeln im Überblick

Die grundsätzlichen Ursprungsregeln folgen dem bekannten Prinzip aus entweder

- **vollständiger Gewinnung und Herstellung** oder
- **Ausreichender Be- und Verarbeitung** in einem der beiden Vertragsstaaten



Diese sind in Artikel 2 des Abkommens wie folgt geregelt:

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der betroffenen Vertragspartei im Sinne des Artikels 5 (In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse) in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

Wie in den bisherigen Abkommen liegt die allgemeine Toleranz bei 10% (für Warenzusammenstellungen nach AV 3b liegt die Schwelle bei 15%). Artikel 3 des Abkommens sieht eine Ursprungskumulierung innerhalb des ASEAN-Raums vor. Das bedeutet, dass in Vietnam gefertigte Güter auch dann bei der Einfuhr in die EU zollfrei abgefertigt werden können, wenn deren Teile den Präferenzursprung in anderen südostasiatischen Staaten des ASEAN-Verbundes (beispielsweise Singapur) haben.

Ursprungsregeln im Detail: die Verarbeitungsliste für den präferenziellen Warenverkehr mit Vietnam

Für präferenzberechtigte Lieferungen sind die Ursprungsregeln der Verarbeitungsliste einzuhalten. Diese hat – im Gegensatz zu vielen anderen Abkommen – einen dreispaltigen Aufbau, sodass alternative Listenbedingungen häufig durch ein „oder“ getrennt werden.

Es findet sich sehr häufig der Positionswechsel, in vielen Fällen auch gepaart mit einer alternativen Wertschöpfungsregel. Nachfolgend finden Sie einige Beispiele von Ursprungsregeln für ausgewählte Erzeugnisse:

Beispiel 1: sonstige Waren aus Kunststoff, HS-Pos. 3926

HS-POSITION (1)	WARENBEZEICHNUNG (2)	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN (3) ODER (4)
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 % des Ab-Werk- Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.

Quelle: www.wup.zoll.de, Recherche vom 21.12.2020



Beispiel 2: sonstige Waren aus Gummi und Kautschuk, HS-Pos. 4016

HS-POSITION (1)	WARENBEZEICHNUNG (2)	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN (3) ODER (4)	
ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab- Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.	

Quelle: www.wup.zoll.de, Recherche vom 21.12.2020

Beispiel 3: sonstige Waren aus Eisen und Stahl, HS-Pos. 7326

HS-POSITION (1)	WARENBEZEICHNUNG (2)	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN (3) ODER (4)	
ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.	

Quelle: www.wup.zoll.de, Recherche vom 21.12.2020

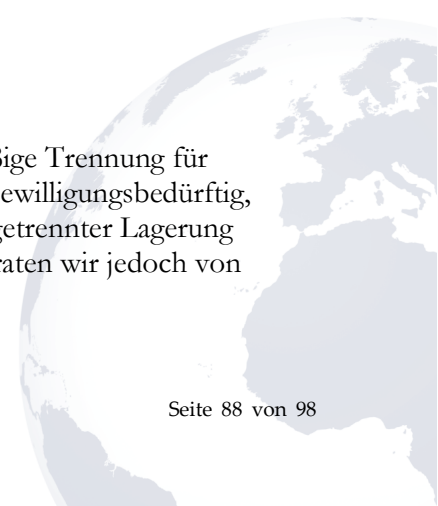
Beispiel 4: Kompressoren und Teile von Kompressoren, HS-Pos. 8414

HS-POSITION (1)	WARENBEZEICHNUNG (2)	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN (3) ODER (4)	
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon, ausgenommen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 % des Ab- Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.	

Quelle: www.wup.zoll.de, Recherche vom 21.12.2020

Weitere Besonderheiten im Präferenzabkommen mit Vietnam

Das Abkommen mit Vietnam sieht kein Draw-Back-Verbot vor. Eine buchmäßige Trennung für untereinander austauschbare Erzeugnisse mit und ohne Präferenzursprung ist bewilligungsbedürftig, wenngleich eine wirtschaftliche Notwendigkeit (z. B. logistische Probleme mit getrennter Lagerung oder erhebliche Mehrkosten) nicht begründet werden müssten. Aus der Praxis raten wir jedoch von buchmäßiger Trennung ab.



Lieferantenerklärungen 2021

In diesen Tagen beginnt Sie wieder: die Jagd auf die Langzeit-Lieferantenerklärungen für das Jahr 2021. Nachstehend habe ich Ihnen einige Informationen für die Lieferantenerklärungen des kommenden Jahres zusammengestellt. **Eine ausführliche Darstellung zu den Lieferantenerklärungen für das Jahr 2021 können Sie kostenlos unter Kennziffer 21-01-66 bei info@export-verlag.de anfordern.** Sie erscheint voraussichtlich Mitte Januar 2021.

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Long-term supplier's declaration for products having preferential origin status
Déclaration à long terme du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren,

I, the undersigned, declare that the goods described below: ...
Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ...

siehe Aufstellung im Anhang

die regelmäßig an

Max Mustermann GmbH

geliefert werden, **Ursprungserzeugnisse** Europäische Union/ Europäische Gemeinschaft/ EWR (Deutschland)

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... , originate in ... and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ...
qui font l'objet d'envois réguliers à ... sont originaires de ... et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ...

Schweiz (CH), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Island (IS), Bosnien-Herzegowina (BA), Serbien (RS oder XS), Montenegro (ME), Mazedonien (MK), Albanien (AL), Marokko (MA), Algerien (DZ), Tunesien (TN), Ägypten (EG), besetzte Palästinensische Gebiete (PS), Israel (IL), Libanon (LB), Jordanien (JO), Ceuta (XC), Melilla (XL), Färöer (FO), Mexiko (MX), Chile (CL), Republik Korea (KR), Peru (PE), Kolumbien (CO), Georgien (GE), Republik Moldau (MD), Ukraine (UA), CAF, WPS, ESA, CAM, CAS (CM), Kosovo (XK), Côte D'Ivoire/ Elfenbeinküste (CI), Südliches Afrika (SADC), Ecuador (EC), Kanada (CA), Ghana (GH), Japan (JP), Singapur (SG), Vietnam (VN)

entsprechen.

Er erklärt Folgendes:

I declare that:
Je déclare ce qui suit:

Keine Kumulierung angewendet

No cumulation applied
 aucun cumul appliqué.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum

vom: 01.01.2021 bis 31.12.2021

This declaration is valid for all shipments of these products dispatched from: ... to ...
La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de: ... à ...

Der Unterzeichner verpflichtet sich, Max Mustermann GmbH umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert. Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.
Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles requièrent.

Vellmar (Kassel), 04.01.2021. Peter Schmidhuber, Exportsachbearbeiter

EXPORT-Verlag Schuchardt GmbH, Rote Breite Straße 30a, 34246 Vellmar

Ort und Datum. Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift. Unterschrift.

Place and date. Name and position, name and address of company. Signature.
Lieu et date. Nom et fonction, nom et adresse de l'entreprise. Signature.

Checkliste: Langzeit-Lieferantenerklärungen 2021

Nachstehend habe ich Ihnen einige Hinweise für die Ausstellung von Langzeit-Lieferantenerklärungen zusammengestellt. Eingehende Langzeit-Lieferantenerklärungen (im Folgenden „LLEen“) sollten auf folgende Angaben geprüft werden:

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung von Lieferantenerklärungen. Lieferantenerklärungen werden also freiwillig, eigenverantwortlich und ohne amtliche Mitwirkung ausgestellt. Aufgrund der teilweise erheblichen Zollvorteile ist bei der Ausstellung jedoch besondere Sorgfalt erforderlich. Zur Ausstellung oder Ausfertigung von Lieferantenerklärungen muss der Aussteller in der Lage sein, den präferenziellen Status der gelieferten Erzeugnisse zu belegen. Dies kann durch einen direkten Zugriff auf alle dazu geeigneten Aufzeichnungen und Unterlagen erfolgen (z. B. Präferenzkalkulation, eingegangene Lieferantenerklärungen etc.).

Seit 01.05.2016 wird die bisherige Verordnung „VO (EG) 1207/2001“ nicht mehr anerkannt, da zu diesem Zeitpunkt der neue Unionszollkodex in Kraft getreten ist. Daher kann die Überschrift entweder komplett entfallen oder es wird auf die UZK Durchführungsverordnung Bezug genommen, z. B. „Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprung nach Anhang 22-16 UZK-IA“. Es darf auch auf die „VO (EU) 2015/2447“ oder auf die „UZK-DVO“ referenziert werden (beides sind Synonyme für den UZK-IA). Der vorgeschriebene Text der Lieferantenerklärung beginnt ohnehin erst mit dem Wort „Erklärung“, die Überschrift ist also nicht zwingend erforderlich. Fehlt jedoch das Wort „Erklärung“ am Anfang der Lieferantenerklärung, so ist der vorgeschriebene Text nicht vollständig wiedergegeben.

Eine Lieferantenerklärung kann durch jeden in der Europäischen Union ansässigen Lieferanten abgegeben werden. Lieferant ist in der Regel die Person, die die Verfügungsgewalt über die gelieferte Ware hat. Eigentumsverhältnisse und Rechnungsstellung sind hierbei nicht ausschlaggebend. Entscheidend ist die körperliche Lieferung, insofern dürfte ein deutscher Hersteller sogar eine LE/ LLE an eine unionsansässige Spedition ausstellen, wenn diese beispielsweise Waren für ein Unternehmen mit Sitz im Drittland einlagern würde. Dies gilt auch, wenn der Spediteur die Ware lediglich befördert. Für direkte Lieferungen aus dem Drittland hingegen - beispielsweise aus der Schweiz - kann keine gültige LLE ausgestellt werden - hier müsste z. B. eine „Warenverkehrsbescheinigung EUR.1“ oder eine „Ursprungserklärung“ bzw. eine „Erklärung zum Ursprung“ ausgestellt werden.

Der Wortlaut der Erklärung darf nicht verändert werden **(in diesem Beispiel schwarze Schrift in Arial)**.

Die Erklärung ist auf einem Handlungspapier (Briefkopf, Rechnung, Lieferschein etc.) abzugeben, die Verwendung von Vordrucken ist zulässig (aber keine Bedingung).

Kopien (z. B. per Fax oder per E-Mail übermittelte LLE) sind anzuerkennen. Die nachträgliche Vorlage des Originals ist nicht erforderlich.

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren: ... (1-2)

I, the undersigned, declare that the goods described below: ... (1-2)

Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ... (1-2)

Nämlichkeitssicherung: Genaue, handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware – die Lieferantenerklärung muss einer konkreten Warenlieferung zuzuordnen sein. **Empfehlung:** geben Sie zusätzlich Ihre Artikel-Nr. und/ oder die Artikel-Nr. des Lieferanten an. **Hinweis:** Die ausschließliche Wiedergabe des Wortlautes einer HS-Position ist nicht ausreichend genau. Die Angabe der Zolltarifnummer ist nicht verpflichtend, wird von Kunden aber gerne gesehen. Eine Haftung des Lieferanten für eine falsch angegebene Zolltarifnummer besteht nicht – jede Partei ist selbst für die richtige Einreihung von Waren in den Zolltarif verantwortlich. **Hinweis:** Im Warenverkehr mit Japan hat der Ausführer in der „Erklärung zum Ursprung (EzU)“ verbindlich die Codierung der verwendeten Ursprungskriterien anzugeben. Deshalb benötigt der Ausführer für Handelswaren die entsprechende Information durch seinen Lieferanten, um die EzU vollständig ausfertigen zu können. Die benötigten Angaben können in eine Lieferantenerklärung ergänzend zum vorgeschriebenen Wortlaut beispielsweise hinter der jeweiligen Warenbeschreibung aufgenommen werden. Ebenso ist es zulässig, dass der Lieferant die Daten dem Warenempfänger gesondert in anderer Form dokumentiert.

Der Verweis auf eine im Anhang befindliche Auflistung ist möglich. Diese Aufstellung darf auch in elektronischer Form ausgefertigt werden und muss die betreffenden Waren eindeutig kennzeichnen (siehe oben). Diese Warenliste darf auch Waren enthalten, für die die Präferenz nicht gilt. Diese Positionen sind dann eindeutig zu kennzeichnen, z. B. „not EU-origin“ oder „Ursprungsland: VR China“.

die regelmäßig an

Mustermann GmbH (3)

Hinweis: Die Lieferantenerklärung folgt der Ware, daher wird hier der tatsächliche Warenempfänger angegeben. Dieser kann in Ausnahmefällen von der Rechnungsadresse (Käufer) abweichen.

geliefert werden, Ursprungserzeugnisse **Europäische Union (Deutschland)** (4)

Hinweis: Die „offizielle“ Bezeichnung des präferenziellen Ursprungslandes ergibt sich aus dem jeweiligen Abkommen. Streng genommen könnte dies wie folgt lauten: „EU“ für alle neueren Abkommen der Europäischen Union, „EEC“ für die alten Abkommen der Europäischen Gemeinschaft, „EWR“ für die drei EWR-Länder Island, Lichtenstein und Norwegen und eventuell noch „Kanada/ EU“ für das CETA-Abkommen. In der Praxis wird hier jedoch „Europäische Union“ verwendet, wenn sich die Lieferantenerklärung auf mehrere Abkommensländer bezieht (siehe vorherige Seite). Der Mitgliedsstaat darf zusätzlich (ergänzend) genannt werden. Dies kann für die Ausstellung von Ursprungserzeugnissen in bestimmte Länder (z. B. Vereinigte Arabische Emirate) erforderlich sein (nichtpräferenzierter Ursprung). Die Abkürzungen „EU“, „CE“, „CEE“, „UE“ und/ oder „EEC“ sind zulässig, während die Abkürzungen „EG“ (steht für Ägypten) und „EC“ (steht für Ecuador) als Abkürzung für Europäische Gemeinschaft nicht zulässig sind. Hinweis: Lieferantenerklärungen dürfen auch für Waren abgegeben werden, die zuvor aus einem Partnerstaat mit Präferenznachweis importiert worden sind, z. B. aus der Schweiz. In diesen Fällen ergibt sich das Ursprungsland aus dem Vor-Präferenznachweis, beispielsweise aus der Schweizer EUR.1 oder aus der Ursprungserklärung.

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... (3) originate in ... (4) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (5)
qui font l'objet d'envois réguliers à ... (3) sont originaires de ... (4) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (5)

Schweiz (CH), Lichtenstein (LI), Norwegen (NO), Island (IS), Bosnien-Herzegowina (BA), Serbien (RS oder XS), Montenegro (ME), Mazedonien (MK), Albanien (AL), Marokko (MA), Algerien (DZ), Tunesien (TN), Ägypten (EG), besetzte Palästinensische Gebiete (PS), Israel (IL), Libanon (LB), Jordanien (JO), Ceuta (XC), Melilla (XL), Färöer (FO), Mexiko (MX), Chile (CL), Republik Korea (KR), Peru (PE), Kolumbien (CO), Georgien (GE), Republik Moldau (MD), Ukraine (UA), CAF, WPS, ESA, CAM, CAS (CM), Kosovo (XK), Côte D'Ivoire/ Elfenbeinküste (CI), Südliches Afrika (SADC), Ecuador (EC), Kanada (CA), Ghana (GH), Japan (JP), Singapur (SG), Vietnam (VN),

Hinweis: Hier sollten mindestens die Länder aufgeführt sein, in die Sie präferenzberechtigt liefern möchten, i. d. R. also die o. g. Abkommen. Abweichungen zur o. g. Liste sind mit dem Vertrieb abzustimmen, da es keine Anerkennung für nicht aufgelistete Präferenzverkehre gibt (auch nicht bei gleichlautenden Ursprungsregeln). Achtung: es dürfen nur die Länder genannt werden, deren präferenzielle Ursprungsregeln (siehe Verarbeitungslisten) auch tatsächlich eingehalten werden. Die Erklärung von Abkommen, die noch nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden, ist nach Auffassung der Generalzolldirektion unzulässig (auch nicht mit einem Zusatz wie „ab Inkrafttreten“).

Anmerkung/ Erläuterung zu den einzelnen Ländergruppen:

- **CAF** = CARIFORUM-Staaten: Antigua und Barbuda (AG), Barbados (BB), Bahamas (BS), Belize (BZ), Dominica (DM), Dominikanische Republik (DO), Grenada einschließlich Südliche Grenadinen (GD), Guyana (GY), Jamaika (JM), St. Kitts und Nevis; St. Christoph und Nevis (KN), St. Lucia (LC), Suriname (SR), Trinidad und Tobago (TT), St. Vincent und die Grenadinen (VC), Anmerkung: Für Haiti (HT) ist das CARIFORUM-Abkommen noch nicht anwendbar
- **CAS** = Zentralafrikanische Staaten: zur Zeit nur Kamerun (CM)
- **ESA** = östliches und südliches Afrika: Madagaskar (MG), Mauritius (MU), Seychellen (SC), Simbabwe (ZW) – bereits in Kraft- sowie Komoren (KM) und Sambia (ZM) – noch ausgesetzt-
- **WPS** = West-Pazifik-Staaten: Papua Neuguinea (PG), Fidschi-Inseln (FJ), Samoa (WS), Salomonen (SB)
- **CAM** = Zentralamerika-Staaten: Honduras (HN), Nicaragua (NI), Panama (PA), Costa Rica (CR), El Salvador (SV), Guatemala (GT)
- **SADC** = Südliches Afrika: Republik Botsuana (BW), Königreich Lesotho (LS), Republik Namibia (NA), Republik Südafrika (ZA)

Königreich Swasiland (SZ), Mosambik (MZ)

Einseitige Präferenzabkommen (APS, MAR, ÜLG, Syrien) können angegeben werden, müssen aber nicht, da diese nur für die Einfuhr bzw. für Kumulierungszwecke relevant sind (z. B. für eine wirtschaftlich passive Veredelung mit einem Entwicklungsland), eine LLE jedoch ein Vorpapier für die Ausfuhr ist.

Länder, mit denen die EU (noch) kein Präferenzabkommen hat, sind zu streichen. Die Freiverkehrsabkommen San Marino, Andorra (Waren der Kapitel 25-97 sowie Tabakwaren) und die Türkei (ausgenommen sog. „Agrarwaren“ und „EGKS-Erzeugnisse“) sind auf Lieferantenerklärungen nicht abzugeben.

entsprechen.

Er erklärt Folgendes (6):

I declare that (6):

Je déclare ce qui suit (6):

Kumulierung angewendet mit _____ (Name des Landes/der Länder)

Cumulation applied with(name of the country/countries)

cumul appliqué avec(nom du/des pays)

Keine Kumulierung angewendet

No cumulation applied

aucun cumul appliqué

Hinweis: Lieferantenerklärungen mit Kumulierungsvermerk können im Rahmen der Pan-Euro-Med-Kumulierungszone verwendet werden – für diese Fälle ist der angekreuzte Kumulierungsvermerk obligatorisch. In den meisten Firmen werden LLE mit Kumulierungsvermerk jedoch nicht verwendet. Daher sollte hier entweder „keine Kumulierung angewendet“ angekreuzt sein oder es sollte nichts angekreuzt sein. Es ist nicht zu beanstanden, wenn nur die zutreffende Alternative des Kumulierungsvermerks aufgeführt ist, ebenso darf der Vermerk vollständig fehlen.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum

Vom: **Anfangsdatum bis **Ablaufdatum** (7)**

This declaration is valid for all shipments of these products dispatched from: ... to ... (7)

La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de: ... à ... (7)

Maßgebend für den Beginn der längst möglichen Geltungsdauer ist das Datum der Ausfertigung. Innerhalb der maximalen Geltungsdauer kann der konkrete Gültigkeitszeitraum einer LLE unter „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom ... bis ...“ festgelegt werden. Das **Anfangsdatum** einer LLE darf nicht länger als 12 Monate vor oder 6 Monate nach dem Datum der Ausstellung liegen. Das **Ablaufdatum** einer LLE darf maximal 24 Monate nach dem Anfangsdatum liegen. Innerhalb dieses 24 monatigen maximalen Zeitfensters darf der Aussteller der LLE über die Laufzeit entscheiden.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, **Mustermann GmbH umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.**

Hinweis: Eine Langzeit-Lieferantenerklärung kann auch für einzelne Waren widerrufen werden. Der Widerruf muss im Zusammenhang mit der ursprünglich abgegebenen Erklärung dokumentiert werden. Der Widerruf beispielsweise auf einer Rechnung oder einem Lieferschein ist nicht möglich. Für die betroffenen Positionen kann auch eine neue Erklärung abgegeben werden, z. B. mit abweichenden Präferenzländern.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.

Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles requièrent.

Ort des Lieferanten, **Ausstellungsdatum**

Ort, Datum/ Place and date/ Lieu et date

Hinweis: Lieferantenerklärungen müssen handschriftlich unterzeichnet sein. Ausnahme: DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen sind auch ohne Unterschrift anzuerkennen, sofern die darin verantwortliche natürliche Person

namentlich genannt ist (Vor- und Nachname, Stellung in der Firma sowie deren Firmierung und Anschrift) und sich der Lieferant gegenüber dem Empfänger der LLE verpflichtet, die Verantwortung zu übernehmen, die ihn so ausweist, als hätte er sie unterschrieben. Hier könnte ein Hinweis stehen wie beispielsweise: „Diese Lieferantenerklärung wurde mit Hilfe eines DV-Systems erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. Wir übernehmen die volle Verantwortung für den Inhalt dieser Lieferantenerklärung. Dieser Hinweis gilt als Verpflichtungserklärung im Sinne des Art. 63 Absatz 3 der VO (EU) 2015/2447 (UZK-IA).“ Hinweis: Die gesonderte Verpflichtungserklärung (Artikel 63 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union) ist von der Zollstelle jedoch nicht zu prüfen.

Name und Anschrift/ name and address of company/ adresse de l'entreprise

Unterschrift/ Signature/ Signature



9. Sonstige Meldungen aus aller Welt

20. Auflage „Praktische Arbeitshilfe Export/ Import“ erschienen



Im November ist die 20. Auflage des Lehrbuches „Praktische Arbeitshilfe“ erschienen. In dem Nachschlagewerk beschreiben IHK-Experten ausführlich die Abläufe zur Abwicklung des internationalen Geschäfts inklusive dem korrekten Ausfüllen von Vordrucken und Formularen. Die praktische Ausfüll-Software dient dazu, Formulare direkt zu bearbeiten, zu speichern und zu drucken. Das Buch ist direkt über Ihre IHK zum Preis von € 42,90 inkl. MwSt. zu beziehen.

Neues EU-Handelsportal „Access2Markets“ freigeschaltet

Die bisherige „Market Access Data Base“ ist umgezogen und heißt mittlerweile „Access2Markets“. Die Datenbank kann beispielsweise genutzt werden, um die Zollsätze anderer Länder zu recherchieren. Wie im nebenstehenden Bild dargestellt, sind für die Recherche drei Angaben wie folgt erforderlich:



1. Warenbeschreibung oder Zolltarifnummer der Exportware,
2. Ursprungsland der Ware,
3. Bestimmungsland der Ware.

In der nächsten Eingabemaske erhalten Sie verschiedene Produktvorschläge zur Auswahl, aus denen Sie Ihr Produkt auswählen können. Nachdem Sie das Produkt angeklickt haben, erhalten Sie umfangreiche Informationen beispielsweise zum im Bestimmungsland anwendbaren Zolltarif, eventuell anwendbaren Präferenzzöllen, Steuern (zum Beispiel Umsatzsteuern) sowie Ursprungsregeln und Nachweise. Weitere Informationen sind beispielsweise eventuell bestehende Handelsbarrieren sowie statistische Daten hinsichtlich mengen- und wertmäßige Handelsvolumen von Exporten und Importen.

Neu ist auch das Online-Ursprungstool in „ROSA“. Mit diesem Tool können Sie prüfen, welche Ursprungsregeln bei eventuellen Präferenzabkommen bestehen und wie diese eingehalten werden können.

Auf der Startseite der neuen Internetplattform findet sich auch eine Videoanleitung mit detaillierten Informationen und Hinweisen zur Nutzung.

Neue Info-App über Gesundheitslage, Quarantäne- und Reiseregeln in Europa

Wie die EU-Kommission berichtet, ist eine neue EU-Corona-App mit den wichtigsten Informationen rund um COVID-19 in den EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz verfügbar. Die App ist besonders interessant für Reisende. Diese erhalten dort aktuelle Informationen über die Gesundheitslage, Quarantänemaßnahmen, Testanforderungen und Corona-Warn-Apps.

Die neue App ergänzt die seit Juni verfügbare Plattform „Re-open EU“, die seit ihrem Start fast acht Millionen Mal besucht wurde. Re-open EU liefert zeitnahe und exakte Informationen über Gesundheitsmaßnahmen und Reisebeschränkungen in allen Mitgliedstaaten sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz. Die App kann bei Google Play oder im App Store kostenfrei heruntergeladen werden.

Verpackungsvorschriften in Europa

Leider sind die Vorschriften für Verpackungen und Recycling innerhalb der EU vollkommen unterschiedlich umgesetzt. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) hat die Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten dokumentiert und beschreibt diese in einer neuen Broschüre. Auf 58 Seiten erfahren die Leser, was in den 27 EU-Mitgliedstaaten, aber auch in Großbritannien, Norwegen, der Türkei und in der Schweiz zu beachten ist. Die Publikation steht hier zum Download beim DIHK bereit oder kann bei der Redaktion unter Kennziffer 21-01-67 angefordert werden.

Zusätzliche US-Strafzölle angekündigt

Bereits mit Wirkung ab dem 1. Februar 2020 haben die Vereinigten Staaten ihre schon seit 2018 bestehenden Zusatzzölle auf bestimmte Eisen-, Stahl- und Aluminiumprodukte ausgeweitet. Während die regulären Einfuhrzölle für Aluminium aktuell 4,9 bzw. 5,7 % betragen, umfassen die Zusatzzölle weitere 10 % auf Produkte aus Aluminium. Bei Stahlprodukten werden zusätzlich 25 % zu den regulären Einfuhrzöllen erhoben.

Die Europäische Union hat entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet und mit der Verordnung VO (EU) 2020/502 eigene Zusatzzölle auf US Produkte wie Feuerzeuge, Anzünder sowie Beschläge für Möbel, Karosserien usw. erhoben.

Daraufhin haben die Vereinigten Staaten weitere Zusatzzölle auf EU-Produkte wie Konfitüren, Käse und Kekse erlassen. Eine weitere Liste wird für den 8. Februar 2021 erwartet. Die EU erhebt mittlerweile zusätzliche Zölle auf Einfuhr von US-Ursprungswaren wie beispielsweise Luftfahrzeuge (15 %) sowie landwirtschaftliche Erzeugnisse, Fisch, Käse, Tabak, Chemikalien, Lederwaren, Teile von Motorrädern, Spielwaren usw. (25 %).

Zum Jahreswechsel hat US-Präsident Trump weitere Strafzölle auf Produkte aus Deutschland und Frankreich angekündigt. Hintergrund ist der Streit um rechtswidrige Subventionen für die Luftfahrtindustrie zwischen den USA und der EU. Betroffen seien Flugzeugbauteile aus beiden Ländern, bestimmte Weine sowie bestimmte Cognacs und andere alkoholische Getränke, teilte das Büro des US-Handelsbeauftragten mit.

Iran kündigt neue Verstöße gegen Atomabkommen an

Der Iran hat zum Jahreswechsel weitere Verstöße gegen das Atomabkommen angekündigt. Nach Angaben der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA) habe der Iran in einem Brief seine Absicht erklärt, Uran bis zu einem Grad von 20 Prozent anzureichern. Die iranische Regierung setzt damit das neue iranische Atomgesetz um, das Ende November von den Hardlinern und Regierungsgegnern im iranischen Parlament verabschiedet wurde. Danach soll die iranische Atomorganisation unter anderem pro Jahr 120 Kilogramm 20-prozentiges Uran herstellen und lagern. Außerdem soll durch das Gesetz UN-Inspektoren den Zugang zu iranischen Atomanlagen beschränkt oder gar verboten werden. Offensichtlich will das iranische Parlament damit eine Rückkehr zum Atomabkommen von 2015 unmöglich machen. Bedauerlicherweise dürfte dies eine Annäherung westlicher Länder an den Iran erheblich erschweren.

Hintergrund: Das ursprüngliche Atomabkommen von 2015 hatte vorgesehen, dass der Iran Uran bis maximal 3,67 Prozent anreichern darf. Das Abkommen wurde durch US-Präsident Donald Trump einseitig und gegen den Willen der europäischen Vertragspartner aufgekündigt. Im Anschluss daran begann der Iran, seinen Verpflichtungen schrittweise weniger nachzukommen und hatte Uran in der Zwischenzeit auf bislang 4,5 Prozent angereichert. Um Uran waffenfähig zu machen, müsste es bis auf 90 Prozent angereichert sein. Vor Abschluss des Atomabkommens hatte es Iran bis auf 20 Prozent geschafft. Ziel der Vereinbarung ist es zu verhindern, dass der Iran an Kernwaffen gelangt. Das Land hat Vorwürfe stets zurückgewiesen, wonach es heimlich nach Atomwaffen strebt.

Freihandelsabkommen zwischen USA, Mexiko und Kanada in Kraft getreten

Am 1. Juli 2020 ist das neue Freihandelsabkommen zwischen den USA, Mexiko und Kanada (USMCA United States Mexico Canada Agreement) in Kraft getreten. Das USMCA-Abkommen erneuert das 1994 geschlossene NAFTA-Abkommen und sieht insbesondere für die Automobilindustrie, aber auch für die Stahl- und Aluminiumindustrie und die Landwirtschaft neue Regeln vor.

Betroffen sind auch einige europäische Automobilzulieferer und -hersteller, beispielsweise mit Produktionsstätten in den USA oder in Mexiko. Insbesondere für Autos und Autoteile gelten nunmehr strengere Ursprungsregeln, beispielsweise für Lieferungen von Mexiko in die USA. So wird der sog. „regional value content“ (regionale Wertschöpfung) in den nächsten drei Jahren von 62,5 Prozent auf 75 Prozent erhöht. Auch die Verarbeitungsregeln für Stahl und Aluminium wurden verschärft. Mittelfristig werden die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aller drei Staaten angeglichen, aber auch Mexikos Spielräume verringert. So wird der Investorenschutz verstärkt. Erschwert wurde die Umstellung von NAFTA auf USMCA durch die Pandemie und die verhängten Lockdowns.

RCEP ist die größte Freihandelszone der Welt

Im November 2020 haben verschiedene asiatische Länder Wirtschaftspartnerschaftsabkommen „Regional Comprehensive Economic Partnership“ (RCEP) geschlossen. Damit wurde die größte Freihandelszone der Welt geschaffen. Die Verhandlungen zur Gründung der RCEP begannen schon 2012, als die ASEAN-Staaten Verhandlungen mit der Volksrepublik China, Japan und Südkorea (ASEAN+3) sowie mit Indien, Australien und Neuseeland (ASEAN+6) aufgenommen hatten. In der Zwischenzeit hatte Indien 2019 die Verhandlungen verlassen. Das Abkommen umfasst neben dem

Abbau von Zöllen auch die Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten in vielen Bereichen. Die Mitgliedstaaten umfassen die zehn ASEAN-Mitglieder (Brunei, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam) sowie die „ASEAN+3-Mitglieder“ (Volksrepublik China, Japan, Südkorea) und zwei der ASEAN+6-Mitglieder (Australien, Neuseeland).

Kritisch wird der Ausbau der chinesischen Marktposition gesehen, so äußerte sich Anton Börner vom Außenhandelsverband BGA mit den Worten „Mit dem künftig verbesserten Marktzugang chinesischer Unternehmen in den anderen 14 Staaten des nun größten Handelspakts der Welt werden sich gleichzeitig die Absatzmöglichkeiten deutscher Unternehmen relativ verschlechtern.“ Im Hinblick auf die EU-Abkommen bemerkte er „Anstatt vermehrt auf internationale Kooperation zu setzen, überfrachtet die EU ihre Handelsabkommen, bis sie scheitern.“

Tipp: Der DIHK hat eine Informationsseite zum RCEP-Handelsabkommen erstellt, die Zahlen und Fakten zu den Handelsbeziehungen der deutschen Wirtschaft mit den RCEP-Mitgliedern China, Japan, Südkorea, Australien, Neuseeland und ASEAN darstellt. Diese ist unter folgendem Link abrufbar:

[Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und RCEP \(dihk.de\)](https://www.dihk.de/DE/Themen/Handelsbeziehungen/Handelsbeziehungen-zwischen-Deutschland-und-RCEP.html)

Einigkeit bei Abkommen zwischen China und EU

Nach mittlerweile siebenjährigen Verhandlungen haben sich die EU und China auf die Grundzüge eines neuen Abkommens geeinigt. Dabei handelt es sich jedoch weder um ein Freihandelsabkommen noch um Investitionsschutzabkommen: letztendlich wird dabei der Zugang von europäischen Firmen zum chinesischen Markt und umgekehrt geregelt.

Die EU-Kommission vertritt die Auffassung, dass die Vereinbarung die Chancen von Europas Wirtschaft deutlich verbessern wird und dass die chinesische Führung große Zugeständnisse gemacht habe. So fällt der sogenannte „Joint-Venture-Zwang“ weitgehend weg, der bisher Europäische Firmen verpflichtete, sich mit chinesischen „Partnerbetrieben“ zusammenzutun und ihr Know-how zu teilen. Außerdem sollen europäische Unternehmen sehr viel leichter als bisher in China investieren können. Als weiteren Punkt wird darauf verwiesen, dass die staatseigenen chinesischen Betriebe gegenüber anderen Anbietern weniger Vorteile erhalten sollen, was zu faireren Wettbewerbsbedingungen führen soll. Zusätzlich ist in der Vereinbarung vorgesehen, dass China internationale Nachhaltigkeitsstandards einhält, etwa im Umwelt- oder Sozialbereich. Das soll vor allem für die Arbeitsbedingungen der chinesischen Beschäftigten gelten. Die Führung in Peking sagt außerdem zu, sich um die Umsetzung von Regeln gegen Zwangsarbeit zu bemühen. Streitfälle sollen von Schiedsgerichten geschlichtet werden. China bekommt im Gegenzug mehr Rechtssicherheit für seine Investitionen in der EU.

Im nächsten Schritt muss der Abkommensentwurf in der EU juristisch geprüft und vom Europäischen Parlament verabschiedet werden. Schon heute wurde bekannt, dass viele EU-Abgeordnete deutliche Nachbesserungen verlangen. Ihnen gehen die Vereinbarungen nicht weit genug, vor allem bei den Arbeitnehmerrechten und dem Kampf gegen die Zwangsarbeit.

Fazit: Nach Auffassung des Verfassers umfasst der Entwurf viele Versprechen, Absichtserklärungen und Prosa, aber wenig greif- und messbare Fakten. Bis das Abkommen tatsächlich umgesetzt wird, dürfte ohnehin noch einige Zeit vergehen.

Fix per Fax ☎ 0561/ 87 05 42 70
oder eingescannt an info@export-verlag.de

Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint regelmäßig und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt**.

Firma _____

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ/ Ort _____

e-Mail-Adresse _____

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an info@export-verlag.de genügt.)

Impressum

Der Export-Brief ist eine Veröffentlichung der EXPORT-Verlag Schuchardt GmbH (Vellmar). Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Ergänzende Informationen können Sie unter Angabe der jeweiligen Kennziffern **kostenlos** bei info@export-verlag.de anfordern.

Postanschrift

EXPORT-Verlag
Schuchardt GmbH
Rote Breite Straße 30a
34246 Vellmar

Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 561/ 87 05 42 50
Telefax: +49 (0) 561/ 87 05 42 70
E-Mail: info@export-verlag.de

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Sonderausgabe Zolländerungen 2021“

Vellmar/ (Kassel), 01.07.2021

